Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2437

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81 000 — 1807/56

Bonn, den 5. Juni 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz - RtVG -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat nimmt in seiner Sitzung am 15. Juni 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Etwaige Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu werden alsdann zugeleitet.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz - RtVG -)

GLIEDERUNG

Artikel 1

§§

1. Änderung der Überschrift des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung . . . . . .

2. Abschnitte I, II, IV bis VIII des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung: Rentenversicherung der Arbeiter . . . . . 1226 bis 1438

Erster Abschnitt

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen . . . . . 1226 bis 1234

A. Aufgaben der Versicherung 1226

B. Kreis der versicherten Personen . . . . . 1227 bis 1234

I. Versicherungspflicht . . . . . 1227 bis 1232

1. Umfang der Versicherungspflicht 1227

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht . . . 1228 bis 1231

a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes . . . . 1228 bis 1229

b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag . . . . . 1230 bis 1231

3. Nachversicherung 1232

II. Freiwillige Versicherung . . . . . 1233 bis 1234

1. Weiterversicherung 1233

2. Höherversicherung 1234

§§

Zweiter Abschnitt

Leistungen aus der Versicherung . . . . . 1240 bis 1318

A. Regelleistungen . . . . . 1240 bis 1307

I. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit . . . . . 1241 bis 1249

II. Renten . . . . . 1252 bis 1304

1. Renten an Versicherte . . . . . 1252 bis 1266

a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte . 1252 bis 1253

b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit . . . . . 1254 bis 1257

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten 1258 bis 1266

aa) Invalidenrente 1258

bb) Altersrente 1259

cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berechnung der Renten . . . . . 1260 bis 1266

2. Renten an Hinterbliebene . . . . . 1267 bis 1275

a) Allgemeine Voraussetzungen 1267

b) Die Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten . . . . . 1268 bis 1271

3. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene . . . 1276 bis 1304

a) Anpassung der laufenden Renten . . . . . 1276 bis 1279

b) Renten auf Zeit 1280

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten 1272 bis 1274

d) Renten bei Verschollenheit 1275

e) Entziehung der Renten . . . . . 1290 bis 1291

f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten . . . . . 1292 bis 1293

g) Beginn der Renten 1294

h) Wegfall der Renten . . . . . 1295 bis 1298

i) Zahlung der Renten . . . . . 1299 bis 1301

k) Aufrechnung 1302

l) Neufeststellung von Leistungen 1303

m) Rückforderung überzahlter Leistungen . . . 1304

III. Witwen- und Witwerrentenabfindung 1305

IV. Beitragserstattungen . . . . . 1306 bis 1307

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung . . . . . 1308 bis 1310

C. Wanderversicherung . . . . . 1312 bis 1318

§§

Vierter Abschnitt

Aufsicht 1381

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben . 1382 bis 1395
I. Aufbringung der Mittel . . . . . 1382 bis 1384
II. Beiträge . . . . . 1385 bis 1388
1. Allgemeiner Beitragssatz 1385
2. Beitragsklassen . . . . . 1386 bis 1388
III. Zuschuß des Bundes 1389
IV. Verteilung der Rentenausgaben . . . . . 1390 bis 1395
1. Gemeinlast 1390
2. Verteilung der Rentenausgaben . . . . . 1391 bis 1393
3. Postvorschüsse und Haftung für die Postvorschüsse 1394 bis 1395

Sechster Abschnitt

Beitragsverfahren . . . . . 1396 bis 1438
I. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber . . 1396 bis 1404
1. Allgemeines . . . . . 1396 bis 1398
2. Einzugsstellen, Beitragsberechnung . . . . . 1399 bis 1400
3. Entgeltsbescheinigung 1401
4. Nachversicherung . . . . . 1402 bis 1404
II. Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten . 1405 bis 1410
1. Allgemeines . . . . . 1405 bis 1408
2. Beitragsmarken . . . . . 1409 bis 1410
III. Gemeinsame Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte . . . . . 1411 bis 1425
1. Quittungskarten . . . . . 1411 bis 1416
2. Beitragsentrichtung im Auslande 1417
3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung . . . . . 1418 bis 1423
4. Rückforderung und Erstattung von Beiträgen . . 1424 bis 1425
IV. Überwachung der Beitragsentrichtung . . . . . 1426 bis 1427
V. Strafvorschriften . . . . . 1428 bis 1432
VI. Beziehungen der Träger der Rentenversicherung zu den Einzugsstellen . . . . . 1433 bis 1438

Artikel 2

Angestelltenversicherungsgesetz

§§

Erster Abschnitt

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen . . . . . 1 bis 7

A. Aufgaben der Versicherung 1

B. Kreis der versicherten Personen . . . . . 2 bis 7

I. Versicherungspflicht . . . . . 2 bis 5

II. Freiwillige Versicherung . . . . . 6 bis 7

Zweiter Abschnitt

Leistungen aus der Versicherung . . . . . 8 bis 29

A. Regelleistungen . . . . . 8 bis 26

I. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit 9

II. Renten . . . . . 10 bis 24

III. Witwen- und Witwerrentenabfindung 25

IV. Beitragserstattungen 26

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung 27

C. Wanderversicherung 28

D. Verweisung 29

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel . . . . . 30 bis 34

I. Aufbringung der Mittel 30

II. Beiträge . . . . . 31 bis 32

III. Zuschuß des Bundes 33

IV. Abrechnung und Postvorschuß 34

	§§
Sechster Abschnitt	
Beitragsverfahren	35 bis 48
I. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber	35 bis 38
II. Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten	39 bis 41
III. Gemeinsame Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber und Versicherten	42 bis 45
IV. Überwachung der Beitragsentrichtung	46
V. Strafvorschriften	47
VI. Beziehungen des Trägers der Rentenversicherung zu den Einzugstellen	48
Artikel 3	
Übergangsvorschriften	1 bis 23
Artikel 4	
Schlußvorschriften	1 bis 4

* * *

	Seite
Begründung	57 bis 99
A. Allgemeiner Teil	57 bis 62
B. Besonderer Teil	62 bis 90
C. Finanzieller Teil	91 bis 99

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung erhält die Überschrift:

„Viertes Buch
Rentenversicherung der Arbeiter
(Invaliditäts- und Altersversicherung)"

2. Im Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung werden die Abschnitte I, II, IV bis VIII durch folgende Abschnitte ersetzt:

„ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

A. Aufgaben der Versicherung

§ 1226

Aufgaben der Rentenversicherung der Arbeiter sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen:

die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,

die Gewährung von Renten an Versicherte bei Invalidität und im Alter,

die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und

die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung.

B. Kreis der versicherten Personen

I. VERSICHERUNGSPFLICHT

1. Umfang der Versicherungspflicht

§ 1227

In der Rentenversicherung der Arbeiter werden versichert

1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder als Lehrling beschäftigt sind,
2. deutsche Staatsangehörige, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder bei deren Leitern oder Mitgliedern gegen Entgelt oder als Lehrling beschäftigt sind,
3. Hausgewerbetreibende,
4. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei, wenn sie zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören und bei dem Betrieb regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen,

wenn sie nicht wegen derselben Beschäftigung oder derselben Tätigkeit nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 1228

(1) Versicherungsfrei ist

1. wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht,
2. wer als Entgelt für eine Beschäftigung nur freien Unterhalt erhält,
3. wer zu oder während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf gegen Entgelt beschäftigt ist,
4. wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausübt, in der Nebenbeschäftigung,
5. wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernimmt.

(2) Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit im Sinne der Nummern 4 und 5 des Absatzes 1 liegen vor, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird

a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 90 Arbeits-

tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder

b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, die durchschnittlich im Monat ein Viertel des auf einen Monat entfallenden Teiles der für Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260) oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

(3) Wird bei einer Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit die im Absatz 2 Buchstabe a angegebene Zeitdauer überschritten, so tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein.

§ 1229

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen, die invalide sind und die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 1252) nicht erfüllt haben, solange dieser Zustand dauert,
2. Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, von der Vollendung des 65. Lebensjahres oder, sofern der Rentenbeginn später liegt, von diesem an,
3. Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der Träger der Sozialversicherung, der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank und der Landeszentralbanken, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
4. Beamte und sonstige Beschäftigte der in Nummer 3 genannten Körperschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung der Anwartschaften an,
5. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an,
6. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr,
7. Mitglieder geistlicher Orden oder Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder einen Entgelt beziehen, der durchschnittlich im Monat ein Viertel des auf einen Monat entfallenden Teiles der für Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260) nicht überschreitet.

(2) Ob bei den in Absatz 1 unter Nummer 4 genannten Beschäftigten Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, entscheidet für die beim Bund oder bei einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft Beschäftigten der zuständige Bundesminister, für die bei sonstigen Körperschaften Beschäftigten die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet die Körperschaft ihren Sitz hat.

b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

§ 1230

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, denen vom Bund, einem Lande, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank, den Landeszentralbanken oder einem nach § 1231 gleichgestellten Arbeitgeber Versorgungsbezüge bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(3) Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Träger der Rentenversicherung.

(4) Der zuständige Träger der Rentenversicherung widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, kann durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

§ 1231

(1) Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die in Betrieben oder im Dienst anderer als der in § 1229 Abs. 1 Nr. 3 genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände oder der Verbände von Trägern der Sozialversicherung beschäftigt sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist; sie kann an Auflagen gebunden werden.

(3) Die Befreiung kann für alle derzeitigen und zukünftigen Beschäftigten oder für Gruppen von ihnen oder für bestimmte Personen ausgesprochen werden.

(4) Die Befreiung wirkt von der Verleihung der Anwartschaften an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Über den Antrag entscheiden die nach § 1229 Abs. 2 zuständigen Stellen.

3. Nachversicherung

§ 1232

(1) Scheiden Personen aus der Beschäftigung, während der sie nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder nach § 1231 versicherungsfrei waren, aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig gewesen wären, nachzuversichern.

(2) Absatz 1 gilt bei Beamten auch für die Zeit des Vorbereitungsdienstes für den Beamtenberuf, ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit Entgelt bezogen worden ist.

(3) Die Nachversicherung nach Absatz 1 entfällt, wenn bei dem Ausscheiden des Beschäftigten durch Tod keine Hinterbliebenen im Sinne der §§ 1267 bis 1271 vorhanden sind oder auch bei Durchführung der Nachversicherung keine Hinterbliebenenrente auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu zahlen wäre.

II. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

1. Weiterversicherung

§ 1233

(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz versicherungspflichtig ist und die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 1252) erfüllt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte eine Altersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht.

(2) Solange der Versicherte invalide ist, kann eine nach Absatz 1 zulässige Weiterversicherung nur zur Anrechnung für die Altersrente und die Hinterbliebenenrente erfolgen.

(3) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für die Weiterversicherung sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt, so kann er die Weiterversicherung nur in dem Versicherungszweig durchführen, in dem er zuletzt versicherungspflichtig war.

2. Höherversicherung

§ 1234

(1) Neben Beiträgen (§ 1383), die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend.

§§ 1235 bis 1239
sind frei

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen

§ 1240

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten,
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen.

I. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG, BESSERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT

§ 1241

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann der Träger der Rentenversicherung Maßnahmen in dem in § 1242 bestimmten Umfang zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Invalidenrente (§ 1252) und für Witwen und Witwer, die wegen Invalidität die erhöhte Rente (§ 1272) beziehen, entsprechend.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kriegsopferversorgung zuständig ist, bleibt deren Verpflichtung unberührt.

§ 1242

(1) Die nach § 1241 durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung und Berufsförderung.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt alle nach einem aufzustellenden Heilplan erforderlichen Maßnahmen, insbesondere ambulante Behandlung und stationäre Behandlung in Spezialanstalten, in Kur- und Badeorten und in sonstigen geeigneten Einrichtungen.

(3) Die Berufsförderung umfaßt

a) Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,
b) Ausbildung für einen anderen Beruf,
c) Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle und
d) nachgehende Maßnahmen.

Die Berufsförderung wird unter der Voraussetzung der Eignung und Mitarbeit des Betreuten bis zur Erreichung ihres angestrebten Zieles, in der Regel, abgesehen von nachgehenden Maßnahmen, jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In geeigneten Fällen kann sie der Träger der Rentenversicherung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über ein weiteres Jahr hinaus, ausdehnen.

§ 1243

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann die zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder die Durchführung anderen Stellen durch Vereinbarung übertragen. Auch bei Übertragung bleibt der Träger der Rentenversicherung für die Durchführung der Maßnahmen dem Versicherten gegenüber verantwortlich.

(2) Entstehen den die Maßnahmen durchführenden Stellen Aufwendungen, die über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Betreuten hinausgehen, so hat der Träger der Rentenversicherung die Mehrkosten zu erstatten.

§ 1244

(1) Ist Heilbehandlung notwendig und ist zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der Krankenversicherung zu gewähren, so bleibt dessen Leistungspflicht unberührt.

(2) Der Träger der Rentenversicherung kann jedoch an Stelle des Trägers der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen, er hat dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren, was diesem der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung dieser Leistungen durch den Träger der Rentenversicherung ruhen insoweit

die Ansprüche des Betreuten gegen den Träger der Krankenversicherung. Der Träger der Krankenversicherung hat dem Träger der Rentenversicherung Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der Krankenversicherung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 1245

Ist Berufsförderung notwendig, so veranlaßt der Träger der Rentenversicherung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit diese zur Durchführung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften verpflichtet ist und über geeignete Einrichtungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann der Träger der Rentenversicherung andere Einrichtungen, insbesondere solche der Kriegsopferversorgung oder der Träger der Unfallversicherung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Vereinbarung in Anspruch nehmen oder die Maßnahmen selbst durchführen.

§ 1246

(1) Für die Zeit, in der der Träger der Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten durchführt, hat er dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahmen Antrag auf Invalidenrente (§ 1252) oder auf Rentenerhöhung (§ 1258 Abs. 2 und 3 und § 1272) gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

(2) Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe des Trägers der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Das Übergangsgeld muß mindestens in Höhe des Krankengeldes (§ 182) gewährt werden, das der Betreute nach Gesetz oder Satzung von einer Krankenkasse zu beanspruchen hätte. Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, so beträgt das Übergangsgeld mindestens 50 vom Hundert des durchschnittlichen Grundlohnes der für den Wohnsitz des Betreuten zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse. Werden dem Betreuten Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Trägers der Rentenversicherung gewährt, so ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes genannten Mindestsätze auf ein Drittel. Das Übergangsgeld wird höchstens in Höhe von 90 vom Hundert des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts gewährt.

(3) Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 1247

Für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht kein Anspruch auf Invalidenrente (§ 1252) oder auf Rentenerhöhung (§ 1258 Abs. 2 und 3 und § 1272), es sei denn, daß die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war; das gleiche gilt für den Zeitraum vor Beginn der Durchführung solcher Maßnahmen, für den nach § 1246 Abs. 1 Satz 2 Übergangsgeld zu zahlen ist.

§ 1248

(1) Entzieht sich ein Versicherter ohne triftigen Grund der Durchführung einer von dem Träger der Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme nach § 1242, so kann ihm die Invalidenrente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn Invalidität in den nächsten 3 Jahren nach der Weigerung eintritt und ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahmen durchgeführt werden sollte, und der Betroffene vor seiner Weigerung auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Entzieht sich ein Empfänger von Invalidenrente ohne triftigen Grund der Durchführung einer vom Träger der Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn die Invalidität durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre und der Betroffene vor seiner Weigerung auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Witwen- und Witwerrenten in bezug auf den wegen Invalidität nach § 1272 Abs. 2 zustehenden Rentenerhöhungsbetrag.

§ 1249

Die Träger der Krankenversicherung und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Rentenversicherung davon Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrem Geschäftsbereich Fälle feststellen, in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten angezeigt erscheint.

§§ 1250 und 1251

sind frei

II. RENTEN

1. Renten an Versicherte

a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte

§ 1252

(1) Invalidenrente erhält der Versicherte, der invalide ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Invalide ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen eines Trägers der Sozialversicherung oder der Verwaltung der Kriegsopferversorgung mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

(3) Die Wartezeit für die Invalidenrente ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(4) Für die Gewährung der Invalidenrente aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

§ 1253

(1) Altersrente erhält der Versicherte, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit für die Altersrente ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(3) Für die Gewährung der Altersrente aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit

§ 1254

(1) Auf die Wartezeit für die Invalidenrente und die Altersrente werden die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (§ 1255) angerechnet. Ist in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet, so werden auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

(2) Auf die Wartezeit für die Invalidenrente werden nur die vor dem Eintritt der Invalidität zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

§ 1255

(1) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind

a) Zeiten, für die Beiträge wirksam entrichtet sind oder nach § 1397 Abs. 7 als entrichtet gelten (Beitragszeiten),

b) Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1256 (Ersatzzeiten).

(2) Sind Wochenbeiträge entrichtet, so werden für je 13 Wochenbeiträge 3 Kalendermonate als Versicherungszeit angerechnet; von einem verbleibenden Rest gelten je 4 Wochenbeiträge als eine Versicherungszeit von einem Kalendermonat.

(3) Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, gelten voll als Versicherungszeit.

§ 1256

(1) Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit sind

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung sowie einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist,
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 des Bundesentschädigungsgesetzes sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines nicht über den 31. Dezember 1949 hinausgehenden Auslandsaufenthalts, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,
5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfsgesetzes,
6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit nur angerechnet, wenn eine Versicherung vorher bestanden hat und während der Ersatzzeit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden hat. Sie werden auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

a) im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 eine Schul- oder Berufsausbildung durch den militärischen oder militärähnlichen Dienst unterbrochen worden ist und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder der durch diesen unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen worden ist oder
b) im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 der Verfolgte bis zum 27. August 1949 eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hatte.

§ 1257

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalles oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder
3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung oder
4. als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von in § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes aufgeführten Maßnahmen oder
5. als Vertriebener im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung

invalide geworden oder gestorben ist.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

aa) Invalidenrente

§ 1258

(1) Der Jahresbetrag der Invalidenrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr (§ 1262) 1 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1260); er erhöht sich um die Steigerungsbeträge für entrichtete Beiträge der Höherversicherung (§ 1265) und um den Kinderzuschuß (§ 1266).

(2) Ist der Invalide erwerbsunfähig, so erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz auf 1,5.

(3) Erwerbsunfähig ist der Invalide, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen

oder geistigen Kräfte nicht mehr imstande ist, durch eine Erwerbstätigkeit Einkünfte zu erzielen.

bb) Altersrente

§ 1259

(1) Der Jahresbetrag der Altersrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr (§ 1262) 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1260); er erhöht sich um die Steigerungsbeträge für entrichtete Beiträge der Höherversicherung (§ 1265) und um den Kinderzuschuß (§ 1266).

(2) Vollendet ein Empfänger von Invalidenrente das 65. Lebensjahr und hat er die Wartezeit für die Altersrente erfüllt, so ist die Invalidenrente in eine Altersrente umzuwandeln. Als Altersrente wird mindestens die unter Anwendung des § 1258 Abs. 2 berechnete Invalidenrente gewährt, bei der Gegenüberstellung bleibt der Kinderzuschuß außer Betracht.

(3) Nach Eintritt der Invalidität entrichtete Beiträge werden bei der Berechnung der Altersrente nach den Absätzen 1 und 2 zusätzlich berücksichtigt.

cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berechnung der Renten

§ 1260

(1) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage (Absatz 2), der dem Verhältnis entspricht, in dem während der gesamten Versicherungsdauer der Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat; sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) berücksichtigt.

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten im Mittel des dreijährigen Zeitraumes, der in dem Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles am 30. September endet.

(3) Die Berechnung des Verhältnisses, in dem der Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, erfolgt in Vomhundertsätzen.

a) für Zeiten, in denen die Beiträge nach Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen entrichtet sind, nach der Tabelle Nr. 1 zu § 1260 und

b) für Zeiten vom 29. Juni 1942 an, in denen die Beiträge nach den Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung an eine Krankenkasse abgeführt sind, durch Gegenüberstellung des in der Quittungskarte für ein Kalenderjahr eingetragenen Arbeitsentgeltes, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit dem in der Tabelle Nr. 2 zu § 1260 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten.

Aus den durch die Berechnungen nach den Buchstaben a und b festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamte Versicherungsdauer zu bilden; dieser Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung oder zur Selbstversicherung entrichtet sind, werden bei Anwendung der Absätze 1 und 3 wie Pflichtbeiträge der gleichen Beitragsklasse behandelt.

(5) Bei versicherungspflichtigen Selbständigen steht das der Beitragsentrichtung zugrunde liegende Arbeitseinkommen dem Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 3 gleich.

(6) Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben bei Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt.

(7) Für die Invalidenrente werden nur die vor dem Eintritt der Invalidität entrichteten Beiträge berücksichtigt.

Tabelle Nr. 1 zu § 1260

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen											
	I (1)	II (2)	III (3)	IV (4)	V (5)	VI (6)	VII	VIII	IX	X	XI	XII
vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	0,8	1,3	1,9	3,2								
vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909	0,7	1,0	1,6	2,3	3,2							
vom 1. Januar 1910 bis 30. September 1921	0,5	0,7	1,1	1,6	2,8							
vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1933	0,4	0,6	1,0	1,4	1,8	2,2	2,8					
vom 1. Januar 1934 bis 29. Mai 1949	0,3	0,6	0,9	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,0		
vom 30. Mai 1949 bis 31. Dezember 1956	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0	1,4	2,0	2,6	3,3	4,0	4,6	5,3

Zur Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 1260 Abs. 3 werden die nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichteten Beiträge mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle für die jeweiligen Beitragsklassen und für die Zeiträume angegeben sind, für die die Beiträge entrichtet sind. Die so ermittelten Werteinheiten werden zusammengerechnet. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Zahl zu teilen, die sich aus der Teilung der Zahl der Beiträge durch 52 ergibt.

Tabelle Nr. 2 zu § 1260

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Jahr	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM
1942	2223,60
1943	2233,20
1944	2206,80
1945	2006,40
1946	1812,00
1947	1863,60
1948	2132,40
1949	2727,60
1950	3036,00
1951	3440,40
1952	3705,60
1953	3904,80
1954	4075,20
1955	4344,00

§ 1261

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1260 Abs. 2 für jedes Kalenderjahr,
2. den durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten alljährlich für das voraufgegangene Jahr.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann Näheres über das Verfahren zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Brutto-Arbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten bestimmen. Er kann hierfür eine Berechnung nach Werteinheiten vorschreiben, die den von den Versicherten erzielten Arbeitsentgelt in Vomhundertsätzen des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten ausdrückt und hierbei Werteinheiten für Entgeltsstufen festlegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn die Versicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die Versicherungsunterlagen nicht erkennen lassen, für welches Kalenderjahr die Beiträge entrichtet sind.

§ 1262

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne der §§ 1258 und 1259 werden die nachgewiesenen Versicherungszeiten (§ 1255), die Ausfallzeiten (§ 1263) und die Zurechnungszeit (§ 1264) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Je 12 durch in Absatz 1 genannte Zeiten belegte Monate ergeben ein Versicherungsjahr. Monate, die nur teilweise belegt sind, werden als volle Monate gerechnet.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von weniger als 12 Monaten, so werden mehr als 6 Monate als ein volles und 6 oder weniger Monate als ein halbes anrechnungsfähiges Versicherungsjahr gerechnet.

(4) § 1260 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 1263

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 1262 sind

1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte länger als 13 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der 13. Woche an, wenn sie in den Quittungskarten oder sonstigen Beitragsnachweisen bescheinigt sind,
2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine länger als 13 Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der 13. Woche an, wenn der Arbeitslose
   a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) oder
   b) Krisenunterstützung (Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenhilfe) oder
   c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
   d) Familienunterstützung

   bezogen hat, oder die Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld), Krisenunterstützung (Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenhilfe) oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge ruhten oder gekürzt worden sind,
3. Zeiten einer nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von 4 Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von 5 Jahren,
4. Zeiten des Bezugs einer Invalidenrente, wenn nach deren Wegfall erneut Invalidenrente oder eine Altersrente zu gewähren ist.

(2) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden nur dann angerechnet, wenn eine Pflichtversicherung vorher bestanden hat.

§ 1264

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres invalide geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres den nachgewiesenen Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit).

(2) Ist der Zeitraum zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht voll mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt, so wird die Zurechnungszeit auf den Teil gekürzt, der dem mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegten Teil des Zeitraumes entspricht.

§ 1265

Für Höherversicherungsbeiträge werden Steigerungsbeträge gewährt. Der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Beitrag wird von seinem Nennwert in einem Vorhundertsatz berechnet.

Er beträgt

20 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,

18 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre,

16 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 36. bis zum 40. Jahre,

14 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 41. bis zum 45. Jahre,

12 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 46. bis zum 50. Jahre,

11 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 51. bis zum 55. Jahre,

10 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 56. Jahre an

entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter der Unterschied zwischen dem Jahr der Entrichtung oder des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr.

§ 1266

(1) Die Invaliden- und die Altersrente erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die im Haushalt des Rentenberechtigten lebenden Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

(3) Der Kinderzuschuß wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Kinderzuschuß für ein unverheiratetes Kind gewährt, das

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr,

b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich $^1/_{14}$, für Empfänger von Invalidenrente nach § 1258 Abs. 2 und 3 und von Altersrente $^1/_{10}$ der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2). Er ist nach oben auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) Die Invaliden- oder Altersrente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihrem Haushalt lebenden Stiefkinder und die Pflegekinder um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat. Der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, wenn und solange der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

(6) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(7) Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt.

(8) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

2. Renten an Hinterbliebene

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 1267

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt ist oder nach § 1257 als erfüllt gilt.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Internierten im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes gilt die Wartezeit auch als erfüllt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 des genannten Gesetzes vorliegen.

b) Die Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten

§ 1268

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

§ 1269

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte, oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

(2) Mehreren nach Absatz 1 bezugsberechtigten Frauen wird die Rente nur einmal gewährt und unter ihnen entsprechend der Dauer ihrer Ehe mit dem Versicherten aufgeteilt.

(3) Eine Rente nach Absätzen 1 und 2 ist neben einer Witwenrente nach § 1268 zu gewähren.

(4) Eine Rente nach Absatz 1 ist gemäß Absatz 2 zu kürzen, wenn nach Feststellung der Rente einer weiteren früheren Ehefrau Rente zu gewähren ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kürzungsbescheid zugestellt wird.

§ 1270

(1) Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

(2) § 1269 gilt entsprechend.

§ 1271

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 1266 Abs. 2) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Waisenrente einer unverheirateten Waise gewährt, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr,

b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Rente

§ 1272

(1) Die Witwen- und die Witwerrente betragen $^6/_{10}$ der nach § 1258 Abs. 1 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß.

(2) Die Witwen- und die Witwerrente betragen $^6/_{10}$ der nach § 1258 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß,

1. wenn die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat,
2. solange die Witwe oder der Witwer invalide (§ 1252 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind im eigenen Haushalt erzieht.

(3) § 1259 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1273

Die Rente für eine Halbwaise beträgt jährlich $^1/_7$, für eine Vollwaise $^1/_5$ der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2), die im Todesjahr des Versicherten gilt. Sie ist auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

§ 1274

(1) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt als Invalider erwerbsunfähig gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

(2) Wird neben einer Witwenrente nach § 1268 oder einer Witwerrente nach

§ 1270 Abs. 1 eine Rente nach § 1269 oder nach § 1270 Abs. 2 gewährt, so darf diese Rente $^4/_{10}$ der nach § 1272 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß nicht übersteigen.

d) Renten bei Verschollenheit

§ 1275

(1) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt der Träger der Rentenversicherung nach billigem Ermessen fest.

3. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

a) Anpassung der laufenden Renten

§ 1276

Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage erfolgt eine Anpassung aller Renten in Abständen von jeweils fünf Jahren.

§ 1277

Die Anpassung ist durch Angabe des Vomhundertsatzes der Veränderung des Volkseinkommens je Beschäftigten im Mittel des dreijährigen Zeitraumes, der in dem vorhergegangenen Kalenderjahr am 30. September endet, auszudrücken. Volkseinkommen ist das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten.

§ 1278

Eine Anpassung festgestellter Renten erfolgt nach Anhörung des Sozialversicherungsbeirates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 1279

(1) Der Sozialversicherungsbeirat besteht aus 4 Vertretern der Versicherten, 4 Vertretern der Arbeitgeber und 4 weiteren von der Bundesregierung berufenen Mitgliedern, die besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Sozialpolitik besitzen, sowie 3 beratenden Mitgliedern.

(2) Die Vertreter der Versicherten werden von den Versicherten, die Vertreter der Arbeitgeber von den Arbeitgebern in der Vertreterversammlung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger gewählt und vom Bundesminister für Arbeit berufen.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Vorsitzende der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften werden vom Bundesminister für Arbeit als beratende Mitglieder berufen.

(4) Vorsitzender des Sozialversicherungsbeirats ist der Bundesminister für Arbeit, dem auch die Geschäftsführung obliegt.

b) Renten auf Zeit

§ 1280

(1) Besteht begründete Aussicht, daß die Invalidität oder die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Invalidenrente oder die Witwen- oder Witwerrente nach § 1272 Abs. 2 vom Beginn der 27. Woche an nur auf Zeit, längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren.

(2) Sie fällt mit Ablauf des im Rentenfeststellungsbescheid zu bestimmenden Zeitraumes weg, ohne daß es eines Entziehungsbescheides bedarf. Eine Witwen- oder Witwerrente nach § 1272 Abs. 2 ist nach Ablauf der Zeit von Amts wegen in eine Witwen- oder Witwerrente nach § 1272 Abs. 1 umzuwandeln.

(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.

c) Ausschluß oder Versagung der Renten

§ 1281

(1) Wer sich vorsätzlich invalide macht, hat keinen Anspruch auf die Rente wegen Invalidität. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Hat sich der Versicherte, die Witwe oder der Witwer die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen oder bergpolizeiliche Anordnungen oder die Verletzung des § 93 Abs. 2 und 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gelten nicht als Vergehen im Sinne der vorstehenden Satzes. Die Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn der Versicherte, die Witwe oder der Witwer sie bisher überwiegend unterhalten hat.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

d) Zusammentreffen und Ruhen von Renten

§ 1282

(1) Trifft eine Invaliden- oder Altersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie zusammen mit der Verletztenrente aus der Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 1260) übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Invalidität oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ereignet,
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
3. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für den Rententeil, der auf Höherversicherungsbeiträgen beruht.

(5) Die Invalidenrente oder die Altersrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der Unfallversicherung zum ersten Mal ausgezahlt wird.

§ 1283

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der Unfallversicherung mit einer Witwenrente oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung $^{6}/_{10}$ der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre.

(2) Die Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung 900 Deutsche Mark, bei Vollwaisen 1350 Deutsche Mark jährlich übersteigt.

§ 1284

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der Rentenversicherung Bezüge aus der Unfallversicherung mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der Rentenversicherung der Arbeiter zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, ruht die Rente.

(2) Ruht eine Rente wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung, so hat der Träger der Rentenversicherung den Träger der Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 1285

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente zusammen, so wird die höchste Rente voll gewährt. Die andere Rente ohne Kinderzuschuß ruht insoweit, als beide Renten zusammen $^6/_{10}$ des Betrages übersteigen, den die Rente aus eigener Versicherung zusammen mit der der Witwen- oder Witwerrente zugrunde liegenden Versichertenrente ausmachen. Dies gilt auch dann, wenn eine der beiden Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird.

§ 1286

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherheitsverwahrung untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die er überwiegend unterhalten hat, so wird ihnen die Rente überwiesen.

§ 1287

(1) Die Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer

1. sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin verwiesen ist.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 1288

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 1289

Die Vorschriften der §§ 1282 bis 1287 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angewendet.

e) Entziehung der Renten

§ 1290

(1) Ist der zum Bezuge einer Invalidenrente Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so wird die Rente entzogen. Ist der zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigte nach § 1272 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr invalide, so wird die Witwen- und Witwerrente in eine Rente nach § 1272 Abs. 1 umgewandelt. Die Rente eines Erwerbsunfähigen wird in eine Invalidenrente nach § 1258 Abs. 1 umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch invalide ist.

(2) Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung oder Umwandlung zugestellt wird.

(3) Der Träger der Rentenversicherung hat den Träger der Unfallversicherung von der Entziehung der Rente unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Berechtigte eine Unfallrente bezieht.

§ 1291

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Invalidenrente ganz oder teilweise auf Zeit entzogen werden, wenn er auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Eine Invalidenrente nach § 1258 Abs. 2 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in eine Invalidenrente nach § 1258 Abs. 1 umgewandelt werden.

f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten

§ 1292

Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu

dem Ehegatten,
den Kindern,
dem Vater,
der Mutter,
den Geschwistern,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

§ 1293

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beiträge nacheinander berechtigt

der Ehegatte,
die Kinder,
der Vater,
die Mutter,
die Geschwister,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

g) Beginn der Renten

§ 1294

(1) Die Rente ist vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist Invalidenrente oder Altersrente für den Sterbemonat gezahlt worden, so beginnen die Hinterbliebenenrenten erst mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Invalidenrente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu zahlen, wenn der Antrag später als zwei Monate nach dem Eintritt der Invalidität oder der Erwerbsunfähigkeit gestellt wird.

(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Invalidenrentenempfänger das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Witwen- oder Witwerrente das 45. Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Rente an die frühere Ehefrau (§ 1269) ist erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu zahlen.

h) Wegfall der Renten

§ 1295

(1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten; das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit.

(3) Absatz 2 gilt für die Bezieher einer Rente nach § 1269 Abs. 1, nach § 1269 Abs. 2 oder nach § 1270 Abs. 2 entsprechend.

§ 1296

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

§ 1297

Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem die Feststellung getroffen wird.

§ 1298

Für den Sterbemonat und den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente voll gezahlt.

i) Zahlung der Renten

§ 1299

(1) Der Träger der Rentenversicherung zahlt die Renten, die Rentenabfindungen und die Beitragserstattungen in der Regel durch die Deutsche Bundespost. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt anzuzeigen.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlungen nach Absatz 1 eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister

der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

§ 1300

Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abgerundet. Renten unter zehn Deutsche Mark monatlich können für einen längeren Zeitraum im voraus gezahlt werden.

§ 1301

Der Bundesminister für Arbeit kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

k) Aufrechnung

§ 1302

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der Rentenversicherung ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht,

geschuldete Sozialversicherungsbeiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht vom Träger der Rentenversicherung gezahlte Leistungen,

zu erstattende Kosten des Verfahrens,

von dem Träger der Rentenversicherung verhängte Ordnungsstrafen in Geld.

l) Neufeststellung von Leistungen

§ 1303

Überzeugt sich der Träger der Rentenversicherung bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann er sie neu feststellen.

m) Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 1304

Der Träger der Rentenversicherung braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte, oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

III. WITWEN- UND WITWERRENTENABFINDUNG

§ 1305

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach § 1269 Abs. 1 und 2 oder nach § 1270 Abs. 2.

IV. BEITRAGSERSTATTUNGEN

§ 1306

(1) Scheidet ein Versicherter aus der die Versicherungpflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit aus, ohne nach § 1233 das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung zu haben, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Ausscheiden aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Invalidität die Wartezeit für die Invalidenrente noch nicht erfüllt, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten, sofern es für ihn nicht mehr möglich ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für die Altersrente zu erfüllen.

(3) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

(4) Ein Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

§ 1307

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Ist Übergangsgeld oder Rente gewährt worden, so findet eine Erstattung nur aus den später entrichteten Beiträgen statt.

(3) Beiträge, die vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden im Umrechnungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark erstattet.

(4) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(5) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Zuständig für die Erstattung ist der Träger der Rentenversicherung, in dessen Bezirk die Versicherte im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz hat.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

§ 1308

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§ 1309

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden; dies gilt insbesondere für die Förderung der Erstellung von Wohnungen und Eigenheimen für die versicherte Bevölkerung.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 1310

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung des Rentenberechtigten ruht dessen Rente; dem Berechtigten kann die Rente ganz oder teilweise belassen werden.

§ 1311

ist frei

C. Wanderversicherung

§ 1312

Die Vorschriften der Wanderversicherung gelten für einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige wirksam entrichtet worden sind.

§ 1313

Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 1312 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit bei der Knappschaftsrente werden nur die Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.

§ 1314

(1) Beim Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen der Rentenversicherung gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Leistung wird als Gesamtleistung berechnet und festgestellt.

(3) Die in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten (§ 1255) und anrechnungsfähigen Ausfallzeiten (§ 1263) werden zusammengerechnet.

(4) Sind auch die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt, so wird die Leistung aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder aus beiden Versicherungszweigen zu der Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung hinzugerechnet. Waisenrente wird nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

(5) Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt, und zwar in der Reihenfolge: Rentenversicherung der Angestellten, Rentenversicherung der Arbeiter, knappschaftliche Rentenversicherung.

§ 1315

(1) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung ist der Träger des Versicherungszweiges, an den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich.

(2) Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit abweichende Vereinbarungen über die Zuständigkeit treffen.

§ 1316

(1) Auf die festgestellte Leistung finden die gemeinsamen Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene (§§ 1276 bis 1304) und die Vorschriften über die Witwen- und Witwerrentenabfindung (§ 1305) Anwendung.

(2) Der Anspruch auf die Gesamtleistung des § 1314 darf auch auf die im § 1302 bezeichneten Forderungen mitbeteiligter Versicherungsträger aufgerechnet werden.

§ 1317

Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrage Versicherungszeiten mehrerer Zweige der deutschen Rentenversicherung und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrages anzuwenden.

§ 1318

(1) Zwischen den beteiligten Versicherungsträgern findet ein finanzieller Ausgleich statt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Ausgleich; er richtet sich nach der Dauer der in den einzelnen Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der geleisteten Beiträge.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 1381

(1) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die Träger der Rentenversicherung, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Träger der Rentenversicherung, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben

I. AUFBRINGUNG DER MITTEL

§ 1382

Die Mittel für die Ausgaben der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse des Bundes aufgebracht.

§ 1383

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge stellt der Bundesminister für Arbeit

in Abständen von zwei Jahren versicherungstechnische Bilanzen für einen Zeitraum von 10 Jahren auf. Sie sollen ersehen lassen, wie bei unveränderter Rechtslage sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherungen in den anschließenden zwei Jahrzehnten gestalten würde.

§ 1384

(1) Reichen die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen voraussichtlich nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung für die Dauer des nächsten Jahres zu decken, so sind die erforderlichen Mittel vom Bund aufzubringen (Bundesgarantie). Das Nähere wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bundesgarantie durch die Träger der Rentenversicherung ist, daß deren Vermögen die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendigen Mittel nicht übersteigt.

II. BEITRÄGE

1. Allgemeiner Beitragssatz

§ 1385

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt vierzehn vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts des Versicherten, soweit er die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreitet.

(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für den Jahresarbeitsentgelt das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2), die für die Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt; sie ist auf einen durch 300 teilbaren Betrag nach oben oder unten abzurunden. Beitragsbemessungsgrenze für den Monatsarbeitsentgelt ist ein Zwölftel des aus Satz 1 sich ergebenden Betrages.

(3) Der Bundesminister für Arbeit gibt alljährlich die Beitragsbemessungsgrenzen bekannt.

(4) Arbeitgeber und Versicherte tragen die Pflichtbeiträge je zur Hälfte.

2. Beitragsklassen

§ 1386

(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse	Monatliches Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen	Monatsbeitrag
I	bis zu 25 Deutsche Mark	3 Deutsche Mark
II	von mehr als 25 bis zu 50 Deutsche Mark	6 Deutsche Mark
III	von mehr als 50 bis zu 75 Deutsche Mark	9 Deutsche Mark
IV	von mehr als 75 bis zu 100 Deutsche Mark	12 Deutsche Mark
V	von mehr als 100 bis zu 150 Deutsche Mark	18 Deutsche Mark
VI	von mehr als 150 bis zu 200 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
VII	von mehr als 200 bis zu 300 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
VIII	von mehr als 300 bis zu 400 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
IX	von mehr als 400 bis zu 500 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark
X	von mehr als 500 bis zu 625 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
XI	von mehr als 625 Deutsche Mark	95 Deutsche Mark

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten im Sinne des § 1227 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und des § 1396 Absatz 2, deren Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen schwankend sind, die Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen vorschreiben.

§ 1387

Für die Weiterversicherung (§ 1233) werden folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
I	3 Deutsche Mark
II	6 Deutsche Mark
III	9 Deutsche Mark
IV	12 Deutsche Mark
V	18 Deutsche Mark
VI	25 Deutsche Mark
VII	35 Deutsche Mark
VIII	50 Deutsche Mark
IX	65 Deutsche Mark
X	80 Deutsche Mark
XI	95 Deutsche Mark

§ 1388

Für die Höherversicherung werden die gleichen Beitragsklassen wie für die Weiterversicherung gebildet (§ 1387).

III. ZUSCHÜSSE DES BUNDES

§ 1389

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, die nicht Leistungen der Altersversicherung sind, einen Zuschuß.

(2) Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1957 auf 2710 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2).

IV. VERTEILUNG DER RENTENAUSGABEN

1. Gemeinlast

§ 1390

(1) Die Leistungen für Renten und Beitragserstattungen werden von sämtlichen Trägern der Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Die Zuschüsse des Bundes sind vorweg unter den Trägern der Rentenversicherung nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis aufzuteilen.

(3) Das Verfahren bestimmt der Bundesminister für Arbeit.

2. Verteilung der Rentenausgaben

§ 1391

Das Bundesversicherungsamt verteilt die Rentenausgaben und die Beitragserstattungen auf die Träger der Rentenversicherung. Es bestimmt Näheres über die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung untereinander, der Deutschen Bundespost und dem Bund.

§ 1392

Die Deutsche Bundespost teilt dem Bundesversicherungsamt zur Durchführung der Abrechnung binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der Rentenversicherung im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlt worden sind.

§ 1393

Die Träger der Rentenversicherung haben die zu erstattenden Beträge binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

3. Postvorschüsse und Haftung für die Postvorschüsse

§ 1394

Die Deutsche Bundespost kann von den Trägern der Rentenversicherung monatliche Vorschüsse verlangen. Das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§ 1395

Für die Postvorschüsse, welche die Träger der Rentenversicherung nach § 1394 zu leisten haben, haften die Träger der Rentenversicherung, für deren Rechnung die Deutsche Bundespost Renten zahlt, als Gesamtschuldner.

SECHSTER ABSCHNITT

Beitragsverfahren

I. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DIE ARBEITGEBER

1. Allgemeines

§ 1396

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte sind von dem Arbeitgeber zu entrichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

a) Personen, die im Laufe eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte),

b) unständig Beschäftigte (§ 441) und

c) deutsche Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

(3) Bei Mehrfachbeschäftigten, die bei einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung), ist für die Hauptbeschäftigung Absatz 1 anzuwenden.

§ 1397

(1) Der Versicherte, für den der Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten hat, muß sich bei der Lohnzahlung die Hälfte des Beitrags vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsanteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

(2) Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger Entgelt 65 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet. Wird der Entgelt von Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

(4) Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber Beiträge schuldlos nachentrichtet.

(5) Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Ist gegen den Arbeitgeber eine Anordnung des Versicherungsamtes nach § 398 ergangen, so gilt die Anordnung auch für die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Die Versicherten haben dann ihren Beitragsanteil an Stelle des Arbeitgebers selbst einzuzahlen.

(7) Macht der Versicherte glaubhaft, daß der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Lohn abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung als entrichtet.

§ 1398

Der Versicherte kann an Stelle des Arbeitgebers selbst die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) enrichten. Der Arbeitgeber hat dann den auf ihn entfallenden Beitragsanteil zu erstatten. Der Anspruch besteht bis zur zweitnächsten Lohnzahlung, später nur, wenn der Versicherte schuldlos Beiträge nachentrichtet.

2. Einzugsstellen, Beitragsberechnung

§ 1399

(1) Beiträge, die nach § 1396 von dem Arbeitgeber zu entrichten sind, werden von den Trägern der Krankenversicherung (Einzugsstellen) eingezogen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für Versicherte, die gleichzeitig krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen zusammen in einem Betrage an die Krankenkasse, die für die Erhebung der Beiträge zur Krankenversicherung zuständig ist, abzuführen.

§ 1400

(1) Der Beitragsberechnung ist der für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung maßgebende Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst) zu Grunde zu legen.

(2) Für die Fälligkeit der Beiträge und ihren Einzug gelten die Vorschriften der Krankenversicherung.

(3) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Bank deutscher Länder erhoben werden. Für die Berechnung und die Einziehung des Säumniszuschlages gilt § 397 a.

3. Entgeltsbescheinigung

§ 1401

(1) Die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist durch Entgeltsbescheinigungen (Absatz 2) in der Quittungskarte des Versicherten (§ 1411) nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis trägt der Arbeitgeber alsbald nach Ablauf jedes Kalenderjahres und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das laufende Jahr auf der Quittungskarte ein

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat,
3. den Namen der Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt sind und
4. seinen Namen (Firmenname) mit Anschrift und Unterschrift.

(3) Wurde die Beschäftigungszeit um weniger als einen Kalendermonat ohne Gewährung von Entgelt unterbrochen, so ist diese Unterbrechung in der Quittungskarte nicht einzutragen. Das gleiche gilt für Zeiten, für die nach dem Ausscheiden des Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 397 Beiträge entrichtet sind.

(4) Für Seeleute (§ 163 Abs. 2) tritt an Stelle der Entgeltsbescheinigung in der Quittungskarte als Nachweis die Eintragung der Seefahrtszeiten und Durchschnittsheuern der Versicherten in der Seemannskartei der See-Berufsgenossenschaft (Seefahrtsnachweisungen).

4. Nachversicherung

§ 1402

(1) In den Fällen des § 1232 hat der Arbeitgeber die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind. Das Abzugsrecht nach § 1397 Abs. 1 steht ihm nicht zu.

(2) Der Berechnung der Beiträge ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei einer Nachversicherung nach § 1232 Abs. 2 ist für die Berechnung der Beiträge der bezogene Unterhaltszuschuß maßgebend. Ist kein Unterhaltszuschuß bezogen worden, so ist die Nachversicherung nach einem Entgelt von 150 Deutsche Mark durchzuführen.

(3) Sind während der versicherungsfreien Zeit freiwillige Beiträge entrichtet und hat der Arbeitgeber Zuschüsse hierzu geleistet, so kann er die nachzuentrichtenden Beiträge um diese Zuschüsse kürzen.

(4) Die nachzuentrichtenden Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Entrichtung der Beiträge nicht entgegen.

§ 1403

Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge bar unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte (einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind. Der Träger der Rentenversicherung beurkundet die Zeiten und Entgelte und erteilt dem Versicherten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung.

§ 1404

(1) Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben,

a) wenn der Beschäftigte in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt,

b) solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird,

c) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person

   aa) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird,

   bb) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen für sich und für den Fall seines Todes für seine Hinterbliebenen zugesichert bleibt,

d) wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person

   aa) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt oder

   bb) zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergeht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d sind die Beiträge erst dann zu entrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c beim Eintritt des Versicherungsfalles dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird.

(3) Ob die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben wird, entscheiden die nach § 1229 Abs. 2 zuständigen Stellen.

(4) Ist die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben, so ist dem Beschäftigten eine Be-

scheinigung über die Nachversicherungszeiten und den gewährten Entgelt zu erteilen. Eine gleiche Bescheinigung ist dem zuständigen Versicherungsträger unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden.

II. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DEN VERSICHERTEN

1. Allgemeines

§ 1405

(1) Die in § 1396 Abs. 2 genannten versicherungspflichtigen Beschäftigten und die versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 1227 Abs. 1 Nr. 3 und 4) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken (§§ 1409 und 1410) zu entrichten. Die in § 1227 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen verwenden Beitragsmarken der Seekasse.

(2) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat zu erfolgen.

(3) Die Arbeitgeber von Mehrfachbeschäftigten und unständig Beschäftigten (§ 1396 Abs. 2 Buchstaben a und b) haben als ihren Beitragsanteil den Versicherten einen Betrag in Höhe von sieben vom Hundert und, soweit der Arbeitgeber den Beitrag nach § 1397 Abs. 2 allein zu tragen hat, in Höhe von vierzehn vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen.

(4) Für Mehrfachbeschäftigte, die bei einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt sind, gilt Absatz 3 nicht für die Hauptbeschäftigung.

(5) Wären für Personen für denselben Zeitraum in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge zu entrichten, so sind keine Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten.

§ 1406

Wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder während einer Nebenbeschäftigung (§ 1228 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 Abs. 2) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers, und zwar in Höhe des Betrages, den dieser zahlen müßte, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre.

§ 1407

(1) Die Entrichtung der Beiträge für die Weiterversicherung (§ 1233) erfolgt durch Verwendung von Beitragsmarken (§§ 1409, 1410).

(2) Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag entrichtet werden. Dem Versicherten steht die Wahl der Beitragsklasse frei.

§ 1408

(1) Die Entrichtung der Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung erfolgt durch Verwendung von besonderen Beitragsmarken (§ 1409 Abs. 2).

(2) Voraussetzung für die Entrichtung ist, daß für den Kalendermonat, für den der Beitrag zum Zwecke der Höherversicherung gelten soll, ein Pflichtbeitrag oder ein freiwilliger Beitrag (Grundbeitrag) wirksam entrichtet ist. Für einen Kalendermonat kann nur ein Höherversicherungsbeitrag entrichtet werden.

(3) Neben einem freiwilligen Grundbeitrag kann ein Höherversicherungsbeitrag nur bis zur Höhe des Grundbeitrags entrichtet werden. Im übrigen steht dem Versicherten die Wahl der Beitragsklasse der Höherversicherung frei.

2. Beitragsmarken

§ 1409

(1) Die Entrichtung von Beiträgen durch Verwendung von Beitragsmarken erfolgt durch Einkleben einer Beitragsmarke in die Quittungskarte des Versicherten (§ 1411).

(2) Das gleiche gilt für die Marken zur Höherversicherung.

(3) Die Beitragsmarken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll auf der Beitragsmarke der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für den die Marke gilt.

(4) Freiwillig Versicherte sollen zusätzlich mit den Buchstaben „f" entwerten.

§ 1410

(1) Die Beitragsmarken enthalten die Bezeichnung der Beitragsklasse, des Geldwertes und des Kalenderjahres des Ankaufs, die Bei-

tragsmarken für die Höherversicherung außerdem den Aufdruck der Buchstaben „HV".

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der Beitragsmarken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen.

(3) Die Beitragsmarken werden von Stellen der Deutschen Bundespost verkauft. Der Erlös ist an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter abzuführen, in dessen Bezirk die Verkaufsstelle liegt. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können auch besondere Verkaufsstellen für Beitragsmarken einrichten.

(4) Die Deutsche Bundespost erhält von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für den Verkauf der Beitragsmarken eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung setzt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

III. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEITRAGSENTRICHTUNG DURCH ARBEITGEBER UND VERSICHERTE

1. Quittungskarten

§ 1411

(1) Zum Nachweis der durch Barabführung und der durch Verwendung von Beitragsmarken entrichteten Beiträge dient die Quittungskarte.

(2) Die Quittungskarte wird durch die Ausgabestelle (§ 1414 Abs. 1) auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 1412

(1) Die Quittungskarte ist bei der Ausgabestelle (§ 1414 Abs. 1) in eine neue Quittungskarte umzutauschen, wenn die für Entgeltsbescheinigungen oder Beitragsmarken vorgesehenen Felder gefüllt sind; sie soll spätestens binnen drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht werden.

(2) Für die umgetauschte Quittungskarte erhält der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung, in der die verwendeten Beitragsmarken nach Beitragsklassen zusammengefaßt bescheinigt und der Inhalt der eingetragenen Entgeltsbescheigungen wiedergegeben sind.

(3) Ersatzzeiten (§ 1256) und Ausfallzeiten (§ 1263), die der Versicherte nachweist, trägt die Ausgabestelle in die umgetauschte Karte und in die Aufrechnungsbescheinigung ein.

§ 1413

(1) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Quittungskarten ersetzt die Ausgabestelle.

(2) Nachgewiesene Beiträge werden beglaubigt übertragen; der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird vorher gehört, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; er wird in jedem Falle nachher unterrichtet.

§ 1414

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmen die Stellen, welche die Quittungskarten ausgeben und umtauschen (Ausgabestellen).

(2) Der Bundesminister für Arbeit trifft Bestimmungen über die Muster der Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, über die Eintragung von Ersatzzeiten und Ausfallzeiten, über Sammelkarten, über die Berichtigung von Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen und über die Vernichtung von Quittungskarten nach Zeitablauf.

(3) Die Kosten für die Muster der Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen trägt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter des Ausgabebezirkes.

§ 1415

Die Ausgabestellen übersenden die bei ihr umgetauschten oder abgelieferten Quittungskarten dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ihres Bezirkes zur Aufbewahrung. Dieser kann den Inhalt aller Karten desselben Versicherten in Sammelkarten übertragen und die Einzelkarten vernichten.

§ 1416

(1) Niemand darf unbefugt eine Quittungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten.

(2) Die Quittungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, aber keine Zusätze zur Kennzeichnung des Inhabers, insbesondere seiner Führung oder seiner Leistungen, enthalten. Karten, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und ihren Ersatz durch neue Karten bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

2. Beitragsentrichtung im Auslande

§ 1417

Der Bundesminister für Arbeit bestimmt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welcher Weise die Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt im Ausland zu erfolgen hat.

3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung

§ 1418

(1) Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

(2) Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen zwei Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Ein Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

(3) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die nach der Vertreibung oder der Evakuierung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben oder aufnehmen, können für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923, in der sie als Selbständige erwerbstätig waren, freiwillige Beiträge in den Beitragsklassen des § 1387 nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor dieser Zeit nicht bestanden hat. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

§ 1419

(1) Freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge dürfen nach Eintritt der Invalidität oder des Todes für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte gegenüber einer zuständigen Stelle zur Entrichtung von Beiträgen für diese Zeiten bereit erklärt hat und die Beiträge in einer angemessenen Frist geleistet werden.

§ 1420

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 1418 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren gemäß § 80 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes oder im Verfahren vor den Sozialgerichten oder ein Verfahren über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 1418 und die Erstattungsfristen der §§ 1306 und 1307 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Absätze 1 und 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger oder zu Unrecht entrichteter Beiträge (§§ 29, 1424).

§ 1421

(1) Sind für einen Versicherten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter anstatt zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet oder umgekehrt, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu den anderen Versicherungszweigen statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges.

(3) Sind freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet, obwohl die Weiterversicherung nicht in diesem, son-

dern nur in einem anderen Versicherungszweig zulässig ist, so gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Versicherte die Beiträge nicht nach § 1424 zurückfordert.

§ 1422

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

§ 1423

(1) Wenn auf der rechtzeitig umgetauschten Quittungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen ordnungsmäßig bescheinigt

   oder

2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsmäßig verwendet sind,

so wird vermutet, daß

während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Entgelt bestanden hat und die dafür zu entrichtenden Beiträge rechtzeitig geleistet sind

oder

während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Quittungskarte kann

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge
   oder

2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Quittungskarte bescheinigten Beitragsmarken nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Eintragung in die Entgeltsbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

(3) Der Versicherte kann vom Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Feststellung verlangen, daß während der in der Entgeltsbescheinigung eingetragenen oder mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Entgeltsbescheinigungen unrichtig oder die Beitragsmarken zu Unrecht verwendet sind.

(4) Gibt der Versicherte an, daß er während einer Zeit, die vor dem Ausstellungstage der Quittungskarte liegt oder überhaupt nicht auf der Karte bescheinigt ist, versicherungspflichtig gewesen ist und daß für diese Zeit die erforderlichen Beiträge entrichtet sind, so hat er es glaubhaft zu machen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtszeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute (§ 163 Abs. 2).

4. Rückforderung und Erstattung von Beiträgen

§ 1424

(1) Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Leistung bewilligt worden ist.

(4) Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückerstattungsanspruch zu.

§ 1425

Sind Beiträge nach § 1424 zurückzuzahlen oder nach den Vorschriften der §§ 1306 und 1307 zu erstatten, so ist der zu erstattende Betrag für an einen Träger der Krankenversicherung abgeführte Beiträge nach dem in den Quittungskarten eingetragenen beitragspflichtigen Entgelt zu berechnen.

IV. ÜBERWACHUNG DER BEITRAGSENTRICHTUNG

§ 1426

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Krankenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge und beanstanden Beiträge, die zu Unrecht geleistet sind. Dabei prüfen sie insbesondere auch die Richtigkeit der Entgeltsbescheinigungen der Arbeitgeber.

(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können mit den Trägern der Krankenversicherung Näheres über die Zusammenarbeit bei der Beitragsüberwachung vereinbaren.

§ 1427

(1) Die Arbeitgeber haben dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Krankenversicherung oder ihren Beauftragten über die Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft zu geben. Sie haben die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

(2) Auch die Versicherten haben Auskunft im Sinne von Absatz 1 für ihre Person zu geben.

(3) Die Arbeitgeber und Versicherten sind verpflichtet, den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern die Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (§§ 1411, 1412 Abs. 2) zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangsschein auszuhändigen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen können die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

(5) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erlassen mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden Überwachungsvorschriften. Sie können Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung solcher Vorschriften durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

(6) Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

V. STRAFVORSCHRIFTEN

§ 1428

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen des Trägers der Rentenversicherung aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Träger der Rentenversicherung eine Ordnungsstrafe in Geld gegen sie verhängen.

§ 1429

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge abzuführen, so kann der Träger der Rentenversicherung Ordnungsstrafen in Geld gegen sie verhängen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Träger der Rentenversicherung dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 1430

Die Bestimmungen der §§ 530, 531, 533, 534 und 536 gelten auch für die Rentenversicherung der Arbeiter; § 536 gilt auch bei Anwendung der §§ 1428 und 1429.

§ 1431

(1) Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Träger der Rentenversicherung der Arbeiter mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

(2) Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt, insbesondere in der Entgeltsbescheinigung den gezahlten Entgelt einträgt, ohne dafür die entsprechenden Beiträge gezahlt zu haben, oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder eine solche Karte gebraucht.

(3) Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§ 267 des Strafgesetzbuches) findet nur gegen Personen statt, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil

zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 1432

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Beitragsmarken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Beitragsmarken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf nur auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das hat auch zu geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

VI. BEZIEHUNGEN DER TRÄGER DER RENTENVERSICHERUNG ZU DEN EINZUGSSTELLEN

§ 1433

Die Einzugsstellen führen die eingezogenen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter unverzüglich, mindestens zweimal in der Woche, an den Träger der Rentenversicherung, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, die Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen an den Träger der Rentenversicherung, in dessen Bezirk sich ihre Einzugsstellen befinden, ab. Beiträge für Versicherte, für die eine Sonderanstalt zuständig ist (§ 1360), sind an die Sonderanstalt abzuführen.

§ 1434

Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung der Mehrkosten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge der Rentenversicherung entstehen, eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und der Träger der Rentenversicherung durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung.

§ 1435

Beiträge zur Rentenversicherung darf die Einzugsstelle nur stunden, wenn sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung stundet. Die Einzugsstelle bedarf der Zustimmung des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Rentenversicherungsbeiträge von mehr als 1500 Deutsche Mark für länger als einen Monat stunden will.

§ 1436

Rückständige Beiträge zur Rentenversicherung dürfen nur mit Zustimmung des Trägers der Rentenversicherung niedergeschlagen werden, wenn es sich um Beiträge ein und desselben Schuldners von mehr als 1500 Deutsche Mark handelt, die sich auf mehr als einen Monat beziehen.

§ 1437

(1) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter obliegen, so ist sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung schadensersatzpflichtig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

(2) Verzögert eine Einzugsstelle schuldhaft die Abführung eingezogener Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, so hat sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe bestimmt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

§ 1438

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung bei den Einzugsstellen zu überprüfen.

Artikel 2

Im Angestelltenversicherungsgesetz werden die Abschnitte I, II, IV, V, VI, IX und X durch folgende Abschnitte ersetzt:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

A. Aufgaben der Versicherung

§ 1

Aufgaben der Rentenversicherung der Angestellten sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen:

die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,

die Gewährung von Ruhegeld an Versicherte bei Berufsunfähigkeit und im Alter,

die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und

die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung.

B. Kreis der versicherten Personen

I. VERSICHERUNGSPFLICHT

1. Umfang der Versicherungspflicht

§ 2

In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert

1. alle Personen, die als Angestellte (§ 3) gegen Entgelt oder als Lehrling für den Beruf eines Angestellten (§ 3 Nr. 2 bis 7) beschäftigt sind,
2. Deutsche Staatsangehörige, die als Angestellte (§ 3) im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder bei deren Leitern oder Mitgliedern gegen Entgelt oder als Lehrling für den Beruf eines Angestellten (§ 3 Nr. 2 bis 7) beschäftigt sind,
3. selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,
4. Artisten,
5. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
6. die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätigen Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen.

§ 3

(1) Zu den Angestellten gehören insbesondere

1. Beschäftigte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere in ähnlich gehobener oder höherer Stellung beschäftigte Personen,
3. mit Büroarbeiten beschäftigte Personen, soweit sie nicht ausschließlich Botengänge, Reinigungs-, Aufräumungs- und ähnliche Arbeiten verrichten, einschließlich der Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und andere mit kaufmännischen Tätigkeiten beschäftigte Personen, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Personen, die in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege in gehobener oder höherer Stellung beschäftigt sind,

7. Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister und Verwalter sowie die in einer ähnlich gehobenen Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegenden Berufsgruppen näher zu bezeichnen.

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

§ 4

(1) Für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten die §§ 1228 bis 1231 der Reichsversicherungsordnung. § 1229 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und § 1230 der Reichsversicherungsordnung sind auch auf Geistliche der als öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, die §§ 1230 und 1231 der Reichsversicherungsordnung auch auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten anzuwenden.

(2) Zuständiger Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 1230 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

3. Nachversicherung

§ 5

Für die Nachversicherung von Personen, die während einer Beschäftigung, in der sie nach den §§ 2 und 3 versicherungspflichtig gewesen wären, auf Grund des § 4 versicherungsfrei waren, gilt § 1232 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

II. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

1. Weiterversicherung

§ 6

Für die Weiterversicherung gilt § 1233 der Reichsversicherungsordnung.

2. Höherversicherung

§ 7

Für die Höherversicherung gilt § 1234 der Reichsversicherungsordnung.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen

§ 8

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten,
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen.

I. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG, BESSERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT

§ 9

Für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gelten die §§ 1241 bis 1249 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

II. RENTEN

1. Renten an Versicherte

§ 10

(1) Rentenleistungen an Versicherte sind

1. Ruhegelder wegen Berufsunfähigkeit,
2. Altersruhegelder,
3. Ruhegelder an arbeitslose Angestellte.

(2) Für die Gewährung, Zusammensetzung und Berechnung der Renten gelten die §§ 1252 bis 1266 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Für die Anwendung des § 1260 der Reichsversicherungsordnung sind die Tabellen 1 und 2 zu § 10 maßgebend.

Tabelle Nr. 1 zu § 10

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen											
	A (I)	B (II)	C (III)	D (IV)	E (V)	F (VI)	G (VII)	H (VIII)	I (IX)	K (X)	(XI)	(XII)
vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	2,7	4,6	6,6	8,3	9,4	10,6	11,8	13,5	16,1			
vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1933	1,7	4,5	8,3	10,3	12,3	14,1	14,7	16,5	18,1	19,7		
vom 1. Januar 1934 bis 31. Mai 1949	1,3	3,8	7,5	9,9	12,0	14,1	16,2	18,2	20,2	22,3		
vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1956	0,7	1,7	2,6	3,5	4,3	6,1	8,7	11,3	14,3	17,3	19,9	23,0

Zur Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 10 Abs. 2 werden die nach Gehalts- oder Beitragsklassen entrichteten Beiträge mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle für die jeweiligen Beitragsklassen und für die Zeiträume angegeben sind, für die die Beiträge entrichtet sind. Die so ermittelten Werteinheiten werden zusammengerechnet. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Zahl zu teilen, die sich aus der Teilung der Zahl der Beiträge durch 12 ergibt.

Tabelle Nr. 2 zu § 10

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Jahr	Butto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM
1942	2223,60
1943	2233,20
1944	2206,80
1945	2006,40
1946	1812,00
1947	1863,60
1948	2132,40
1949	2727,60
1950	3036,00
1951	3440,40
1952	3705,60
1953	3904,80
1954	4075,20
1955	4344,00

§ 11

(1) Als berufsunfähig im Sinne des § 1252 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist.

(2) Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

(3) Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Endet diese Beschäftigung wieder, so wird das Ruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung folgenden Kalendermonats wiedergewährt.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

2. Renten an Hinterbliebene

§ 12

(1) Rentenleistungen an Hinterbliebene sind

Witwenrenten,
Witwerrenten und
Waisenrenten.

(2) Für die Gewährung, Zusammensetzung und Berechnung der Renten gelten die

§§ 1267 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung.

3. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

a) Anpassung der laufenden Renten

§ 13

Für die Anpassung der festgestellten Renten gelten die §§ 1276 bis 1279 der Reichsversicherungsordnung.

b) Renten auf Zeit

§ 14

Für die Gewährung von Renten auf Zeit gilt § 1280 der Reichsversicherungsordnung.

c) Ausschluß oder Versagung der Renten

§ 15

Für den Ausschluß oder die Versagung von Renten gilt § 1281 der Reichsversicherungsordnung.

d) Zusammentreffen und Ruhen von Renten

§ 16

Für das Zusammentreffen und Ruhen von Renten gelten die §§ 1282 bis 1289 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

e) Entziehung der Renten

§ 17

Für die Entziehung von Renten gelten die §§ 1290 und 1291 der Reichsversicherungsordnung.

f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners, Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten

§ 18

Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt oder ist der Berechtigte verstorben, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so gelten die §§ 1292 und 1293 der Reichsversicherungsordnung.

g) Beginn der Renten

§ 19

Für den Beginn der Renten gilt § 1294 der Reichsversicherungsordnung.

h) Wegfall der Renten

§ 20

Für den Wegfall der Renten gelten die §§ 1295 bis 1298 der Reichsversicherungsordnung.

i) Zahlung der Renten

§ 21

Für die Zahlung der Renten gelten die §§ 1299 bis 1301 der Reichsversicherungsordnung.

k) Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, Verhältnis zu anderen Verpflichteten

§ 22

(1) Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119 und 119 a, für die Aufrechnung § 1302 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Für die Beziehungen des Trägers der Rentenversicherung der Angestellten zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge und anderen Verpflichteten gelten die §§ 1522, 1527, 1531, 1535 b, 1536 bis 1539, 1541 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Für den Übergang von Schadensersatzansprüchen gilt § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

l) Neufeststellung von Leistungen und Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 23

Für die Neufeststellung von Leistungen und die Rückforderung überzahlter Leistungen gelten die §§ 1303 und 1304 der Reichsversicherungsordnung.

m) Verjährung von Leistungsansprüchen

§ 24

Der Anspruch auf Leistungen des Versicherungsträgers verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit.

III. WITWEN- UND WITWERRENTEN-ABFINDUNG

§ 25

Für die Witwen- und Witwerrentenabfindung gilt § 1305 der Reichsversicherungsordnung.

IV. BEITRAGSERSTATTUNGEN

§ 26

Für die Beitragserstattung bei nichterfüllter Wartezeit und bei Heirat einer weiblichen Versicherten gelten die §§ 1306 und 1307 der Reichsversicherungsordnung.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

§ 27

Für die zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung gelten die §§ 1308 bis 1310 der Reichsversicherungsordnung.

C. Wanderversicherung

§ 28

Für die Wanderversicherung gelten die §§ 1312 bis 1318 der Reichsversicherungsordnung.

D. Verweisung

§ 29

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf Vorschriften der Reichsversicherungsordnung verwiesen ist, treten an die Stelle der Worte

invalide „berufsunfähig",

Invalidität „Berufsunfähigkeit",

Invalidenrente „Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit",

Altersrente „Altersruhegeld".

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

I. AUFBRINGUNG DER MITTEL

§ 30

Für die Aufbringung der Mittel und die Bundesgarantie gelten die §§ 1382 bis 1384 der Reichsversicherungsordnung entsprechend; an die Stelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter tritt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

II. BEITRÄGE

1. Allgemeiner Beitragssatz

§ 31

Für den Beitragssatz für die Pflichtversicherten, die Beitragsbemessungsgrenze und die Verteilung der Pflichtbeiträge auf Arbeitgeber und Versicherte gilt § 1385 der Reichsversicherungsordnung.

2. Beitragsklassen

§ 32

Es gelten die Beitragsklassen der §§ 1386 bis 1388 der Reichsversicherungsordnung für Pflichtversicherte, die selbst Beiträge zu entrichten haben, für freiwillig Versicherte und Höherversicherte.

III. ZUSCHUSS DES BUNDES

§ 33

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, die nicht Leistungen der Alterssicherung sind, einen Zuschuß.

(2) Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1957 auf 755 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

IV. ABRECHNUNG UND POSTVORSCHUSS

§ 34

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung zwischen dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten, der Deutschen Bundespost und dem Bund durch. Die §§ 1392 und 1393 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Die Deutsche Bundespost kann von dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten einen monatlichen Vorschuß verlangen. Das Bundesversicherungsamt bestimmt das Nähere.

SECHSTER ABSCHNITT

Beitragsverfahren

I. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DIE ARBEITGEBER

I. Allgemeines

§ 35

Für die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber und durch den Versicherten an Stelle des Arbeitgebers gelten die §§ 1396 bis 1398 der Reichsversicherungsordnung.

2. Einzugsstelle, Beitragsberechnung, Entgeltsbescheinigung

§ 36

Für den Einzug der Beiträge durch die Träger der Krankenversicherung gilt § 1399 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die Beiträge entrichtet werden

1. für Personen, die nicht zugleich krankenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären,
2. für Personen, die nichtkrankenversicherungspflichtig, aber bei einer Ersatzkasse freiwillig für den Fall der Krankheit versichert sind, an die Krankenkasse, die für diese Personen zuständig wäre, wenn sie krankenversicherungspflichtig, aber nicht bei einer Ersatzkasse versichert wären.

§ 37

(1) Der Beitragsberechnung wird zugrunde gelegt

1. für die Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist,
2. für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Für die Fälligkeit der Beiträge und ihren Einzug, für den Säumniszuschlag und die Entgeltsbescheinigung gelten die §§ 1400 Abs. 2 und 3, 1401 der Reichsversicherungsordnung.

3. Nachversicherung

§ 38

Für die Nachversicherung gelten die §§ 1402 bis 1404 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

II. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DEN VERSICHERTEN

1. Allgemeines

§ 39

(1) Mehrfachbeschäftigte (§ 1396 Abs. 2 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung), unständig Beschäftigte und deutsche Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen sowie versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Nr. 3 bis 6) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis entrichten Beiträge nach ihrem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst, mindestens aber Beiträge der Klasse IV.

(3) Im übrigen gelten die §§ 1405 Abs. 3 und 4, 1406 der Reichsversicherungsordnung.

§ 40

Für die Weiterversicherung und Höherversicherung gelten die §§ 1407 und 1408 der Reichsversicherungsordnung.

2. Beitragsmarken

§ 41

Für die Verwendung von Beitragsmarken gelten die §§ 1409 und 1410 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß der Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen und diese verpflichtet ist, der Deutschen Bundespost eine Vergütung für den Verkauf der Beitragsmarken zu zahlen.

III. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEITRAGSENTRICHTUNG DURCH DIE ARBEITGEBER UND VERSICHERTEN

1. Versicherungskarten

§ 42

Für die Versicherungskarten gelten die Vorschriften der §§ 1411 bis 1416 der Reichsversicherungsordnung; in § 1415 tritt an die Stelle des Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

2. Beitragsentrichtung im Ausland

§ 43

Für die Beitragsentrichtung im Ausland gilt § 1417 der Reichsversicherungsordnung.

3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung

§ 44

Für die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung gelten die §§ 1418 bis 1423 der Reichsversicherungsordnung.

4. Rückforderung und Erstattung von Beiträgen

§ 45

Für die Rückforderung und Erstattung von Beiträgen gelten die §§ 1424 und 1425 der Reichsversicherungsordnung.

IV. ÜBERWACHUNG DER BEITRAGSENTRICHTUNG

§ 46

Für die Überwachung der Beitragsentrichtung gelten die §§ 1426 und 1427 der Reichsversicherungsordnung; in § 1427 Abs. 5 tritt an die Stelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

V. STRAFVORSCHRIFTEN

§ 47

Für die Verhängung von Strafen gelten die §§ 1429 bis 1432 der Reichsversicherungsordnung.

VI. BEZIEHUNGEN DES TRÄGERS DER RENTENVERSICHERUNG ZU DEN EINZUGSSTELLEN

§ 48

Für die Beziehungen des Trägers der Rentenversicherung der Angestellten zu den Einzugsstellen gelten die §§ 1433 bis 1438 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. An die Stelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter tritt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Artikel 3
Übergangsvorschriften

§ 1

Die am 1. Januar 1957 zur laufenden Zahlung angewiesenen Renten werden für die Bezugszeit vom 1. Januar 1957 an nach Maßgabe der §§ 2 und 5 dieses Artikels umgestellt.

§ 2

(1) Der nach Absatz 2 zu errechnende monatliche Steigerungsbetrag der Renten wird mit den Sätzen der in Satz 3 bezeichneten Tabellen vervielfältigt, die dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entsprechen. Hat der Versicherte vor seinem Tode Rente nicht bezogen, so ist für die Witwen- oder Witwerrente anstelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten maßgebend. Die Vervielfältigungssätze bestimmen sich

1. für Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter nach der diesem Gesetz beigefügten Tabelle 1 zu Artikel 3 § 2,
2. für Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Arbeiter nach der diesem Gesetz beigefügten Tabelle 2 zu Artikel 3 § 2,
3. für die Ruhegelder der Rentenversicherung der Angestellten nach der diesem Gesetz beigefügten Tabelle 3 zu Artikel 3 § 2,
4. für die Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Angestellten nach der diesem Gesetz beigefügten Tabelle 4 zu Artikel 3 § 2.

Der sich ergebende Betrag ist die monatliche Rente; sie wird auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abgerundet. Die Rente darf den Betrag von 750 Deutschen Mark nicht übersteigen. Die Invaliden- und Altersrenten sowie Ruhegelder wegen Berufsunfähigkeit und die Altersruhegelder erhöhen sich um den Monatsbetrag des Kinderzuschusses, wenn die Voraussetzungen des § 1266 der Reichsversicherungsordnung vorliegen.

(2) Als Steigerungsbetrag wird der Teil des monatlichen Rentenzahlbetrages zugrunde gelegt, der sich nach Abzug der übrigen Rentenbestandteile ergibt, wie sie auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt geltenden Vorschriften festzustellen wären. Sind bei Feststellung der Rente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden, so ist der monatliche Steigerungsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde. Auf den so errechneten Rentenbetrag sind die am 31. Dezember 1956 geltenden Kürzungs- oder Ruhensvorschriften anzuwenden. Der sich ergebende Rentenbetrag ist auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abzurunden.

(3) Bei Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten enthalten, wird die neue Rente einheitlich nach den Vervielfältigungssätzen errechnet, die von dem feststellenden Träger der Rentenversicherung nach Absatz 1 anzuwenden sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

§ 3

(1) § 2 Abs. 1 und 2 gilt auch für Witwen- und Witwerrenten in den Fällen, in denen der Ehegatte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach ununterbrochen bis zu seinem Tode eine Rente bezog, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

(2) § 2 Abs. 1 und 2 gilt auch für Witwen, deren Ehegatte eine Rente bezog und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, und denen durch dieses Gesetz erstmalig Anspruch auf Rente eingeräumt ist.

(3) Die §§ 1276 und 1277 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend für die Anpassung der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Renten.

§ 4

Ist die Rente für Versicherungsfälle vor dem 30. November 1956 noch nicht angewiesen, so ist sie nach den bisherigen Vorschriften über die Berechnung der Renten (§§ 1268 ff. der Reichsversicherungsordung a. F.) zu berechnen und nach § 2 umzustellen. Das gilt auch dann, wenn die Rente nach dem 31. Dezember 1956 festgestellt wird.

§ 5

(1) Die am 1. Januar 1957 zur laufenden Zahlung bereits angewiesenen Waisenrenten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf 50 Deutsche Mark je Waise erhöht. Findet die Ruhensvorschrift des § 1283 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Anwendung, so gilt der Betrag von 50 Deutsche Mark als Vorschuß. Die endgültige Abrechnung ist von den Trägern der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1957 durchzuführen.

(2) Die am 1. Januar 1957 zur laufenden Zahlung bereits angewiesenen Waisenrenten werden für Vollwaisen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf 75 Deutsche Mark erhöht, wenn der gesetzliche Vertreter oder die Waise die Erhöhung bis zum 31. Dezember 1957 beantragt. Bei späterer Antragstellung wird die erhöhte Rente vom Antragsmonat an gezahlt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die am 1. Januar 1957 zur laufenden Zahlung bereits angewiesenen Invalidenrenten für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 1892 geboren sind, gelten als Altersrenten im Sinne des § 1259 der Reichsversicherungsordnung.

§ 7

Ist eine Rente, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden ist, höher als sie nach diesem Gesetz sein würde, so wird sie auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Höhe weitergewährt.

§ 8

§ 1252 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1956 eintreten.

§ 9

§ 1252 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eingetreten sind.

§ 10

§ 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1956 eintreten.

§ 11

Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt.

§ 12

Werden durch dieses Gesetz Ansprüche neu oder wieder begründet, so werden die Leistungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an und nur auf besonderen Antrag gewährt, sofern in den §§ 13 bis 15 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Der Kinderzuschuß für das erste und das zweite Kind wird über das 18. Lebensjahr hinaus vom Inkrafttreten des Gesetzes an gewährt, wenn ein Antrag bis zum 31. Dezember 1957 von dem Rentenempfänger gestellt wird. Bei späterer Antragstellung wird der Kinderzuschuß vom Antragsmonat an gezahlt.

§ 14

Für den Anspruch auf Witwenrente ist die Wartezeit auch erfüllt, wenn

1. beim Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1932 200 Beitragswochen, davon mindestens 100 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und wenn weniger als 100 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, 260 Beitragswochen zurückgelegt sind,
2. beim Eintritt des Todes des Versicherten in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1937 250 Beitragswochen, wenn diese auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, oder 260 Beitragswochen,

wenn weniger als 250 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden,

3. beim Eintritt des Todes des Versicherten in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 1. Juni 1945 260 Beitragswochen oder 60 Beitragsmonate nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

§ 15

§ 1295 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst wird.

§ 16

Wer vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung (§ 1243 der Reichsversicherungsordnung a. F.) begonnen hat oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Weiterversicherung (§ 1244 der Reichsversicherungsordnung a. F.) berechtigt ist, kann ohne die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 1252 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) oder das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz) erfüllt zu haben, die Versicherung fortsetzen, sofern er nicht invalide ist. Im übrigen gilt § 1233 Reichsversicherungsordnung.

§ 17

Angestellte, die wegen Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien,

a) wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben

oder

b) wenn sie mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für die Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie für sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre. Die Befreiung von der Versicherungspflicht muß binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 18

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1260 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist für im Jahre 1957 eintretende Versicherungsfälle 4344 Deutsche Mark.

§ 19

Für das Jahr 1957 ist die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

a) für den Jahresarbeitsentgelt 9000 Deutsche Mark,

b) für den Monatsarbeitsentgelt 750 Deutsche Mark.

§ 20

Die Altersversorgung des deutschen Handwerks wird bis zu ihrer Neuregelung nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt; diese bleiben insoweit in Kraft.

§ 21

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1957 an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zu zahlen sind. Dies gilt nicht für die Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 bleiben unberührt.

§ 22

In der Arbeitslosenversicherung ist der Beitragssatz zwei vom Hundert des Entgelts.

§ 23

Die geänderten Beitragssätze sind bei Lohnzahlungszeiträumen, die nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, wie folgt zu entrichten:

a) bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen ist der geänderte Beitragssatz erstmalig für den ersten, nach dem 29. Dezember 1956 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zu entrichten.

b) Bei längeren Lohnzahlungszeiträumen ist der Lohnzahlungszeitraum in Lohnwochen aufzuteilen. Der geänderte Beitragssatz ist erstmalig für die erste Lohnwoche zu entrichten, die nach dem 29. Dezember 1956 beginnt.

Tabelle Nr. 1 zu Artikel 3, § 2, zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt

Rentenbeginn	Geburtsjahr des Versicherten																													Rentenbeginn
	1935 und später	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	
1956	11,2	9,7	8,6	8,0	7,5	7,0	6,6	6,2	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,4	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2	1956
1955		12,0	10,5	9,1	8,4	7,9	7,3	6,8	6,4	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,4	3,4	3,4	3,3	1955
1954			13,0	11,5	10,5	9,6	8,9	8,1	7,6	7,0	6,6	6,3	6,0	5,7	5,5	5,2	5,0	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	3,9	3,8	3,7	3,7	3,7	3,7	3,6	1954
1953				14,5	12,9	11,6	10,5	9,5	8,7	8,0	7,6	7,1	6,7	6,4	6,1	5,8	5,5	5,3	5,1	5,0	4,8	4,6	4,5	4,4	4,2	4,1	4,0	3,9	3,9	3,9	3,9	1953
1952					16,6	14,5	12,8	11,3	10,2	9,3	8,7	8,1	7,6	7,2	6,8	6,4	6,1	5,8	5,6	5,4	5,2	5,0	4,9	4,7	4,6	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,1	1952
1951						18,9	16,1	13,9	12,1	10,9	10,0	9,3	8,6	8,1	7,6	7,1	6,8	6,4	6,2	5,9	5,7	5,5	5,3	5,1	4,9	4,8	4,6	4,5	4,5	4,5	4,4	1951
1950							20,7	17,1	14,6	12,9	11,6	10,7	9,8	9,1	8,5	7,9	7,5	7,0	6,7	6,4	6,2	5,9	5,7	5,5	5,3	5,1	4,9	4,8	4,8	4,8	4,7	1950
1949								21,8	17,8	15,3	13,7	12,3	11,2	10,2	9,5	8,8	8,2	7,7	7,3	7,0	6,7	6,4	6,1	5,9	5,7	5,5	5,3	5,1	5,1	5,1	5,0	1949
1948									21,6	18,0	15,8	14,0	12,6	11,4	10,5	9,6	9,0	8,3	7,9	7,5	7,1	6,8	6,5	6,2	6,0	5,8	5,5	5,4	5,4	5,4	5,2	1948
1947										21,3	18,3	15,9	14,1	12,7	11,5	10,5	9,7	9,0	8,5	8,0	7,6	7,2	6,9	6,6	6,3	6,1	5,8	5,6	5,6	5,6	5,5	1947
1946											21,6	18,3	16,0	14,1	12,7	11,5	10,6	9,7	9,1	8,6	8,1	7,7	7,3	7,0	6,7	6,4	6,1	5,9	5,9	5,9	5,7	1946
1945												22,0	18,8	16,2	14,4	12,9	11,7	10,7	9,9	9,3	8,8	8,3	7,9	7,5	7,1	6,8	6,5	6,2	6,2	6,2	6,1	1945
1944													23,2	19,4	16,9	14,8	13,3	12,0	11,1	10,3	9,6	9,1	8,5	8,1	7,7	7,3	6,9	6,7	6,7	6,7	6,5	1944
1943														24,5	20,3	17,6	15,3	13,7	12,5	11,5	10,7	10,0	9,3	8,8	8,3	7,9	7,5	7,1	7,1	7,1	6,9	1943
1942															25,0	20,7	17,8	15,5	14,1	12,9	11,8	11,0	10,2	9,5	9,0	8,5	8,0	7,6	7,6	7,6	7,4	1942
1941																25,0	20,7	17,8	15,9	14,4	13,1	12,0	11,2	10,4	9,7	9,1	8,6	8,1	8,1	8,1	7,9	1941
1940																25,0	20,7	18,3	16,2	14,6	13,4	12,2	11,3	10,5	9,8	9,2	8,7	8,7	8,7	8,4	1940
1939																	25,0	21,3	18,8	16,6	14,9	13,6	12,4	11,5	10,7	9,9	9,3	9,3	9,3	9,0	1939
1938																		25,9	22,0	19,1	17,0	15,2	13,8	12,7	11,6	10,8	10,1	10,1	10,1	9,7	1938
1937																			26,9	22,7	19,6	17,4	15,5	14,0	12,9	11,8	11,0	11,0	11,0	10,5	1937
1936																				27,5	23,4	20,2	17,8	15,9	14,3	13,1	12,1	12,1	12,1	11,5	1936
1935																					28,6	24,2	20,7	18,1	16,2	14,6	13,4	13,4	13,4	12,7	1935
1934																						29,8	25,0	21,3	18,6	16,6	15,0	15,0	15,0	14,1	1934
1933																							15,7	14,6	13,6	12,8	12,2	12,2	12,2	11,7	1933
1932																								16,0	14,8	13,9	13,2	13,2	13,2	12,7	1932
1931																									16,4	15,3	14,4	14,4	14,4	13,8	1931
1930																										16,9	15,9	15,9	15,9	15,0	1930
1929																											17,7	17,7	17,7	16,6	1929
1928																												19,8	19,8	18,6	1928
1927																													22,0	20,5	1927
1926																														22,9	1926
1925																															1925
1924 und früher																															1924 und früher

des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden **Versichertenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter**

Rentenbeginn	Geburtsjahr des Versicherten																														Rentenbeginn
	04	03	02	01	1900	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75 und früher	
1956	3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,6	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	1956
1955	3,3	3,2	3,2	3,1	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	1955
1954	3,5	3,5	3,4	3,3	3,3	3,2	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	1954
1953	3,8	3,7	3,6	3,6	3,5	3,4	3,4	3,3	3,3	3,3	3,4	3,4	3,4	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	1953
1952	4,0	3,9	3,9	3,8	3,7	3,6	3,6	3,5	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	1952
1951	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,9	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	1951
1950	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,7	3,7	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	1950
1949	4,9	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,8	4,0	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	1949
1948	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,9	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	1948
1947	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,1	4,0	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	1947
1946	5,6	5,4	5,3	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,7	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	1946
1945	5,9	5,7	5,5	5,4	5,2	5,1	4,9	4,8	4,7	4,6	4,4	4,4	4,3	4,8	4,8	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	1945
1944	6,3	6,0	5,9	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	5,1	5,0	4,9	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	1944
1943	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	1943
1942	7,1	6,8	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	5,1	5,0	4,9	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	1942
1941	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	6,3	6,0	5,9	5,7	5,5	5,3	5,2	5,1	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	1941
1940	8,0	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	1940
1939	8,6	8,2	7,9	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	6,2	6,0	5,8	5,7	5,6	6,2	6,1	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,3	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	1939
1938	9,2	8,8	8,4	8,0	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	6,0	5,8	6,5	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	1938
1937	9,9	9,4	9,0	8,6	8,2	7,8	7,5	7,2	6,9	6,7	6,4	6,3	6,1	6,8	6,7	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	1937
1936	10,8	10,2	9,7	9,2	8,7	8,3	8,0	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,6	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	1936
1935	11,8	11,2	10,5	9,9	9,4	9,0	8,5	8,2	7,8	7,5	7,2	7,0	6,8	7,6	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	1935
1934	13,1	12,2	11,5	10,8	10,2	9,6	9,1	8,7	8,3	8,0	7,6	7,4	7,1	8,0	7,7	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	5,8	5,8	1934
1933	11,1	10,6	10,1	9,7	9,3	8,9	8,5	8,2	7,9	7,7	7,4	7,2	7,1	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,1	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,2	6,3	1933
1932	12,0	11,3	10,8	10,3	9,8	9,4	9,0	8,7	8,4	8,1	7,8	7,6	7,4	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,2	6,3	1932
1931	13,0	12,2	11,6	11,0	10,5	10,0	9,6	9,2	8,8	8,5	8,2	7,9	7,7	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,4	7,3	7,2	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	1931
1930	14,1	13,3	12,5	11,8	11,2	10,7	10,2	9,8	9,3	9,0	8,6	8,4	8,2	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	1930
1929	15,4	14,5	13,6	12,8	12,1	11,5	10,9	10,4	9,9	9,5	9,1	8,8	8,6	9,7	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	7,0	6,9	1929
1928	17,1	15,9	14,9	13,9	13,1	12,4	11,7	11,2	10,6	10,1	9,7	9,4	9,1	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,7	7,5	7,4	7,3	7,1	1928
1927	18,8	17,3	16,1	15,0	14,0	13,2	12,4	11,8	11,2	10,7	10,2	9,8	9,5	10,6	10,3	10,0	9,7	9,5	9,2	9,0	8,7	8,6	8,4	8,2	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	1927
1926	20,7	18,9	17,4	16,2	15,1	14,1	13,3	12,5	11,9	11,3	10,7	10,3	10,0	11,2	10,8	10,5	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,4	8,2	8,0	7,9	7,7	7,6	1926
1925	22,9	20,7	18,9	17,4	16,1	15,1	14,1	13,3	12,5	11,8	11,3	10,8	10,5	11,7	11,3	10,9	10,6	10,3	10,0	9,7	9,4	9,2	9,0	8,8	8,7	8,5	8,3	8,1	8,0	7,8	1925
1924 und früher		22,7	20,5	18,8	17,3	16,0	14,9	14,0	13,2	12,4	11,8	11,3	10,9	12,1	11,7	11,4	11,0	10,6	10,3	10,0	9,8	9,5	9,3	9,1	8,9	8,7	8,5	8,4	8,2	8,0	1924 und früher

Tabelle Nr. 2 zu Artikel 3, § 2, zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt des

Rentenbeginn oder Todesjahr	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																														Rentenbeginn oder Todesjahr
	1935 und später	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	
1956	15,5	13,4	12,0	11,0	10,3	9,7	9,1	8,6	8,1	7,6	7,3	7,0	6,7	6,5	6,3	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,2	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4	1956
1955		16,6	14,5	12,6	11,7	10,9	10,1	9,4	8,8	8,3	8,0	7,6	7,3	7,0	6,7	6,5	6,2	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,7	4,7	4,6	1955
1954			17,9	15,9	14,5	13,3	12,2	11,2	10,4	9,7	9,2	8,7	8,3	7,9	7,6	7,3	7,0	6,7	6,5	6,3	6,1	5,9	5,8	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,1	5,0	1954
1953				20,1	17,8	16,1	14,6	13,2	12,0	11,1	10,5	9,8	9,3	8,8	8,4	8,0	7,6	7,3	7,1	6,8	6,6	6,4	6,2	6,0	5,9	5,7	5,5	5,4	5,4	5,4	5,3	1953
1952					23,0	20,1	17,7	15,7	14,1	12,9	12,0	11,2	10,5	9,9	9,4	8,9	8,4	8,1	7,7	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	6,3	6,1	6,0	5,8	5,8	5,8	5,7	1952
1951						26,2	22,3	19,2	16,7	15,1	13,9	12,8	12,0	11,2	10,5	9,9	9,4	8,9	8,5	8,2	7,8	7,6	7,3	7,0	6,8	6,6	6,4	6,2	6,2	6,2	6,1	1951
1950							28,7	23,7	20,2	17,8	16,1	14,8	13,6	12,6	11,7	11,0	10,3	9,8	9,3	8,9	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,1	6,8	6,6	6,6	6,6	6,5	1950
1949								30,1	24,7	21,2	19,0	17,0	15,5	14,2	13,2	12,2	11,4	10,7	10,1	9,7	9,2	8,8	8,5	8,1	7,8	7,6	7,3	7,0	7,0	7,0	6,9	1949
1948									29,8	24,9	21,8	19,3	17,4	15,8	14,5	13,3	12,4	11,5	11,0	10,4	9,9	9,4	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,4	7,4	7,4	7,3	1948
1947										29,5	25,3	22,0	19,6	17,6	15,9	14,6	13,4	12,5	11,7	11,1	10,5	10,0	9,6	9,1	8,7	8,4	8,1	7,8	7,8	7,8	7,6	1947
1946											29,8	25,3	22,2	19,6	17,6	15,9	14,6	13,5	12,6	11,9	11,2	10,6	10,1	9,7	9,2	8,8	8,5	8,1	8,1	8,1	7,9	1946
1945												30,4	26,0	22,5	20,0	17,8	16,2	14,8	13,8	12,9	12,1	11,5	10,9	10,3	9,8	9,4	9,0	8,6	8,6	8,6	8,4	1945
1944													32,1	26,9	23,4	20,5	18,4	16,6	15,4	14,3	13,3	12,6	11,8	11,2	10,6	10,1	9,6	9,2	9,2	9,2	9,0	1944
1943														33,9	28,2	24,3	21,2	19,0	17,3	15,9	14,8	13,8	12,9	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,9	9,9	9,6	1943
1942															34,6	28,7	24,7	21,5	19,6	17,8	16,4	15,2	14,1	13,2	12,5	11,7	11,1	10,6	10,6	10,6	10,2	1942
1941																34,6	28,7	24,7	22,0	20,0	18,1	16,6	15,5	14,3	13,4	12,6	11,9	11,2	11,2	11,2	10,9	1941
1940																	34,6	28,7	25,3	22,5	20,2	18,5	16,9	15,6	14,6	13,6	12,8	12,1	12,1	12,1	11,6	1940
1939																		34,6	29,5	26,0	23,0	20,6	18,8	17,2	15,9	14,8	13,8	12,9	12,9	12,9	12,5	1939
1938																			35,9	30,4	26,4	23,5	21,1	19,1	17,5	16,1	15,0	14,0	14,0	14,0	13,5	1938
1937																				37,2	31,4	27,1	24,1	21,5	19,4	17,8	16,4	15,2	15,2	15,2	14,6	1937
1936																					38,1	32,4	27,9	24,7	22,0	19,8	18,1	16,7	16,7	16,7	15,9	1936
1935																						39,6	33,5	28,7	25,1	22,5	20,2	18,5	18,5	18,5	17,5	1935
1934																							41,1	34,5	29,4	25,7	22,9	20,7	20,7	20,7	19,5	1934
1933																								21,6	20,2	18,8	17,7	16,8	16,8	16,8	16,2	1933
1932																									22,1	20,4	19,3	18,2	18,2	18,2	17,5	1932
1931																										18,9	17,7	16,6	16,6	16,6	15,9	1931
1930																											19,5	18,3	18,3	18,3	17,3	1930
1929																												20,4	20,4	20,4	19,2	1929
1928																													22,8	22,8	21,5	1928
1927																														25,4	23,7	1927
1926																															26,4	1926
1925																																
1924 und früher																																

Inkrafttretens des Gesetzes laufenden **Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Arbeiter**

Rentenbeginn oder Todesjahr	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																															Rentenbeginn oder Todesjahr
	04	03	02	01	1900	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75 und früher	
1956	4,3	4,2	4,2	4,1	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	1956
1955	4,5	4,4	4,4	4,3	4,2	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	1955
1954	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,5	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	1954
1953	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	1953
1952	5,6	5,5	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	1952
1951	6,0	5,8	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	1951
1950	6,3	6,2	6,0	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	1950
1949	6,7	6,5	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	1949
1948	7,1	6,9	6,7	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	1948
1947	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	1947
1946	7,7	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	1946
1945	8,1	7,9	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	1945
1944	8,7	8,4	8,1	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	1944
1943	9,2	8,9	8,6	8,3	8,1	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	1943
1942	9,8	9,5	9,1	8,8	8,5	8,2	8,0	7,7	7,5	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	1942
1941	10,4	10,0	9,7	9,3	9,0	8,7	8,4	8,1	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	1941
1940	11,1	10,6	10,2	9,8	9,4	9,1	8,8	8,5	8,2	8,0	7,7	7,5	7,3	7,2	7,0	6,8	6,7	6,6	6,4	6,3	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	1940
1939	11,9	11,3	10,9	10,2	10,0	9,6	9,3	8,9	8,6	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	1939
1938	12,8	12,1	11,6	11,1	10,6	10,2	9,8	9,4	9,1	8,8	8,5	8,3	8,0	7,8	7,8	7,4	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	1938
1937	13,8	13,0	12,5	11,9	11,3	10,8	10,4	10,0	9,6	9,2	8,9	8,7	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	1937
1936	15,0	14,1	13,4	12,7	12,1	11,5	11,0	10,6	10,2	9,8	9,4	9,1	8,9	8,6	8,4	8,2	8,0	7,7	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	1936
1935	16,4	15,4	14,5	13,7	13,0	12,4	11,8	11,3	10,8	10,3	9,9	9,6	9,3	9,1	8,8	8,6	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	1935
1934	18,1	16,9	15,8	14,9	14,0	13,3	12,6	12,1	11,5	11,0	10,5	10,2	9,8	9,6	9,3	9,0	8,8	8,5	8,3	8,1	7,8	7,7	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,9	7,0	7,0	1934
1933	15,3	14,6	14,0	13,4	12,8	12,3	11,8	11,4	11,0	10,6	10,2	10,0	9,8	9,5	9,3	9,1	8,9	8,7	8,6	8,4	8,2	8,1	8,0	7,8	7,7	7,6	7,5	7,4	7,4	7,5	1933
1932	16,5	15,6	14,9	14,2	13,6	13,0	12,5	12,0	11,6	11,1	10,7	10,5	10,2	10,0	9,8	9,5	9,3	9,1	8,9	8,7	8,5	8,4	8,3	8,1	8,1	7,9	7,7	7,6	7,5	7,6	1932
1931	14,9	14,1	13,4	12,7	12,1	11,6	11,1	10,6	10,2	9,8	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,4	7,3	7,2	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	1931
1930	16,3	15,3	14,4	13,6	12,9	12,4	11,8	11,3	10,8	10,3	10,0	9,7	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	1930
1929	17,8	16,7	15,7	14,8	13,9	13,2	12,6	12,0	11,5	11,0	10,5	10,2	9,9	9,7	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	7,0	6,9	1929
1928	19,8	18,3	17,2	16,1	15,1	14,3	13,5	12,9	12,2	11,7	11,2	10,8	10,5	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,7	7,5	7,4	7,3	7,1	1928
1927	21,6	19,9	18,6	17,3	16,2	15,2	14,3	13,6	12,9	12,3	11,7	11,4	11,0	10,6	10,3	10,0	9,7	9,5	9,2	9,0	8,7	8,6	8,4	8,2	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	1927
1926	23,9	21,8	20,1	18,7	17,4	16,3	15,3	14,4	13,7	13,0	12,4	12,0	11,5	11,2	10,8	10,5	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,5	8,4	8,2	8,0	7,9	7,7	7,6	1926
1925	26,4	23,9	21,8	20,1	18,6	17,4	16,3	15,3	14,4	13,6	13,0	12,5	12,1	11,7	11,3	10,9	10,6	10,3	10,0	9,7	9,4	9,2	9,0	8,8	8,7	8,5	8,3	8,1	8,0	7,8	1925
1924 und früher		26,2	23,7	21,6	19,9	18,5	17,2	16,2	15,2	14,3	13,6	13,1	12,6	12,1	11,7	11,4	11,0	10,6	10,3	10,0	9,8	9,5	9,3	9,1	8,9	8,7	8,5	8,4	8,2	8,0	1924 und früher

Tabelle Nr. 3 zu Artikel 3, § 2, Zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages beim Zeitpunkt des

Rentenbeginn	Geburtsjahr des Versicherten																														Rentenbeginn
	1935 und später	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	
1956	19,2	16,6	14,8	13,7	12,8	12,1	11,3	10,6	10,0	9,4	8,9	8,4	8,0	7,6	7,3	7,0	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,8	4,8	4,7	1956
1955		20,7	18,0	16,2	15,0	14,0	13,0	12,1	11,3	10,5	9,9	9,3	8,8	8,4	8,0	7,6	7,3	6,9	6,7	6,5	6,2	6,1	5,9	5,7	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1	5,1	5,0	1955
1954			22,2	19,8	18,0	16,6	15,2	13,9	12,9	11,9	11,1	10,4	9,8	9,2	8,7	8,3	7,9	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	6,3	6,1	5,9	5,7	5,5	5,4	5,4	5,4	5,2	1954
1953				25,0	22,2	19,9	18,1	16,3	14,9	13,7	12,6	11,7	10,9	10,2	9,6	9,1	8,6	8,2	7,8	7,5	7,2	6,9	6,7	6,5	6,2	6,1	5,9	5,7	5,7	5,7	5,5	1953
1952					28,6	25,0	21,9	19,4	17,4	15,7	14,4	13,3	12,2	11,4	10,7	10,0	9,4	8,9	8,5	8,1	7,8	7,5	7,2	6,9	6,7	6,4	6,2	6,0	6,0	6,0	5,9	1952
1951						32,4	27,5	23,6	20,7	18,4	16,6	15,1	13,8	12,7	11,8	11,0	10,3	9,7	9,2	8,8	8,4	8,0	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,4	6,4	6,4	6,2	1951
1950							35,6	29,4	25,0	21,7	19,2	17,1	15,5	14,2	13,0	12,1	11,3	10,5	10,0	9,4	9,0	8,6	8,2	7,8	7,5	7,2	7,0	6,7	6,7	6,7	6,5	1950
1949								37,5	30,6	25,9	22,4	19,6	17,5	15,9	14,4	13,3	12,3	11,4	10,8	10,2	9,6	9,2	8,7	8,3	8,0	7,7	7,3	7,1	7,1	7,1	6,9	1949
1948									36,8	30,2	25,6	22,2	19,4	17,4	15,7	14,3	13,2	12,2	11,4	10,8	10,2	9,7	9,2	8,8	8,4	8,0	7,7	7,4	7,4	7,4	7,1	1948
1947										35,6	29,4	25,0	21,5	19,1	17,1	15,4	14,1	13,0	12,1	11,4	10,8	10,2	9,6	9,2	8,7	8,3	8,0	7,7	7,7	7,7	7,4	1947
1946											34,0	28,2	24,1	20,9	18,6	16,7	15,1	13,8	12,9	12,1	11,3	10,7	10,1	9,6	9,1	8,7	8,3	8,0	8,0	8,0	7,7	1946
1945												33,4	27,5	23,6	20,7	18,3	16,5	15,0	13,8	12,9	12,1	11,3	10,7	10,1	9,6	9,1	8,7	8,3	8,3	8,3	8,0	1945
1944													32,9	27,5	23,6	20,5	18,3	16,5	15,1	13,9	13,0	12,1	11,4	10,8	10,2	9,6	9,2	8,7	8,7	8,7	8,4	1944
1943														32,9	27,5	23,4	20,5	18,3	16,6	15,2	14,1	13,1	12,2	11,5	10,8	10,2	9,7	9,2	9,2	9,2	8,8	1943
1942															32,9	27,5	23,4	20,5	18,4	16,8	15,4	14,2	13,3	12,3	11,6	10,9	10,3	9,7	9,7	9,7	9,3	1942
1941																32,9	27,5	23,4	20,9	18,7	17,0	15,6	14,4	13,3	12,5	11,7	11,0	10,4	10,4	10,4	9,9	1941
1940																	32,9	27,5	23,9	21,1	19,1	17,2	15,7	14,6	13,5	12,6	11,8	11,1	11,1	11,1	10,5	1940
1939																		32,9	27,9	24,4	21,5	19,2	17,5	16,0	14,7	13,7	12,7	11,9	11,9	11,9	11,3	1939
1938																			34,0	28,6	24,7	21,9	19,6	17,7	16,2	14,9	13,8	12,9	12,9	12,9	12,1	1938
1937																				34,5	29,4	25,3	22,2	19,9	18,0	16,3	15,1	13,9	13,9	13,9	13,1	1937
1936																					35,6	29,8	25,9	22,6	20,1	18,3	16,6	15,2	15,2	15,2	14,2	1936
1935																						36,8	30,6	26,2	23,1	20,5	18,4	16,8	16,8	16,8	15,6	1935
1934																							37,5	31,5	26,8	23,4	20,9	18,7	18,7	18,7	17,2	1934
1933																								19,8	17,5	15,7	14,7	13,7	13,7	13,7	12,9	1933
1932																									19,8	17,5	16,2	15,0	15,0	15,0	14,1	1932
1931																										19,8	18,1	16,6	16,6	16,6	15,5	1931
1930																											20,5	18,6	18,6	18,6	17,2	1930
1929																												21,1	21,1	21,1	19,4	1929
1928																													24,4	24,4	22,2	1928
1927																														28,9	25,9	1927
1926																															31,0	1926
1925																																1925

Inkrafttretens des Gesetzes laufenden **Ruhegeldern der Rentenversicherung der Angestellten**

Rentenbeginn	Geburtsjahr des Versicherten																															Rentenbeginn
	04	03	02	01	1900	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75 und früher		
1956	4,5	4,4	4,2	4,1	4,0	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	4,0	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	1956
1955	4,8	4,6	4,4	4,3	4,1	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	1955
1954	5,0	4,8	4,7	4,5	4,3	4,2	4,1	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	1954
1953	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,4	4,2	4,1	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	1953
1952	5,6	5,4	5,1	5,0	4,8	4,6	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	1952
1951	5,9	5,6	5,4	5,2	5,0	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,3	4,3	4,3	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	1951
1950	6,2	5,9	5,7	5,4	5,2	5,0	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,3	4,3	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	1950
1949	6,5	6,2	5,9	5,6	5,4	5,2	5,0	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3	4,4	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	1949
1948	6,7	6,4	6,1	5,8	5,6	5,3	5,1	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	1948
1947	7,0	6,6	6,3	6,0	5,7	5,5	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	1947
1946	7,2	6,8	6,5	6,2	5,9	5,6	5,4	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	1946
1945	7,5	7,1	6,7	6,4	6,1	5,8	5,6	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,7	5,3	5,2	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	1945
1944	7,9	7,4	7,0	6,6	6,3	6,0	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	1944
1943	8,3	7,8	7,3	6,9	6,6	6,2	6,0	5,7	5,5	5,4	5,2	5,1	5,0	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	1943
1942	8,7	8,1	7,7	7,2	6,8	6,5	6,2	5,9	5,7	5,5	5,4	5,2	5,1	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	1942
1941	9,2	8,6	8,0	7,5	7,1	6,7	6,4	6,1	5,9	5,7	5,5	5,4	5,3	6,0	5,8	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	1941
1940	9,7	9,1	8,5	7,9	7,5	7,0	6,7	6,3	6,1	5,9	5,7	5,6	5,5	6,1	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	1940
1939	10,3	9,6	8,9	8,3	7,8	7,4	7,0	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	6,3	6,2	6,1	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	1939
1938	11,0	10,2	9,4	8,8	8,2	7,7	7,3	6,9	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	1938
1937	11,9	10,9	10,0	9,3	8,7	8,1	7,6	7,2	6,9	6,6	6,4	6,2	6,1	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	1937
1936	12,8	11,6	10,7	9,8	9,1	8,5	8,0	7,5	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	1936
1935	13,8	12,5	11,4	10,4	9,7	9,0	8,4	7,9	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	7,4	7,1	6,9	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	1935
1934	15,2	13,6	12,3	11,2	10,3	9,5	8,8	8,3	7,9	7,6	7,3	7,1	6,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,7	6,5	6,3	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,6	5,6	5,6	5,7	1934
1933	11,9	10,9	10,1	9,4	8,8	8,3	7,8	7,4	7,2	7,0	6,7	6,6	6,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,8	5,9	1933
1932	12,9	11,7	10,8	10,1	9,4	8,8	8,3	7,8	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,9	1932
1931	14,0	12,7	11,6	10,8	10,0	9,3	8,7	8,2	7,9	7,7	7,4	7,2	7,0	7,9	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	1931
1930	15,4	13,8	12,6	11,6	10,7	9,9	9,2	8,7	8,4	8,0	7,8	7,6	7,4	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	1930
1929	17,1	15,2	13,7	12,5	11,4	10,6	9,8	9,2	8,8	8,5	8,2	8,0	7,7	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	1929
1928	19,2	16,8	15,0	13,6	12,3	11,4	10,5	9,7	9,4	9,0	8,6	8,4	8,1	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	1928
1927	21,9	18,9	16,6	14,9	13,4	12,3	11,3	10,4	10,0	9,5	9,1	8,9	8,6	9,6	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	1927
1926	25,6	21,5	18,6	16,5	14,7	13,3	12,1	11,1	10,7	10,2	9,7	9,4	9,1	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,4	8,3	8,1	8,0	7,8	7,7	7,5	7,4	7,2	7,1	1926
1925	29,0	24,1	20,5	17,8	15,9	14,2	12,9	11,8	11,2	10,7	10,2	9,8	9,5	10,7	10,3	10,0	9,8	9,5	9,2	9,0	8,8	8,6	8,4	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	1925
1924 und früher		27,2	22,6	19,6	17,1	15,3	13,8	12,5	11,9	11,3	10,7	10,3	10,0	11,1	10,8	10,5	10,1	9,9	9,6	9,3	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,2	8,0	7,9	7,7	7,6	1924 und früher

Tabelle Nr. 4 zu Artikel 3, § 2, zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt des

Rentenbeginn oder Todesjahr	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																															Rentenbeginn oder Todesjahr
	1935 und später	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	
1956	26,6	23,0	20,5	18,9	17,7	16,7	15,7	14,7	13,8	13,0	12,3	11,7	11,1	10,6	10,1	9,7	9,3	8,9	8,6	8,3	8,1	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,6	6,6	6,5	1956
1955		28,7	24,9	22,5	20,8	19,4	18,0	16,7	15,6	14,6	13,7	12,9	12,2	11,6	11,0	10,5	10,1	9,6	9,3	9,0	8,6	8,4	8,1	7,9	7,6	7,4	7,2	7,0	7,0	7,0	6,9	1955
1954			30,7	27,4	24,9	23,0	21,0	19,3	17,8	16,5	15,4	14,4	13,6	12,8	12,1	11,5	10,9	10,4	10,0	9,6	9,3	9,0	8,7	8,4	8,1	7,9	7,6	7,4	7,4	7,4	7,3	1954
1953				34,6	30,7	27,6	25,1	22,6	20,6	18,9	17,4	16,2	15,1	14,1	13,3	12,6	11,9	11,3	10,8	10,4	10,0	9,6	9,3	9,0	8,6	8,4	8,1	7,9	7,9	7,9	7,7	1953
1952					39,6	34,6	30,4	26,9	24,1	21,8	19,9	18,3	16,9	15,8	14,7	13,8	13,0	12,3	11,8	11,2	10,8	10,3	9,9	9,6	9,2	8,9	8,6	8,3	8,3	8,3	8,1	1952
1951						44,9	38,1	32,7	28,7	25,5	23,0	20,9	19,0	17,6	16,4	15,2	14,3	13,4	12,7	12,1	11,6	11,1	10,6	10,2	9,8	9,5	9,1	8,8	8,8	8,8	8,6	1951
1950							49,3	40,7	34,6	30,1	26,6	23,7	21,5	19,7	18,0	16,7	15,6	14,5	13,8	13,1	12,4	11,9	11,4	10,9	10,4	10,0	9,6	9,3	9,3	9,3	9,0	1950
1949								**51,9**	42,4	35,8	31,0	27,1	24,3	22,0	19,9	18,3	17,0	15,8	14,9	14,1	13,3	12,7	12,1	11,5	11,1	10,6	10,2	9,8	9,8	9,8	9,5	1949
1948									51,0	41,8	35,4	30,7	26,9	24,1	21,8	19,8	18,2	16,9	15,8	14,9	14,1	13,4	12,7	12,1	11,6	11,1	10,6	10,2	10,2	10,2	9,9	1948
1947										49,3	40,7	34,6	29,8	26,4	23,7	21,3	19,5	18,0	16,8	15,8	14,9	14,1	13,3	12,7	12,1	11,5	11,1	10,6	10,6	10,6	10,2	1947
1946											47,0	39,1	33,4	28,9	25,7	23,1	20,9	19,2	17,8	16,7	15,7	14,7	14,0	13,3	12,6	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	10,6	1946
1945												46,3	38,1	32,7	28,7	25,3	22,8	20,8	19,2	17,8	16,7	15,7	14,8	14,0	13,3	12,6	12,0	11,5	11,5	11,5	11,1	1945
1944													45,6	38,1	32,7	28,4	25,3	22,8	20,9	19,3	18,0	16,8	15,8	14,9	14,1	13,3	12,7	12,1	12,1	12,1	11,6	1944
1943														45,6	38,1	32,4	28,4	25,3	23,0	21,0	19,5	18,1	16,9	15,9	15,0	14,1	13,4	12,7	12,7	12,7	12,2	1943
1942															45,6	38,1	32,4	28,4	25,5	23,3	21,3	19,7	18,3	17,1	16,0	15,1	14,3	13,5	13,5	13,5	12,9	1942
1941																45,6	38,1	32,4	28,9	25,9	23,5	21,6	19,9	18,5	17,3	16,2	15,2	14,4	14,4	14,4	13,7	1941
1940																	45,6	38,1	33,1	29,2	26,4	23,9	21,8	20,2	18,7	17,4	16,4	15,4	15,4	15,4	14,6	1940
1939																		45,6	38,6	33,8	29,8	26,6	24,3	22,1	20,3	18,9	17,6	16,4	16,4	16,4	15,6	1939
1938																			47,0	39,6	34,2	30,4	27,1	24,5	22,5	20,6	19,0	17,8	17,8	17,8	16,8	1938
1937																				47,8	40,7	35,0	30,7	27,6	24,9	22,6	20,9	19,3	19,3	19,3	18,1	1937
1936																					49,3	41,2	35,8	31,3	27,9	25,3	23,0	21,0	21,0	21,0	19,7	1936
1935																						51,0	42,4	36,2	32,0	28,4	25,5	23,3	23,3	23,3	21,6	1935
1934																							51,9	43,6	37,1	32,4	28,9	25,9	25,9	25,9	23,9	1934
1933																								27,4	24,3	21,8	20,3	18,9	18,9	18,9	17,9	1933
1932																									27,4	24,3	22,5	20,8	20,8	20,8	19,5	1932
1931																										22,8	20,9	19,1	19,1	19,1	17,9	1931
1930																											23,7	21,4	21,4	21,4	19,9	1930
1929																												24,3	24,3	24,3	22,4	1929
1928																													28,2	28,2	25,6	1928
1927																														33,4	29,8	1927
1926																															35,8	1926
1925																																1925
1924 und früher																																1924 und früher

Inkrafttretens des Gesetzes laufenden **Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Angestellten**

Rentenbeginn oder Todesjahr	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																													Rentenbeginn oder Todesjahr
	04	03	02	01	1900	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75 und früher	
1956	6,2	6,0	5,8	5,6	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	1956
1955	6,6	6,4	6,1	5,9	5,7	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	1955
1954	7,0	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	1954
1953	7,3	7,0	6,8	6,5	6,3	6,0	5,9	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	1953
1952	7,8	7,4	7,1	6,9	6,6	6,4	6,1	5,9	5,8	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	1952
1951	8,2	7,8	7,5	7,2	6,9	6,6	6,4	6,2	6,0	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	1951
1950	8,6	8,2	7,8	7,5	7,2	6,9	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	1950
1949	9,0	8,6	8,2	7,8	7,5	7,2	6,9	6,6	6,5	6,3	6,1	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	1949
1948	9,3	8,9	8,5	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	1948
1947	9,7	9,2	8,7	8,3	7,9	7,6	7,3	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	1947
1946	10,0	9,5	9,0	8,5	8,2	7,8	7,5	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	1946
1945	10,4	9,8	9,3	8,8	8,4	8,0	7,7	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,2	6,2	6,1	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	1945
1944	10,9	10,3	9,7	9,2	8,7	8,3	8,0	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	1944
1943	11,4	10,7	10,1	9,6	9,1	8,6	8,2	7,9	7,6	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,4	6,3	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	1943
1942	12,0	11,3	10,6	10,0	9,5	9,0	8,5	8,2	7,9	7,7	7,4	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	1942
1941	12,7	11,8	11,1	10,4	9,9	9,3	8,9	8,5	8,2	7,9	7,7	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	1941
1940	13,5	12,5	11,7	11,0	10,3	9,7	9,2	8,8	8,5	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,4	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	1940
1939	14,3	13,3	12,3	11,5	10,8	10,2	9,6	9,1	8,8	8,5	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	1939
1938	15,3	14,1	13,0	12,1	11,4	10,7	10,1	9,5	9,2	8,8	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	1938
1937	16,4	15,0	13,9	12,9	12,0	11,2	10,5	9,9	9,6	9,2	8,9	8,6	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	1937
1936	17,7	16,1	14,7	13,6	12,6	11,8	11,1	10,4	10,0	9,6	9,3	9,0	8,7	8,5	8,2	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	1936
1935	19,2	17,3	15,8	14,5	13,4	12,4	11,6	10,9	10,4	10,0	9,6	9,3	9,1	8,8	8,6	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,3	7,2	7,0	6,9	6,8	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	1935
1934	21,0	18,8	17,0	15,5	14,2	13,1	12,2	11,4	10,9	10,5	10,1	9,8	9,5	9,2	8,9	8,6	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,7	6,8	6,8	1934
1933	16,4	15,1	14,0	13,1	12,2	11,5	10,9	10,3	10,0	9,6	9,3	9,1	8,9	8,7	8,6	8,4	8,2	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,0	6,9	6,9	7,0	1933
1932	17,8	16,3	15,0	13,9	13,0	12,2	11,4	10,8	10,4	10,1	9,8	9,6	9,3	9,1	8,9	8,7	8,6	8,4	8,2	8,1	7,9	7,8	7,7	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,0	7,1	1932
1931	16,2	14,7	13,4	12,4	11,5	10,8	10,1	9,5	9,2	8,8	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	1931
1930	17,8	16,0	14,5	13,3	12,3	11,4	10,7	10,0	9,6	9,3	9,0	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	1930
1929	19,7	17,5	15,8	14,4	13,2	12,2	11,3	10,6	10,2	9,8	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	1929
1928	22,2	19,4	17,3	15,7	14,2	13,1	12,1	11,2	10,8	10,4	9,9	9,7	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,6	7,4	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	1928
1927	25,3	21,8	19,1	17,2	15,5	14,2	13,0	12,0	11,5	11,0	10,5	10,2	9,9	9,6	9,4	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	1927
1926	29,5	24,8	21,4	19,0	16,9	15,4	14,0	12,9	12,3	11,7	11,2	10,9	10,5	10,2	9,9	9,6	9,4	9,1	8,9	8,7	8,4	8,3	8,1	8,0	7,8	7,7	7,5	7,4	7,2	7,1	1926
1925	33,4	27,9	23,7	20,6	18,3	16,4	14,8	13,6	12,9	12,3	11,7	11,3	11,0	10,7	10,3	10,0	9,8	9,5	9,2	9,0	8,8	8,6	8,4	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	1925
1924		31,3	26,1	22,6	19,7	17,7	15,9	14,4	13,7	13,0	12,4	11,9	11,5	11,1	10,8	10,5	10,1	9,9	9,6	9,3	9,1	8,9	8,7	8,5	8,3	8,2	8,0	7,9	7,7	7,6	1924
und früher																															und früher

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Begründung

A. ALLGEMEINER TEIL

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten will die seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts geschaffene soziale Sicherung für die Alten und Invaliden, Witwen und Waisen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit neu gestalten. Dieses Ziel wird auf dreifache Weise erreicht:

1. Umfassende Sicherung durch Erhöhung der Leistungen und Vermehrung der Leistungsarten unter Berücksichtigung der individuellen Lebensleistung,

2. der Wirtschaftsentwicklung entsprechende Sicherung durch Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse,

3. einheitliche Sicherung durch Wiederherstellung der Rechtseinheit verbunden mit übersichtlicher Gestaltung des gesamten Rechtsgebietes.

Zu 1

Der Entwurf bringt eine entscheidende Verbesserung für die Stellung des Sozialleistungsempfängers im Gesellschaftsgefüge durch Erhöhung der jetzigen Leistungen und durch Schaffung neuer Leistungsarten. Die bisherigen Leistungen sind — das ist allgemein anerkannt — heute ungenügend und entsprechen vor allem nicht den Vorstellungen, die über eine ausreichende Sicherung bei den jetzigen Rentenbeziehern und bei der in abhängiger Arbeit tätigen Bevölkerung bestehen. Die angestrebte Verbesserung der Leistungen kann nicht lediglich durch eine schematische Erhöhung geschehen, vielmehr setzt sie einen Umbau des gegenwärtigen Sicherungssystems voraus, wenn sie gesellschaftspolitisch sinnvoll und wirksam sein soll. Die vorgeschlagenen Änderungen vereinen in sich das Streben, die bisher in der sozialen Rentenversicherung hervorgetretenen Entwicklungstendenzen fortzusetzen, und das Bemühen, neue Wege und neue Formen der sozialen Sicherung in fortschrittlicher Weise einzuschlagen und auszubauen.

Zuvorderst steht bei dem Entwurf die Absicht, stärker als bisher die gesetzlichen Regelungen auf die Notwendigkeiten abzustellen, die sich aus der zunehmenden Bedeutung der abhängigen Arbeit in einer modernen, durch die Industrie geprägten Wirtschaft ergeben. Hierzu gehört vor allem die Funktionswandlung, die die Rente nach den Vorschlägen des Entwurfs erfahren wird. Sie wandelt sich von einem Zuschuß zum Lebensunterhalt zu einer Lebensgrundlage, die den Rentner aus der Nähe des Fürsorgeempfängers in die Nachbarschaft des Lohnempfängers rückt. Damit beginnt sich eine Kluft zu schließen, die sich durch die unterschied-

liche Entwicklung der Einkommen derjenigen, die im Produktionsprozeß stehen, und solcher, die aus ihm ausgeschieden sind, aufgetan hat. Das Auseinanderfallen von Verdienenden und Nicht-Erwerbstätigen für die Gegenwart zu beseitigen und für die Zukunft zu verhindern, ist bedeutsames Anliegen des Gesetzentwurfs. Es soll erreicht werden durch die Bemessung der Rente nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, durch die Gewährung einer angemessenen, nach der Versicherungsdauer gestaffelten Höhe der Rente im Vergleich zum Arbeitsverdienst und durch die Teilnahme auch des Rentners an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Hat somit die Rente Lohnersatzfunktion, so kann auf Hilfskonstruktionen verzichtet werden, die bei niedrigen Renten nicht zu entbehren waren. Feste Rentenbestandteile, insbesondere die unterschiedlich hohen Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten konnten wegfallen. Der verhältnismäßig grobe Ausgleich, der durch die Gewährung fester Rentenbestandteile garantiert wurde, kann nunmehr auf eine Weise bewirkt werden, welche den hilfebedürftigen Sachverhalt genauer anzielt, dann aber auch großzügiger sein kann. Aus diesem Grunde nimmt der Entwurf besondere Rücksicht auf Personen, die vor Erreichen eines Lebensalters invalide wurden, in dem sie bereits eine ausreichende Altersvorsorge getroffen haben konnten. Die Zurechnung von Versicherungsjahren an vorzeitig invalide, insbesondere an völlig erwerbsunfähige Personen, bedeutet für die heutigen Rentner, noch mehr aber für alle, welche die vorzeitige Invalidität als drohendes Schicksal auf sich zukommen sehen, eine bessere Sicherung, als sie vordem mit Hilfe fester Rentenbestandteile erreicht werden konnte. Für solche Versicherten, deren Arbeitsjahre durch politisch bedingte Ereignisse (Kriegs- und Wehrdienst, Gefangenschaft, politische Verfolgung u. ä), Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Ausbildung unterbrochen oder hinausgezögert wurden, gewährleistet der Entwurf durch die Zuerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten nach näherer Bestimmung eine ausreichende Höhe der Rente. Damit kann auch hier auf den früheren schematischen Ausgleich durch feste Rentenbestandteile verzichtet werden.

Einen entscheidenden Fortschritt bringt der Entwurf durch die Neugestaltung des Leistungssystems für den Fall der Invalidität. Ziel der Sicherung im Falle der Invalidität ist nicht mehr in erster Linie die Gewährung von Rente, sondern die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Sie dient dem Wohle des Versicherten und dem seiner Familie. Die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft wird dadurch gewährleistet, daß er durch vielfältige Hilfen in den Stand gesetzt wird, durch Arbeit für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Eine großzügigere und wirksame Unterstützung mit medizinischer Hilfe und beruflicher Förderung schulden daher die zur Sicherung der Bevölkerung geschaffenen Einrichtungen ihren Mitgliedern. Der Vorrang der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit (Rehabilitation) vor der Gewährung einer Rente durchzieht den Gesetzentwurf.

Für Witwen und Waisen verbessert der Entwurf die soziale Sicherung in mehrfacher Weise. Die Witwenrenten werden auf $^6/_{10}$ der Versichertenrenten heraufgesetzt; damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß der Lebensbedarf für eine Person mehr erfordert als den Betrag, der bei einem Haushalt von mehreren Personen auf jeden einzelnen entfällt. Die Waisenrenten werden auf einen (einheitlichen) Betrag erhöht, der sich ebenfalls mit der wirtschaftlichen Entwicklung verändert; damit wird für die heranwachsende Generation besser als seither gesorgt. Die Zurechnung von Versicherungsjahren, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Versichertenrenten bei vorzeitiger Invalidität führt, bewirkt auch eine entsprechende Anhebung von Witwenrenten. Mit alledem fördert der Entwurf die wirtschaftliche Lage solcher Familienhaushalte, in denen eine Witwe für Kinder zu sorgen hat.

Wesentliche Änderungen des bisherigen Systems werden dadurch bewirkt, daß in Zukunft allen Arbeitnehmern, also Arbeitern und Angestellten, die im wesentlichen gleiche Sicherung zur Verfügung gestellt wird. Wie bisher schon alle Arbeiter in die Versicherungspflicht einbezogen waren, so werden in Zukunft auch alle Angestellten versicherungspflichtig sein. Zugleich werden Ungerechtigkeiten, die insbesondere in der bisherigen Rentenformel für Angestellte mit längerem Arbeitsleben hervortraten, ausgeglichen, wie andererseits in mancher Hinsicht eine Angleichung von Arbeitern und Ange-

stellten dadurch erfolgt, daß die Leistungen für Arbeiter an diejenigen für die Angestellten angehoben wurden. Auf der anderen Seite vermeidet die neue Rentenformel, die das individuelle Arbeitsleben des einzelnen widerspiegelt, schon aus diesem Grunde eine schematische Gleichheit.

Mit der Trennung von Alter und Invalidität als verschiedene Lebenstatbestände und besonderer Leistungsgestaltung hängt die getrennte Finanzierung der Sicherung im Alter und der Sicherung bei Invalidität zusammen. In Zukunft wird die Alterssicherung allein aus Beiträgen finanziert werden, während für die Hilfe bei Invalidität eine einmalig festgesetzte, später sich mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ändernde Beteiligung des Staates zusammen mit Beiträgen vorgesehen ist. Die Beteiligung des Staates ist zu einer geordneten Finanzierung der Rentenversicherung jedenfalls bis auf weiteres nicht zu entbehren; sie ist sogar nicht unbeträchtlich verstärkt worden. Weitere Mittel zur Verbesserung der Leistungen können durch den Übergang vom Anwartschaftsdeckungsverfahren zum Abschnittsdeckungsverfahren freigesetzt werden. Gesellschaftspolitisch macht dieser Übergang die Änderung deutlich, daß die gegenwärtige Generation der arbeitenden Bevölkerung verantwortlich für die Sicherung derjenigen ist, die vor ihr zur Vermehrung des Sozialproduktes beigetragen haben. Sie kann von der nächsten Generation nicht nur auf Grund dieser im Gesetz festgelegten Verpflichtung, sondern auch mit gleichem inneren Recht eine entsprechende Verantwortlichkeit fordern. Damit wird auf umfassender Basis ein gesellschaftspolitisch notwendiger Ausgleich zwischen den Generationen — wie er sich tatsächlich seit längerem vollzieht — auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig wird damit der soziale Rang des Alters in der Gesellschaft neu gefestigt.

Zu 2

Die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergibt sich vor allem aus der Notwendigkeit, die Höhe der Renten an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere an den gestiegenen Lebensstandard der erwerbstätigen Bevölkerung anzupassen.

Die gegenwärtig in der sozialen Rentenversicherung angewandte Rentenformel beruht auf einer nominalen Rechnung. Der Rentenberechnung liegt der Geldbetrag der in der Vergangenheit entrichteten Beiträge zugrunde. Ein solches Rentenbemessungsverfahren auf Grund einer nominellen Äquivalenz zwischen Vorleistung und Rentenhöhe erfüllt seinen sozialpolitischen Sinn nur unter der Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Gegebenheiten, d. h. vor allem Löhne und Preise konstant bleiben. Preisveränderungen müßten unterbleiben, um die Kaufkraft der gleichbleibenden Renten zu gewährleisten. Eine unveränderte Stellung des Rentenempfängers im Sozialgefüge wäre nur dann gesichert, wenn daneben auch die Löhne keine wesentlichen Veränderungen zeigten; denn selbst bei gleichbleibenden Preisen, d. h. konstanter Kaufkraft, kann ein allgemeiner Lohnanstieg zur Folge haben, daß der Lebensstandard der Rentner im Vergleich mit der jeweils erwerbstätigen Bevölkerung absinkt. Das Prinzip der nominellen Äquivalenz von Beitrag und Rente setzt also die Gegebenheiten einer stationären Volkswirtschaft voraus.

Demgegenüber zeigt sich seit dem Beginn der Industrialisierung, daß die stationären Elemente der vorindustriellen Zeit durch die Dynamik der modernen Industriewirtschaft verdrängt werden. Der technische Fortschritt führt zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität und damit zu einer Produktionsausweitung, die sich ganz allgemein in dem fortlaufend steigenden Lebensstandard niederschlägt. Eine steigende Produktivität könnte sich theoretisch auf die Löhne und Preise und deren Verhältnis zueinander in verschiedener Weise auswirken. Tatsächlich hat sich infolge der Gegebenheiten des westlichen Wirtschaftssystems in allen Industrieländern dieses Bereiches eine einheitliche Entwicklung durchgesetzt: Die erhöhte Produktivität bewirkte steigende Nominaleinkommen, während das Preisniveau langsamer, aber ebenfalls mit steigender Tendenz nachfolgte. In Deutschland sind z. B. während der Jahre 1891 bis 1955 die durchschnittlichen nominalen Entgelte der Versicherten auf das $6^1/_2$fache anstiegen; in dergleichen Zeit erhöhten sich die Lebenshaltungskosten auf mehr als das $2^1/_2$fache. Da diese in allen Industrieländern hervortretende Entwicklung seit Jahrzehnten empirisch festgestellt wird und auf mit der Wirt-

schaftsordnung eng verbundenen Faktoren beruht, ist auch für die Zukunft langfristig mit einer tendenziell ähnlichen Entwicklung zu rechnen. Kurzfristige exogene Störungen durch Kriege oder Wirtschaftskrisen bleiben hiervon unberührt.

Da die gegenwärtige Rentenformel auf der Voraussetzung beruht, daß Preise und Löhne gleichbleiben, diese Voraussetzungen aber fehlen, hat dies sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen.

1. Da die Steigerungsbeträge der Renten als Vomhundersatz der Summe aller im Laufe des Versicherten-Lebens bezogenen Nominaleinkommen berechnet werden, liegt der Realwert des nominellen Rentenbetrages im Zeitpunkt seiner Festsetzung wegen der inzwischen eingetretenen Geldwertminderung schon weit unter dem Realwert der früher bezogenen Nominaleinkommen. Dies ist um so stärker der Fall, je länger die Versicherungsdauer war.
2. Die in früheren Lebensjahren wegen der geringeren Produktivität auch niedrigeren Nominaleinkommen mindern die Steigerungsbeträge der Renten in der Weise, daß ihr Realwert einem Lebensstandard entspricht, der ungefähr in der Mitte der Versicherungsdauer, im Durchschnitt also etwa 20 Jahre zurückliegt.

Für den Rentner hat dies zur Folge, daß die Kaufkraft seiner Rente durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten gemindert wird und sich seine relative Stellung im Sozialgefüge durch das Steigen der Nominallöhne verschlechtert.

Hieraus erklärt sich, daß die Höhe der Renten im Durchschnitt als ungenügend empfunden wird. Die Durchschnittsrenten betrugen im August 1955

	in der Rentenversicherung der Arbeiter	in der Rentenversicherung der Angestellten
für männliche Versicherte über 65 Jahre	109,40 DM	155,— DM
für weibliche Versicherte über 65 Jahre	70,10 DM	121,10 DM
für Witwen	57,50 DM	73,30 DM.

Dabei sind unter den Versichertenrenten an Personen über 65 Jahre auch Renten solcher Personen enthalten, die infolge Invalidität bereits vor Erreichung des 65. Lebensjahres zugegangen sind. Weiter liegen von den Renten der Versicherten (unter Einschluß des Rentenmehrbetrages [1954] und der Invaliditätsrenten)

in der Rentenversicherung der Arbeiter	90 v.H.	unter 120,— DM
	und 99 v.H.	unter 150,— DM
in der Rentenversicherung der Angestellten	75 v.H.	unter 150,— DM.

Demgegenüber betrug im Jahre 1955 das Durchschnitts-Monatseinkommen aller Arbeitnehmer 362,— DM.

Selbst die über dem Durchschnitt liegenden Renten, die nur auf Grund einer beträchtlich langen Versicherungszeit und höherer Verdienste erreicht werden, gewährleisten noch keine Lebenshaltung, die derjenigen des vorausgegangenen Arbeitslebens — unter Berücksichtigung der verminderten Bedürfnisse des alten, nicht mehr arbeitenden Menschen — entspricht.

So würde eine Rente bei einer Versicherungsdauer von 40 Jahren 81,2 v. H. des durchschnittlichen Einkommens dieser 40 Versicherungsjahre betragen. Sie erreicht jedoch nur 43,5 v. H. des Arbeitseinkommens vergleichbarer Versicherter im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung, wenn man von der Entwicklung des Lohnniveaus in den vergangenen Jahrzehnten ausgeht.

Diesen zu niedrigen Renten steht auf der anderen Seite die Tatsache gegenüber, daß sich die Einnahmen der Rentenversicherungsträger infolge der prozentualen Bemessung der Beiträge im Einklang mit der Steigerung der Löhne und Gehälter entwickeln und zu ständig wachsenden Vermögensüberschüssen führen.

Die neue Rentenformel geht davon aus, daß das Einkommen des Einzelnen seinen Beitrag zur Erstellung des Sozialprodukts der jeweiligen Periode zum Ausdruck bringt. Die für den Rentner so nachteilige Veränderung des Lohn- und Preisniveaus läßt sich dadurch abfangen, daß zum Wertmaßstab der Beiträge eine von solchen Veränderungen unab-

hängige Größe herangezogen wird. Eine solche Bezugsgröße ist die Verhältniszahl aus dem Einzelbeitrag und dem Durchschnittsbeitrag aller Versicherten, oder — da die Beiträge in strenger Proportionalität zum Einkommen bemessen werden — das Verhältnis aus individuellem Einkommen und durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten. Dieser Gedanke liegt dem Entwurf zugrunde, wenn er die jeweiligen Entgelte des Versicherten als die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage als Teil, Gleiches oder Vielfaches der allgemeinen Bemessungsgrundlage ausdrückt. Diese Verhältniszahl aus dem Durchschnitt des gesamten versicherten Arbeitslebens wird im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung auf das jeweilige Niveau der Löhne und Gehälter bezogen. Auch während der Laufzeit der Renten ist eine Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung in einem im Entwurf näher bestimmten Verfahren vorgesehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Stellung des einzelnen im Sozialgefüge so bleibt, wie es dem vorausgegangenen Arbeitsleben entspricht.

Gegen ein solches Verfahren einer elastischen Rentenbemessung ist eingewandt worden, daß sie möglicherweise nicht geldwertneutral vorgenommen werden könne. Da sich die Rentenhöhe jedoch stets nur sekundär und mit zeitlicher Verzögerung aus der Lohnhöhe ableitet, kann von einer Anpassung der Renten niemals eine primäre Wirkung auf den Geldwert ausgeübt werden. Soweit die Gefahr eines Mißverhältnisses zwischen Geldmenge und Gütermenge aus anderen Gründen vorhanden ist, hat die Währungspolitik Mittel und Möglichkeiten, eine solche Gefahr zu bannen.

Bei einer Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung bleibt offen, ob sich die Lohnerhöhung jeweils im Rahmen vorausgegangener Produktivitätsfortschritte hält. Möglichen Gefahren einer ungesunden Lohnentwicklung kann jedoch nicht durch Einwirkung auf die von den Löhnen abgeleiteten Sekundäreinkommen wirksam entgegengetreten werden. Überdies erscheint ein Einwirken auf die Rentenhöhe zum Zwecke konjunkturpolitischer Einflußnahme auch deshalb wenig erfolgversprechend, weil die Rentensumme nur etwa $^1/_9$ der Lohnsumme ausmacht. Sollten Lohnerhöhungen jedoch über das Maß der Produktivitätsfortschritte hinausgehen, so ist es gerade dann sozialpolitisch unumgänglich zu verhindern, daß die Rentner zu den allein Leidtragenden einer solchen Entwicklung würden. Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben jedoch gezeigt, daß es durchaus möglich ist, ungesunde Lohn- und Preisentwicklungen mit Hilfe der Währungspolitik wirksam zu beeinflussen.

Die Rentenanpassung ist auch im Hinblick auf die Konsumgüternachfrage und damit auf die Konjunkturlage unbedenklich. Einer Anpassung der Renten an eine Veränderung des Lohnniveaus um 5 v. H., wie sie in den letzten Jahren stattgefunden hat, würde die Gesamtnachfrage um lediglich 350 Millionen DM erhöhen. Im Vergleich mit anderen, immer wieder auftretenden periodischen Einkommens- und Nachfrageveränderungen und insbesondere im Hinblick auf die das Vielfache betragenden vorausgegangenen Lohn- und Gehaltserhöhungen ist diese Erhöhung nicht ausschlaggebend.

Es ist nicht primäre Aufgabe der Rentenversicherung für eine ausreichende Kapitalbildung im Rahmen der Volkswirtschaft zu sorgen. Die möglichen Auswirkungen der neuen Rentenbemessung auf die Vermögensbildung der Rentenversicherungsträger dürfen daher nicht sozialpolitischen Notwendigkeiten vorgezogen werden. Außerdem zeigt die Größenordnung der Vermögensüberschüsse der Rentenversicherungsträger im Verhältnis zur gesamten Bruttoinvestitionssumme, daß Umfang und Tempo der Gesamtinvestitionen durch das Finanzierungsverfahren der Rentenversicherungsträger nicht wesentlich beeinflußt werden können. So hat sich auch die einmalig hohe Investitionstätigkeit Westdeutschlands in den vergangenen 8 Jahren im wesentlichen ohne vorausgegangene Kapitalbildung mit Hilfe der Eigenfinanzierung oder Kreditschöpfung vollzogen.

Alle diese Gründe lassen es gerechtfertigt erscheinen, die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Rentenbemessung überwiegend nach sozialpolitischen Zielsetzungen zu beurteilen.

Zu 3

Gesetzestechnisch bringt der Entwurf eine Wiederherstellung der Rechts- und Gesetzeseinheit auf dem Gebiete der Rentenversicherung.

Die Wiederherstellung der (übergebietlichen) Rechtseinheit im Bundesgebiet und in Westberlin ist auf Grund der staatsrechtlichen Verhältnisse seit 1945 erforderlich. Die unterschiedliche Anwendung des am Kriegsende erlassenen Rechts (Verordnung vom 17. März 1945) und der Erlaß von Länder- und Zonenregelungen von 1945 bis 1949 brachten es mit sich, daß bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik unterschiedliches Recht der Rentenversicherung angewendet wird. Die nunmehr beseitigten Unterschiede erstreckten sich auf sozialpolitisch wichtige Fragen (z. B. Umfang der Versicherungspflicht, Beitragserstattungen bei Heirat einer weiblichen Versicherten).

Die umfassendere Aufgabe war die Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete der Rentenversicherung. Dies bedeutet eine Übernahme der in vielen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen getroffenen Regelungen in ein Gesetz, nämlich in das IV. Buch der Reichsversicherungsordnung bzw. das Angestelltenversicherungsgesetz. Seit der Verordnung vom 17. Mai 1934 (sogenannte Redaktionsverordnung) ist eine Zusammenfassung des Rechts der Rentenversicherung unterblieben. Infolge der Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung wurden die maßgebenden und von der Praxis anzuwendenden Vorschriften immer unübersichtlicher. Ziele des Entwurfs sind eine übersichtliche Gestaltung des gesamten Rechtsgebietes durch Übernahme der bisherigen Regelungen, soweit sie auf Dauer abgestellt sind, weiter die Regelung aller Übergangsfälle, zusammengefaßt in einem besonderen Artikel des Gesetzes und schließlich der Wegfall aller unnötigen, insbesondere durch Zeitablauf überholten und sonst noch mitgeschleppten Bestimmungen.

Bei der Neufassung des IV. Buches der RVO wurden gleichzeitig eine Reihe sich aus der Praxis ergebender Zweifelsfälle entschieden. Da für den gegenwärtigen Augenblick eine Neufassung des II. Buches der RVO noch nicht möglich ist, wurde auch der Kreis der versicherten Personen selbständig umschrieben und die Anlehnung an die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aufgegeben. Der Entwurf bemüht sich auch im Aufbau, die sozialpolitischen Entscheidungen, die dem Gesetz zugrunde liegen, deutlich zu machen. So ist der Vorrang der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vor der Gewährung einer Rente auch gesetzestechnisch festgehalten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Neufassung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

(§§ 1226 bis 1234)

A. Aufgaben der Versicherung

Zu § 1226

Im bisherigen § 1226 wurde zwar der Zweck der Versicherung erwähnt, aber nur beiläufig im Zusammenhang mit der Umgrenzung der Versicherungspflicht. Durch eine selbständige, der Gesamtregelung vorangestellte Vorschrift über die Aufgaben der Versicherung soll einerseits die große Bedeutung der Versicherung für die Versicherten klar erkennbar hervorgehoben und andererseits den Versicherungsträgern eine Grundlinie für ihre Arbeit gegeben werden. Die Reihenfolge, in der die Aufgaben angeführt sind, zeigt, daß die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen im Vordergrund steht. Damit wird die Aufgabenstellung gegenüber dem bisherigen Recht entscheidend verändert und für die Versicherungsträger eine neue Verantwortung begründet.

B. Kreis der versicherten Personen

(§§ 1227 bis 1234)

I. VERSICHERUNGSPFLICHT

(§§ 1227 bis 1232)

§ 1227 bestimmt zusammenfassend, unter welchen Voraussetzungen Versicherungspflicht be-

steht. Dem Grundgedanken des Entwurfs entsprechend, daß das Sicherungsbedürfnis Selbständiger andersartig ist als das der unselbständigen Arbeitnehmer, werden Selbständige nur insoweit für versicherungspflichtig erklärt, als sie schon nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in der Invalidenversicherung versicherungspflichtig waren. Die getroffene Regelung wird durch die Vorschriften ergänzt, die eine Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze bei einem monatlichen Arbeitsentgelt, z. Z. 750.— DM, vorsehen.

In den §§ 1228 bis 1231 werden die Vorschriften über Ausnahmen von der Versicherungspflicht vereinheitlicht und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Damit sind die erheblichen Unterschiede beseitigt, die zur Zeit zwischen dem Recht in den Ländern der ehemaligen britischen Zone und dem Recht in den übrigen Ländern bestehen.

§ 1232 bestimmt die Verpflichtung zur Nachversicherung für die Fälle des Ausscheidens ohne Versorgung aus einer versicherungsfreien Beschäftigung.

1. Umfang der Versicherungspflicht

Zu § 1227

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen §§ 1226 und 1228. Durch sie wird die Verbindung, die zwischen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und der in der Rentenversicherung durch die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) in der ehemaligen britischen Besatzungszone besteht, gelöst. Der dieser Verordnung zugrunde liegende Gedanke, daß die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung wegen des gemeinsamen Beitragseinzuges durch die Krankenversicherung völlig übereinstimmen müsse, hat sich — nach den Erfahrungen in der bisherigen amerikanischen Zone, in der die Verordnung nicht zur Anwendung gekommen ist — nicht als unbedingt zwingend erwiesen. Ob die Versicherungspflicht in der Kranken- und in der Rentenversicherung in Zukunft übereinstimmend geregelt werden soll, wird später zu entscheiden sein.

Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter wird von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch eine Bezugnahme auf das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz vereinfacht abgegrenzt.

Versicherungspflichtig sind nach dem Entwurf grundsätzlich nur Arbeitnehmer, die gegen Entgelt beschäftigt werden. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Lehrlinge, die während ihrer Ausbildung kein Entgelt erhalten, ist geboten mit Rücksicht auf die durch den Wegfall des Grundbetrages noch erhöhte Bedeutung der Versicherungsdauer für die Rentenhöhe.

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(§§ 1228 bis 1231)

Bisher galten in den Ländern der ehemaligen britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszonen besondere, unterschiedliche Vorschriften bezüglich der Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Die §§ 1228 bis 1231 bringen wieder einheitliches Recht. Durch die Außerachtlassung von Tatbeständen, die in der Praxis keine Bedeutung mehr haben, und durch die Regelung in wenigen Paragraphen wird eine Vereinfachung und größere Übersichtlichkeit erreicht.

a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Zu § 1228

§ 1228 sieht Versicherungsfreiheit in den Fällen vor, in denen die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung nicht gerechtfertigt oder nicht erforderlich ist, sei es, weil in der Regel kein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt, sei es, weil eine Beschäftigung nur vorübergehend, gelegentlich oder gegen geringfügigen Entgelt stattfindet.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem in den Ländern der ehemaligen britischen Zone geltenden Recht, das sich in der Praxis bewährt hat. Aus dem Recht der Länder der ehemaligen amerikanischen Zone ist nur die Nummer 2 übernommen worden. Beschäftigung ohne Barlohn erfolgt in mannigfachen Formen des Zusammenlebens und der gegenseitigen Hilfeleistung. Erfahrungsgemäß stellt sich in solchen Fällen die Frage nach der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit der Beschäftigung häufig erst nach Jahren und meist als Folge von Streitigkeiten zwischen den

Beteiligten. Die Versicherungsträger stehen bei der Regelung solcher Fälle oft vor unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Zu § 1229

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 1 ist im Hinblick auf die durch den Entwurf eingeführte Unterscheidung zwischen Alters- und Invalidenrente erforderlich. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß grundsätzlich auch der Invalide die Möglichkeit haben soll, seine Altersrente zu erhöhen. Diese Möglichkeit besteht für ihn nur, wenn er bei Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch als Invalider versicherungspflichtig und im übrigen zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen berechtigt ist. Dies kann aber nur für solche Versicherte gelten, die die Wartezeit für die Invalidenrente bereits erfüllt haben. Als Invalider kann man die Versicherung nicht beginnen.

Absatz 1 Nummer 2 sieht Versicherungsfreiheit für diejenigen Personen vor, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres bereits eine Altersrente aus einem Zweige der Rentenversicherungen erhalten, weil diese dadurch für ihr Alter schon gesichert sind.

Nach den Nummern 3 bis 7 sollen — in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — diejenigen Personen versicherungsfrei sein, von denen anzunehmen ist, daß sie einer Sicherung durch die soziale Rentenversicherung nicht bedürfen, weil sie bereits anderweitig hinreichend gesichert sind. Ergibt sich im Einzelfall später, daß eine anderweitige Sicherung nicht besteht, so findet die Vorschrift des § 1232 über die Nachversicherung Anwendung.

b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

Zu § 1230

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Der Grundgedanke ist der gleiche wie im § 1229. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, werden in den Absätzen 2, 4 und 5 Bestimmungen darüber getroffen, von wann ab die beantragte Befreiung wirkt, wann sie widerrufen und wann auf sie verzichtet werden kann.

Zu § 1231

Die Vorschrift, die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers vorsieht, entspricht in ihren Grundgedanken dem bisherigen Recht. Lehrer und Erzieher werden nicht mehr aufgeführt, weil für sie eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter nicht in Betracht kommt.

Die Absätze 2 und 3 dienen zur Beseitigung von Zweifeln, die in der Praxis aufgetreten sind.

3. Nachversicherung

Zu § 1232

§ 1232 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Versicherung zu erfolgen hat. In welcher Weise die Nachversicherung durchzuführen ist, wird im Beitragsrecht (§§ 1402 ff.) geregelt.

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, übernimmt aber Vorschriften, die bisher außerhalb der Reichsversicherungsordnung bestanden.

II. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

(§§ 1233 bis 1234)

Der Entwurf sieht in Zukunft eine freiwillige Versicherung nur noch als W e i t e r versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung und als H ö h e r versicherung neben einer Pflicht- oder Weiterversicherung vor.

Die Möglichkeit zur S e l b s t versicherung, die erst durch das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) eröffnet worden ist, soll in Zukunft wegfallen.

Die Rentenversicherung der Arbeiter ist eine Versichertengemeinschaft der unselbständigen Arbeitnehmer und in ihrem Aufbau und ihren Leistungen auf deren Verhältnisse zugeschnitten. Personen, die nicht zu den Arbeitnehmern gehören und deren Sicherungsbedürfnisse weitgehend anders geartet sind, können nicht als homogener Teil einer solchen Versichertengemeinschaft gelten. Daß in § 1227 einige kleine Gruppen der Selbständigen in die Versicherungspflicht wie bisher einbezogen sind (Hausgewerbetreibende, Küstenfischer und Küstenschiffer), widerspricht diesen Grundgedanken nicht, weil es sich dabei um Personen

handelt, die wirtschaftlich und sozial den Arbeitnehmern gleich stehen. Für sonstige Selbständige kann die Schaffung eigenständiger Sicherungseinrichtungen in Betracht kommen, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht.

1. Weiterversicherung

Zu § 1233

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 1244, der die Weiterversicherung schon gestattet, wenn bei Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens 26 Wochenbeiträge als Pflichtbeiträge geleistet sind. Diese Regelung ist allgemein als unbefriedigend empfunden worden, weil sie eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Versicherung (z. B. durch Eingehen von Scheinarbeitsverhältnissen) begünstigt.

In Zukunft soll eine Weiterversicherung nur zulässig sein, wenn die Wartezeit für die Invalidenrente (60 Monate) erfüllt ist, weil ein Versicherter erst nach Ablauf dieser Wartezeit als echtes Mitglied der Versichertengemeinschaft angesehen werden kann. Unbilligkeiten werden durch die Regelung in § 1306 ausgeschlossen, der eine Beitragserstattung vorsieht, wenn die Berechtigung zur Weiterversicherung nicht gegeben ist.

Eine Weiterversicherung ist für diejenigen Versicherten nicht sinnvoll, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und schon eine Altersrente aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen beziehen. Absatz 1 Satz 2 schließt daher für diese Personen das Recht zur Weiterversicherung aus.

Da eine Versicherung für den Fall der Invalidität begrifflich nicht denkbar ist, wenn bereits Invalidität vorliegt, bestimmt Absatz 2, daß eine Weiterversicherung, solange der Versicherte invalide ist, nur zur Anrechnung für die Alters- und die Hinterbliebenenrente erfolgen kann.

Die Berechtigung zur Weiterversicherung kann in verschiedenen Versicherungszweigen gegeben sein. Für diesen Fall wird in Absatz 3 bestimmt, daß der Versicherte sich nur in einem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern kann, weil die Neuregelung des Leistungsrechts eine Doppelversicherung nicht rechtfertigt.

Die freiwillige Weiterversicherung wird in Zukunft eine wirklich freiwillige Versicherung sein. Da die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft wegfallen (siehe bei § 1254), behält der Versicherte seine Ansprüche und Berechtigungen aus den früher geleisteten Beiträgen ohne Rücksicht darauf, ob er weiter Beiträge entrichtet oder nicht. Auch die Höhe der Beiträge wird der Versicherte in Zukunft selbst bestimmen können. Der Wegfall fester Rentenbestandteile (§§ 1258 ff.) läßt eine solche Regelung zu, die auch die Verwaltungsarbeit bei den Versicherungsträgern wesentlich vereinfacht.

2. Höherversicherung

Zu § 1234

Die Vorschrift tritt an die Stelle des Höherversicherungsgesetzes. Die Versicherten sollen wie bisher die Möglichkeit haben, im Rahmen der eigens für sie geschaffenen Rentenversicherung zusätzliche Vorsorge für sich und ihre Hinterbliebenen zu treffen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen aus der Versicherung

(§§ 1240 bis 1318)

Dem bisherigen Recht folgend sieht der Entwurf unter A. Regelleistungen (§§ 1240 bis 1307), unter B. zusätzliche Leistungen (§§ 1308 bis 1310) und unter C. Vorschriften über die Wanderversicherung (§§ 1312 bis 1318) vor.

A. Regelleistungen

(§§ 1240 bis 1307)

Zu § 1240

Neben den Rentenleistungen und den Beitragserstattungen sind hier an Stelle des bisherigen „Heilverfahrens" die „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstel-

lung der Erwerbsfähigkeit" (Rehabilitation) aufgeführt und außerdem die Witwen- und Witwerrentenabfindungen als besondere Leistungsarten hervorgehoben.

I. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG, BESSERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT

(§§ 1241 bis 1249)

Als erste, im Vordergrund stehende Leistung aus der Versicherung sieht der Entwurf „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" (Rehabilitationsmaßnahmen) vor. Auf die Bedeutung der Rehabilitationsmaßnahmen ist schon in dem allgemeinen Teil hingewiesen worden. Sie wird durch die Rentenzugangsstatistik der Versicherungsträger bestätigt, die ausweist, daß in der Zeit nach dem letzten Kriege der Anteil der vor Erreichung der Altersgrenze zugehenden Rentner außerordentlich stark angestiegen ist. Wenn sich auch im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung zur Vollbeschäftigung eine gewisse Besserung gezeigt hat, so ist doch die Zahl der vorzeitig invalide werdenden Versicherten noch immer außerordentlich hoch. Es muß sowohl im Interesse der durch die vorzeitige Invalidität hart betroffenen Versicherten selbst als auch im Interesse der Gesamtbevölkerung versucht werden, diesen Zustand zu ändern. Die vorgesehenen Maßnahmen werden bereits in der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung sowie im Ausland mit guten Erfolgen durchgeführt.

Zu § 1241

Diese und die folgenden Vorschriften eröffnen den Trägern der Rentenversicherung über den bisherigen Rechtszustand hinaus erheblich erweiterte Möglichkeiten, Maßnahmen zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchzuführen. Hierbei handelt es sich, wie sich aus § 1242 ergibt, sowohl um Hilfen medizinischer wie berufsfördernder Art. Entsprechend einer in diesen Vorschriften wie auch im § 1226 zum Ausdruck kommenden Grundtendenz des Gesetzentwurfs, daß die Rehabilitation den Vorrang vor der Gewährung von Rente hat, werden sich die Träger der Rentenversicherung dieser Aufgabe in verstärktem Maße zuzuwenden haben. Hierbei ist die Durchführung der genannten Maßnahmen im Einzelfall davon abhängig, ob sie nach Art und Umfang erfolgversprechend, erforderlich und für den Versicherungsträger möglich sind. Erfolgversprechend ist eine Maßnahme, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art eines Leidens oder einer Beschädigung, den persönlichen Verhältnissen des Versicherten und seiner Bereitschaft zur Mitwirkung wahrscheinlich ist, daß die Maßnahme zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit führt. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn bei Hilfen anderer Art oder geringeren Umfanges ein gleicher oder annähernd gleicher Erfolg nicht erwartet werden kann. Möglich für den Versicherungsträger ist die Durchführung einer Maßnahme, wenn die erforderlichen Einrichtungen (z. B. Heilstätten, Rehabilitationszentren und Umschulungswerkstätten), sei es im eigenen Bereich der Rentenversicherung, sei es im Bereich anderer Versicherungsträger, der Kriegsopferversorgung oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Verfügung stehen und freie Plätze vorhanden sind. Bei dieser Aufgabenstellung sind die Versicherungsträger gehalten, erforderliche Eigeneinrichtungen oder Benutzungsmöglichkeiten fremder Einrichtungen soweit auszubauen, daß die medizinische und berufsfördernde Betreuung in zureichendem Umfange gesichert ist. Es entspricht nach dem Dargelegten dem Wesen dieses in der Praxis der Versicherungsträger weiter zu entwickelnden Aufgabenbereiches, daß die Vorschriften den Charakter von Kannvorschriften tragen. Hinzu kommt die Verpflichtung der Versicherungsträger, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, daß sowohl der Einzelne möglichst erfolgreich betreut, als auch eine möglichst große Zahl betreuungsbedürftiger Personen gefördert wird. Das erfordert einen sorgfältig abgewogenen Einsatz der finanziellen und sachlichen Mittel. Auch diesem Erfordernis wird am zweckmäßigsten durch Kannvorschriften Rechnung getragen. Sie dienen einerseits dem Ziel, einen möglichst großen Gesamterfolg sicherzustellen; andererseits ergibt sich aus der Rechtsnatur der §§ 1241 ff. in Verbindung mit § 1226, daß die Durchführung der Maßnahmen nicht in das Belieben der Träger der Rentenversicherung gestellt ist, und daß der einzelne Versicherte keiner der für ihn notwendigen Förderungsmöglichkeiten verlustig geht.

Absatz 2 erweitert die in Absatz 1 erteilte Ermächtigung bezüglich des Personenkreises. Dieselben Maßnahmen wie für Versicherte sollen auch für Empfänger von Invalidenrente und für Witwen und Witwer, die wegen Invalidität die erhöhte Rente nach § 1272 Abs. 2 beziehen, zulässig sein. Die Ausdehnung auf diesen Personenkreis liegt nicht nur in dessen Interesse, sondern auch in dem der Versicherten und der Allgemeinheit.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die etwa für Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung (z. B. Unfallversicherung) oder einer sonstigen durch Gesetz verpflichteten Stelle (z. B. der Kriegsopferversorgung) besteht, unberührt bleibt. Bei Kriegsopfern ist also die Kriegsopferversorgung, bei Personen, die durch Betriebsunfall oder Berufskrankheiten in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, die Unfallversicherung zuständig und verpflichtet. Wegen der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung wird auf die Begründung zu § 1244 verwiesen.

Zu § 1242

Bisher hatten die Versicherungsträger nur die Möglichkeit, Heilverfahren (bisheriger § 1310) durchzuführen. Die nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen (Heilbehandlung und Berufsförderung) gehen, wie die Absätze 2 und 3 klarstellen, wesentlich darüber hinaus. Sie beginnen regelmäßig mit der Behandlung durch den Arzt, an die sich, soweit erforderlich, ein Aufenthalt im Krankenhaus, in Spezialanstalten (Rehabilitationszentren) und sonstigen Einrichtungen anschließt, in denen noch eine medizinische Behandlung stattfindet. Gleichzeitig oder im unmittelbaren Anschluß daran sind jedoch erforderlichenfalls Maßnahmen einzuleiten, die es dem Betreuten ermöglichen, seinen alten Arbeitsplatz, einen anderen Arbeitsplatz im bisherigen oder in einem neuen Beruf einzunehmen und einen solchen Arbeitsplatz auch tatsächlich zu finden. Vielfach (z. B. wenn der Gesundheitszustand des Betreuten labil ist und ungünstige Familienverhältnisse vorliegen) werden nach Abschluß der Berufsförderung noch Maßnahmen nötig sein, um die gebesserte oder wiederhergestellte Erwerbsfähigkeit für die Dauer zu erhalten.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen so früh wie möglich durch einen Gesamtplan festgelegt werden, bei dessen Aufstellung, je nach den Umständen, ein Arzt, ein Berufsberater, der Arbeitsvermittler, u. U. auch ein Psychologe und der Verwaltungsfachmann des Versicherungsträgers mitzuwirken haben.

Eine Berufsförderung verspricht nur Erfolg, wenn der Betreute eine bejahende Einstellung hat und mitarbeitet, das erstrebte Ziel zu erreichen. Ist das nicht der Fall, so haben die besten Maßnahmen keinen Zweck. Deshalb wird in Absatz 3 die Berufsförderung von der Eignung und Mitarbeit des Betreuten abhängig gemacht. Die in Absatz 3 vorgesehene Dauer der Berufsförderung (regelmäßig ein, höchstens zwei Jahre) ist nach den Erfahrungen bestimmt worden, die andere Leistungsträger gesammelt haben. Fälle, in denen Berufsförderung über zwei Jahre hinaus erforderlich ist, kommen kaum vor.

Im ganzen gesehen handelt es sich bei dem § 1242 nur um eine Rahmenvorschrift. Sie soll dem Versicherungsträger möglichst weiten Spielraum lassen, weil für die Ausgestaltung der „Rehabilitation" im heutigen Sinne noch nicht genügend Erfahrungen vorliegen.

Zu § 1243

Auch hier handelt es sich um eine Rahmenvorschrift. Der Grundgedanke ist, daß für alle Versicherten, die nicht Unfallverletzte oder Kriegsbeschädigte sind, der Träger der Rentenversicherung für alle in Frage kommenden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zuständig und dem Versicherten gegenüber verantwortlich sein soll, um ein Hin- und Herschieben des zu betreuenden Versicherten von einer Stelle zu einer anderen zu vermeiden. Das bedeutet aber nicht, daß der Träger der Rentenversicherung erforderliche Maßnahmen nur in eigenen Einrichtungen — die gegebenenfalls erst geschaffen werden müßten — durchführen soll; vielmehr sollen alle vorhandenen brauchbaren Einrichtungen im Rahmen zu treffender Vereinbarungen benutzt werden. Es wird für das Gelingen der „Rehabilitation" wesentlich sein, daß die Versicherungsträger mit allen in Frage kommenden Stellen Abkommen über die Zusammenarbeit treffen. Neue Einrichtungen werden nur nach sorgfältiger Abstimmung und Planung geschaffen werden dürfen.

Zu § 1244

Die vorgesehene Regelung entspricht in ihrem Grundgedanken der bewährten Re-

gelung im Recht der Unfallversicherung (§§ 559 f bis k) und der bisherigen Regelung des Verhältnisses zwischen Rentenversicherung und Krankenversicherung bei Durchführung von Heilverfahren (§ 1519). Die Zuständigkeit der Krankenversicherung wird durch die Vorschrift in keiner Weise gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eingeschränkt. Wenn nur Krankenhilfe als Heilbehandlung notwendig ist, bleibt bei Krankenversicherten die Krankenkasse zuständig. Wenn die notwendige Heilbehandlung über die Krankenhilfe der Krankenkasse hinausgeht oder wenn neben Heilbehandlung auch Berufsförderung notwendig ist, liegt die Zuständigkeit beim Träger der Rentenversicherung. Dieser kann Leistungen, die an sich der Träger der Krankenversicherung zu erbringen hätte, nur übernehmen, wenn feststeht, daß Maßnahmen auch noch über den Zeitraum hinaus notwendig sein werden, innerhalb dessen der Träger der Krankenversicherung leistungspflichtig ist.

Zu § 1245

Die Regelung geht von der Tatsache aus, daß die Arbeitsverwaltung in bestimmtem Umfang schon heute Aufgaben der Berufsförderung nach gesetzlicher Vorschrift durchführt (§§ 131 ff. AVAVG). Daran soll auch in Zukunft nichts geändert werden, damit die besonderen Erfahrungen der Arbeitsverwaltung voll zur Geltung kommen. Soweit die Arbeitsverwaltung nicht eingreifen kann, sollen die Träger besonderer Einrichtungen der Berufsförderung gehalten sein, im Rahmen verfügbarer Plätze den Trägern der Rentenversicherung für die Durchführung notwendiger Maßnahmen nach Vereinbarung zur Verfügung zu stehen. Damit soll erreicht werden, daß vorhandene Einrichtungen voll ausgenutzt und neue Einrichtungen nur bei wirklichem Bedarf geschaffen werden.

Zu § 1246

Diese Vorschrift sieht Geldleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vor, da deren Erfolg wesentlich mit davon abhängt, daß der Betreute während der Dauer der Maßnahmen von wirtschaftlichen Sorgen unbelastet bleibt.

Gewährt wird nach Absatz 1 ein Übergangsgeld, das nicht nach Art einer Rente gestaltet ist, damit der Betreute sich von vornherein nicht auf Rentenbezug einstellt.

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, die für die Bemessung des Übergangsgeldes von Bedeutung sein können, wird davon abgesehen, seine Höhe einheitlich zu bestimmen. Absatz 2 sieht daher nur Mindest- und Höchstsätze für das Übergangsgeld vor. Innerhalb dieser Grenzen haben die Organe der Versicherungsträger die Möglichkeit, das Übergangsgeld nach Maßgabe der besonderen Umstände des Einzelfalles oder bestimmter Gruppen von Fällen festzusetzen.

Da das Übergangsgeld nur der wirtschaftlichen Sicherung des Betreuten und seiner Angehörigen dienen soll, braucht es insoweit nicht gewährt zu werden, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus einem der Zweige der Rentenversicherung erhält.

Zu § 1247

Die Vorschrift ist Ausdruck des Grundgedankens des Entwurfs, Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit den Vorrang vor Rentenleistungen zu geben. Dementsprechend schließt sie einen Anspruch auf Invalidenrente oder auf Rentenerhöhung (infolge Eintritts von Erwerbsfähigkeit) grundsätzlich für die Dauer der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen aus. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war.

Zu § 1248

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1313, der sich auf das Heilverfahren bezieht. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Versicherten oder einem Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente, der sich ohne triftigen Grund den vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen entzieht, die Rente oder eine Rentenerhöhung ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden kann.

Damit soll kein Zwang, sich einer Rehabilitation zu unterziehen, ausgeübt werden. Es ist davon auszugehen, daß in der Regel Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere berufsfördernder Art, nur dann Erfolg haben werden, wenn der Versicherte zur Mitwirkung bereit ist. Aufgabe der für die Rehabilitationsmaßnahmen

Verantwortlichen muß es sein, bei der Erörterung des Behandlungsplanes den Betreuten auf die Bedeutung der geplanten Maßnahmen für ihn und seine Angehörigen hinzuweisen und zu versuchen, seine innere Bereitschaft zu stärken.

Andererseits kann der Versichertengemeinschaft nicht zugemutet werden, Rentenleistungen für einen Versicherten aufzubringen, der eine vorhandene Möglichkeit, wieder zu gesunden und in eine Erwerbstätigkeit zurückzukehren, ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt.

Eine Versagung der Rente oder einer Rentenerhöhung kommt nur in Betracht, wenn ein Zusammenhang zwischen der Weigerung und dem Eintritt der Invalidität angenommen werden kann.

Denjenigen, die schon eine Invalidenrente beziehen sowie den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten kann die Rente oder eine Rentenerhöhung nur versagt werden, wenn die Invalidität durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre (Absätze 2 und 3).

Angesichts der Bedeutung der vorgesehenen Rechtsfolgen muß der Betroffene auf diese Folgen vor seiner Weigerung schriftlich hingewiesen worden sein.

Zu § 1249

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Regelung bezweckt, die Grundlage für eine Zusammenarbeit der hauptsächlich beteiligten öffentlichen Stellen zu schaffen. Das Ziel ist, so früh wie möglich mit der Durchführung der Maßnahmen zu beginnen und Unterbrechungen zu vermeiden, die den Erfolg gefährden könnten. Es soll nicht mehr vorkommen, daß Versicherte nacheinander die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige beziehen, und daß erst anläßlich des schließlich gestellten Antrages auf Invalidenrente die Frage der Möglichkeit einer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit — oft genug zu spät — geprüft wird. Durch die vorgeschriebene Mitteilungspflicht dürfte die erforderliche Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen gesichert werden.

II. RENTEN

(§§ 1252 bis 1304)

Dieser Abschnitt bringt die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Sinn und Zweck der Neuregelung ist, die Rentenleistungen den soziologischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart entsprechend sozialpolitisch sinnvoll zu gestalten. Dabei soll der Versicherungscharakter der Rentenversicherung, aus dem sich der Rechtsanspruch ihrer Mitglieder ergibt, erhalten bleiben und die in seinen Beiträgen ausgedrückte individuelle Leistung des Versicherten berücksichtigt werden.

Um das erstrebte Ziel zu erreichen, werden nicht nur die Vorschriften über Zusammensetzung und Berechnung der Renten weitgehend umgestaltet, sondern auch die Vorschriften, die die Voraussetzungen für die Rentengewährung bestimmen.

Im einzelnen seien folgende Änderungen besonders hervorgehoben:

Hinsichtlich der Voraussetzungen:

Wegfall der Anwartschaftsbestimmungen	— § 1254 —
Neubestimmung des Invaliditätsbegriffs	— § 1252 —
Erweiterung des Personenkreises, für den Kinderzuschuß gewährt wird	— § 1266 —
Erweiterung des Kreises der zum Bezug von Witwen- und Witwerrenten Berechtigten	—§§ 1269 ff. —

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Bemessung der Renten:

Wegfall der festen Rentenbestandteile	—§§ 1258 ff. —
Bemessung der Leistungen aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen (Grundbeiträgen) nicht nach ihrem Nominalbetrag, sondern nach ihrem sozialen Wert	—§§ 1258 ff. —
Verbesserung der Renten im Falle vorzeitiger Invalidität	— § 1264 —
Erhöhung von Kinderzuschuß und Waisenrente	—§§ 1266 und 1271 —

1. Renten an Versicherte

(§§ 1252 bis 1266)

Die wesentliche Neuerung ist der Unterscheidung zwischen Alters- und Invalidenrente mit

der Folge, daß die Renten, abweichend vom bisherigen Recht, verschieden bemessen werden.

a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte

Zu § 1252

Die Vorschrift, die die Voraussetzungen der Invalidenrente bestimmt, tritt an die Stelle der bisherigen §§ 1253 und 1254.

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht; nur die Voraussetzung der Erhaltung der Anwartschaft ist nicht beibehalten (siehe bei § 1254).

Der Invaliditätsbegriff in Absatz 2 ist neu gefaßt. Durch Angleichung der Begriffe „Invalidität" der Reichsversicherungsordnung und „Berufsunfähigkeit" des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der Tatsache Rechnung getragen, daß infolge der technischen Entwicklung in der Wirtschaft und den damit verbundenen Anforderungen auch in Arbeiterberufen eine unterschiedliche Bestimmung der Voraussetzungen für den Bezug der Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit für Arbeiter und Angestellte nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Indem der neue Invaliditätsbegriff auf den bisherigen Beruf, die ausgeübte Berufstätigkeit und die durchlaufene Ausbildung abstellt, wird eine gerechte Behandlung beider Gruppen der Arbeitnehmer, der Arbeiter und der Angestellten, ermöglicht.

Zu § 1253

Inhaltlich wurde das geltende Recht beibehalten.

Wegen des Wegfalls der Anwartschaftsbestimmung siehe Begründung zu § 1254.

b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit

Zu § 1254

Die bisherigen Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft als Voraussetzung für die Gewährung einer Rente sollen in Zukunft wegfallen.

Das bisher geltende Anwartschaftsrecht übte auf den aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheidenden Versicherten einen mittelbaren Zwang zu möglichst laufender Beitragsentrichtung aus, wenn die bisher geleisteten Beiträge nicht verfallen sollten. Es hatte keine Bedeutung für den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, da für diese laufend Beiträge entrichtet werden mußten. Der Anwartschaftsbeitrag hatte daher die Eigenschaft eines Sonderbeitrages für denjenigen Personenkreis, der früher dem Versicherungszwang als sozialschutzbedürftig unterlag und die bereits bezahlten Beiträge nicht verfallen lassen wollte. Er war nur formell ein „freiwilliger" Beitrag.

Die bisherige Regelung hatte außerdem Härten zur Folge, weil schon eine kurzfristige Nichtbeachtung der Anwartschaftsvorschriften zum Verfall des Leistungsanspruchs führte. Der Gesetzgeber hat aus sozialpolitischen Gründen in den vergangenen Jahren versucht, durch eine große Anzahl von Einzelregelungen diese Härten des Anwartschaftsrechts zu mildern, im größten Umfang durch das SVAG. Durch den Wegfall der Anwartschaftsvorschriften wird nunmehr ein Schlußstrich unter diese Entwicklung gezogen.

Da in Zukunft die Renten keine festen Rentenbestandteile mehr enthalten sollen (siehe §§ 1258 ff.), sondern grundsätzlich nach Zahl und Höhe der Beiträge berechnet werden, können Bedenken wegen der finanziellen Auswirkungen eines Wegfalls der bisherigen Anwartschaftsbestimmungen nicht geltend gemacht werden.

Fällt das bisherige Anwartschaftsrecht weg, so muß klargestellt werden, ob alle ehemaligen Versicherungszeiten ohne jeden Unterschied zukünftig anrechnungsfähig sind oder nicht. Dies geschieht mit § 1254. Sein Grundgedanke ist, alle auf Grund des bisherigen Rechts gewährleisteten Anwartschaften zu erhalten. Deshalb wurde die auf das SVAG abgestellte Regelung des Absatzes 1 gewählt. Um zu vermeiden, daß das außerordentlich komplizierte bisherige Anwartschaftsrecht auch in Zukunft noch weiter angewandt werden muß, wurde eine Fassung gewählt, die alle erhaltenen Anwartschaften umgrenzt.

Die vorgesehene Fassung dehnt allerdings die Berechtigung gegenüber dem derzeitigen Stand insofern aus, als auch diejenigen Versicherten einbezogen sind, bei denen die Anwartschaft nach dem SVAG bis Ende 1948 erhalten war, aber dann in der Zeit ab 1. Januar 1949 erloschen ist. Diese Auswirkung wird in Kauf genommen werden müssen. Ganz abgesehen davon, daß in vielen der-

artigen Fällen sowieso ein Wiederaufleben der Anwartschaft auf Grund der bisherigen Halbdeckungsbestimmung noch möglich ist, muß berücksichtigt werden, daß solche Versicherte vor dem 1. Januar 1949 mehr Beiträge geleistet haben können als solche, die ab 1. Januar 1949 die Anwartschaftsbestimmungen erfüllt haben, und daß es deshalb unbillig wäre, jene Versicherten jetzt bei Wegfall der Anwartschaftsbestimmungen schlechter als diese zu stellen.

Absatz 2 stellt klar, daß auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur die vor dem Eintritt der Invalidität zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet werden. Anderenfalls wäre die Vorschrift über die Wartezeit gegenstandslos.

Zu § 1255

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Absätze 2 und 3 sind dem bisherigen § 1262 (Abs. 2 und 3) entnommen.

Absatz 1 enthält eine im Gesetz bisher nicht enthaltene Legaldefinition des Begriffes „Anrechnungsfähige Versicherungszeiten" (Beitragszeiten und Ersatzzeiten).

Zu § 1256

Diese Vorschrift über die Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Ersatzzeiten werden auch dann angerechnet, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, sofern die Voraussetzungen des § 1254 Abs. 1 erfüllt sind.

Die in den verschiedenen Sondergesetzen enthaltenen Ersatzzeiten werden zusammengefaßt. Für die Ersatzzeiten wird ein Versicherungsverhältnis fingiert. Diese Fiktion gilt dann nicht, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht, und Lohn oder Gehalt weitergezahlt werden und deshalb Pflichtbeiträge zu entrichten sind.

Bei den einzelnen Ersatzzeiten wird auf die entsprechenden Begriffe, die in anderen Gesetzen bereits definiert sind, verwiesen, so z. B. für die Zeiten des Wehr- und Kriegsdienstes auf die Begriffe „militärischer oder militärähnlicher Dienst" im Sinne der §§ 2 und 3 BVG. Dadurch wird eine Übereinstimmung der Personenkreise in den einzelnen Sozialgesetzen herbeigeführt, eine verschiedenartige Bewertung desselben Tatbestandes vermieden und eine Rechtsvereinfachung erreicht.

Ersatzzeiten werden in der Regel nur dann angerechnet, wenn eine Versicherung vorher bestanden hat. Ausnahmen gelten nur in Bezug auf die Verfolgten des Nationalsozialismus — bei denen das geltende Recht (§ 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Behandlung der NS-Verfolgten in der Sozialversicherung) übernommen wird — und den Personenkreis, der im Anschluß an eine Ausbildung, ohne daß er jemals sozialversicherungspflichtig gewesen war, zur Ableistung der Reichsarbeitsdienst- oder der Wehrpflicht einberufen wurde, im Anschluß daran Kriegsdienste leistete und dann oft längere Zeit in Kriegsgefangenschaft war. Diese Vergünstigung soll jedoch nur dann gelten, wenn innerhalb zweier Jahre nach Beendigung der Dienstleistung oder der dadurch unterbrochenen Ausbildung eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen worden ist.

Zu § 1257

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

In Nr. 2 ist ein Begriff des Bundesversorgungsgesetzes aus den zu § 1256 angeführten Gründen übernommen.

In Nr. 3 ist zur Klarstellung das Wort „Feindeinwirkung" durch die Worte „unmittelbare Kriegseinwirkung" ersetzt.

Nr. 4 ist aus dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung übernommen.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

Die §§ 1258 ff. enthalten die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Renten (Rentenformeln), die vom geltenden Recht wesentlich abweichen.

Die neuen Rentenformeln berücksichtigen die wirtschaftliche Entwicklung, als deren Maß die Entwicklung der Löhne und Gehälter für die Rentenversicherung der Arbeiter der gegebene Faktor ist, weil deren Renten die Funktion des Lohnersatzes haben.

Die zukünftige Berechnung der Renten geht aus von der allgemeinen Bemessungs-

grundlage, d. h. von dem Durchschnittslohn aller Versicherten im Mittel der drei letzten Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Aus dieser allgemeinen Bemessungsgrundlage wird die für den Rentner maßgebende Bemessungsgrundlage abgeleitet, und zwar nach dem Verhältnis, in dem der vom Rentner während seines Arbeitslebens tatsächlich verdiente Entgelt zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten gestanden hat.

Dieses Verhältnis wird zusammenfassend für das ganze Arbeitsleben festgestellt, und zwar technisch vereinfacht durch eine Berechnung nach Werteinheiten, die in Tabellen festgelegt werden.

Die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der diesem Verhältnis entspricht.

Von dieser für den Rentner maßgebenden Bemessungsgrundlage erhält er als Altersrente und als Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit 1,5 vom Hundert für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr.

Das bedeutet

nach 15	Versicherungsjahren	22,5 v. H.
nach 30	Versicherungsjahren	45 v. H.
nach 40	Versicherungsjahren	60 v. H.
nach 50	Versicherungsjahren	75 v. H.

Als Versicherungsjahre werden dabei auch Ersatzzeiten und Ausfallzeiten angerechnet, sowie eine Zurechnungszeit für vorzeitig invalide gewordene Versicherte.

Beispiele für die Altersrente nach der geltenden und der künftigen Rentenformel:

Unter der Annahme, daß drei Versicherte A, B und C im Jahre 1955 ihr 65. Lebensjahr vollendeten, Versicherter A ständig 80 v. H., B 100 v. H. und C 120 v. H. der durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelte aller Versicherten verdiente und alle drei während ihres Berufslebens 40 Jahre versichert waren, ergeben sich als monatliche Altersrenten:

	nach der dem geltenden Recht entsprechenden Rentenformel	nach der künftigen Rentenformel
Versicherter A	126,10 DM	182,40 DM
Versicherter B	147,60 DM	228,— DM
Versicherter C	169,10 DM	273,60 DM

aa) Invalidenrente

Zu § 1258

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 1268.

Für die Bemessung der Höhe der Invalidenrente kann in Zukunft nicht unberücksichtigt bleiben, daß es zahlreiche Invaliden gibt, die trotz ihrer Invalidität durchaus noch in der Lage sind, durch Erwerbstätigkeit Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dagegen beruht die Existenz der Invaliden, die erwerbsunfähig sind, im Regelfall ausschließlich auf ihrer Rente. Bei der Höhe, die die zukünftigen Renten haben werden, wäre es sozialpolitisch nicht zu vertreten, beide Gruppen gleich zu behandeln.

Demgemäß sieht der Entwurf in Absatz 1 vor, daß der Invalide, der nicht erwerbsfähig ist, einen Jahresbetrag der Invalidenrente erhält, der mit 1 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1260) für jedes Versicherungsjahr nur $^2/_3$ der Rente ausmacht, die dem erwerbsunfähigen Invaliden nach Absatz 2 zusteht. Der Jahresbetrag der Rente für einen erwerbsunfähigen Invaliden beträgt — ebenso wie bei der Altersrente — 1,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für jedes Versicherungsjahr.

Wegen der Bemessung der Rente wird im übrigen auf die Begründung zu den §§ 1259 und 1260 Bezug genommen.

In Absatz 3 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Invalide als erwerbsunfähig anzusehen ist. Das ist dann der Fall, wenn er aus den gleichen Umständen, die Voraussetzung für eine Invalidität sind, nicht in der Lage ist, durch eine Erwerbstätigkeit Einkünfte zu erzielen. Unter Erwerbstätigkeit kann dabei nur eine Tätigkeit verstanden werden, die in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt wird und mehr als nur geringfügige Einkünfte ergibt.

bb) Altersrente

Zu § 1259

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und die Höhe der Altersrente.

Der Jahresbetrag beläuft sich für Pflichtbeiträge und für zur Weiterversicherung ent-

richtete Beiträge auf 1,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für jedes Versicherungsjahr. Damit wird das erwünschte Verhältnis zwischen dem von dem Versicherten während der gesamten Versicherungszeit im Durchschnitt erzielten Arbeitsverdienst und der Rente hergestellt. Da die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage auf Grund der allgemeinen Bemessungsgrundlage, nämlich dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten im Mittel der drei letzten Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles errechnet wird, ergibt sich aber zugleich das angestrebte Verhältnis zwischen der Rente und dem Arbeitseinkommen, das die vergleichbaren Arbeitnehmer in der Gegenwart beziehen. Nach einer 40jährigen Versicherungsdauer erhält der Versicherte 60 v. H. seines durchschnittlichen gegenwartsbezogenen Arbeitsverdienstes und damit zugleich 60 v. H. des gegenwärtigen Verdienstes vergleichbarer Arbeitnehmer. Damit ist gesichert, daß der Versicherte als Rentner unter Berücksichtigung seiner verminderten Bedürfnisse den Lebensstandard aufrechterhalten kann, den er im Durchschnitt seines Arbeitsleben gehabt hat.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß Invalidenrente und Altersrente verschieden hoch sind und auch verschieden finanziert werden. Die Unterschiedlichkeit der Renten macht erforderlich, daß bei der Vollendung des 65. Lebensjahres die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt werden muß. Das gilt nur dann nicht, wenn die Wartezeit für die Altersrente noch nicht erfüllt ist, weil es in diesem Falle an der Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente fehlt. Um ein Absinken des Lebensstandards des Invalidenrentenempfängers nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglichst zu vermeiden, ist in Absatz 2 Satz 2 eine untere Grenze für die Höhe der Altersgrenze vorgesehen. Dies ist notwendig mit Rücksicht darauf, daß bei der Invalidenrente, nicht aber bei der Altersrente, eine Zurechnungszeit eingeräumt wird (§ 1264). Die Altersrente soll nach der Umwandlung mindestens der Invalidenrente eines erwerbsunfähigen Invaliden entsprechen.

Absatz 3 berücksichtigt die Möglichkeit, daß noch nach Eintritt der Invalidität Beiträge zum Zwecke der Erhöhung der Altersrente geleistet worden sind und bestimmt daher, daß diese Beiträge bei der Berechnung der Altersrente in jedem Falle zusätzlich zu berücksichtigen sind.

cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berechnung der Renten

Zu § 1260

Die Vorschrift stellt das Kernstück der künftigen Rentenbemessungsvorschriften dar. Ihrem Inhalt nach bestimmt sie den in den §§ 1258 und 1259 verwendeten Begriff: „für den Versicherten maßgebliche Rentenbemessungsgrundlage" und regelt, wie diese Rentenbemessungsgrundlage zu ermitteln ist.

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Begriffes. Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist danach ein Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, und zwar der Vomhundertsatz, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der gesamten Versicherungsdauer der Bruttoarbeitsentgelt zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat.

Der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird für jedes Kalenderjahr, soweit er nicht bereits verbindlich festgelegt ist, (vgl. Tabelle 2 zu § 1260) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe des § 1261 bestimmt.

Der während der gesamten Versicherungsdauer von dem Versicherten erzielte Bruttoarbeitsentgelt ist in der Regel aus den Versicherungsunterlagen festzustellen. Für die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, werden gemäß § 1261 Abs. 3 durch den Bundesminister für Arbeit die erforderlichen Bestimmungen für die Ermittlung getroffen werden.

Beispiel

Es soll angenommen werden, daß der Bruttoarbeitsentgelt eines Versicherten in einem Zeitraum von 40 Jahren 88 000 DM und in der gleichen Zeit der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten 80 000 DM betragen hat. In diesem Falle würde das nach Absatz 1 maßgebende Verhältnis 110 : 100 betragen, wenn der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gleich 100 gesetzt wird.

Der Begriff „Allgemeine Bemessungsgrundlage" ist in Absatz 2 dahin bestimmt, daß diese Bemessungsgrundlage gleich dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller

Versicherten im Mittel des dreijährigen Zeitraumes ist, der in dem Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles am 30. September endet. Dadurch, daß nach Absatz 1 die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ein Vomhundertsatz dieser allgemeinen Bemessungsgrundlage ist, wird erreicht, daß die Rente im Zeitpunkt ihrer Festsetzung in dem gewünschten Verhältnis zu dem jeweiligen Stand der Löhne und Gehälter steht.

Beispiel

Angenommen, die allgemeine Bemessungsgrundlage betrage 4344 DM und das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten sei 110 : 100 (wie im obigen Beispiel), dann ergibt sich als die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage: 110 vom Hundert von 4344 DM = 4778,40 DM.

Zu § 1261

Die von der Bundesregierung nach Maßgabe des Absatz 1 zu treffenden Bestimmungen sind für die Anwendung der neuen Rentenformeln notwendig.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1260) wird für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt. Die Unterlagen hierfür liefern die Lohnstatistik des Statistischen Bundesamtes und die Beitragsstatistik der Träger der Rentenversicherung. Das gleiche gilt für die durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelte aller Versicherten für jedes Kalenderjahr, die für die Ermittlung der für den einzelnen Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage notwendig sind.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung zu Bestimmungen für das Verfahren zur Ermittlung des entscheidenden Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten verdienten Entgelt und dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten — Berechnung nach Werteinheiten, die für Entgeltsstufen festgelegt werden —, dient der Vereinfachung des Rentenfeststellungsverfahrens. Dem gleichen Zweck dient die Vorschrift in Absatz 3.

Zu § 1262

Diese Bestimmung paßt das geltende Recht den neuen Rentenformeln an. Neu ist die Berücksichtigung der Ausfallzeiten des § 1263 und der Zurechnungszeit des § 1264.

Zu § 1263

Nach der neuen Rentenformel ist die Dauer der Versicherung von entscheidendem Einfluß auf die Höhe der Renten, und zwar in noch stärkerem Maße als nach dem geltenden Recht, weil in Zukunft die Renten feste Bestandteile nicht mehr enthalten. Um auch denjenigen Versicherten, die unverschuldet — gewissermaßen als Schicksal — eine wesentliche Verkürzung ihrer Versicherungsdauer durch längerwährende Krankheit oder Arbeitslosigkeit erleiden, eine ausreichende Rente zu sichern, ist es sozialpolitisch geboten, ihnen einen Ausgleich bei der Rentenbemessung zu gewähren. Deshalb ist vorgesehen, über 13 Wochen hinausgehende Zeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit als anrechnungsfähige Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Dasselbe soll für Ausbildungszeiten gelten, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres und vor Beginn der Versicherungszeit liegen, soweit sie die übliche Dauer nicht überschreiten.

Mit Rücksicht auf die erheblichen finanziellen Aufwendungen, die die Anrechnung solcher Ausfallzeiten zur Folge haben werden sowie darauf, daß ausreichende statistische Unterlagen über die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit nicht zur Verfügung stehen, wird die vorgesehene Begrenzung der Anrechnung auf die 13 Wochen übersteigenden Zeiten von Krankheit und Arbeitslosigkeit für geboten gehalten.

Zu § 1264

Die Vorschrift bezweckt, den Versicherten auch im Falle vorzeitiger Invalidität eine ausreichende Rente zu gewährleisten. Unter den verschiedenen denkbaren Möglichkeiten, das erstrebte Ziel zu erreichen, ist diejenige gewählt worden, die der Eigenart der gesetzlichen Rentenversicherung als Invaliditätsversicherung mit ihren ohne Rücksicht auf die Höhe des Risikos gleichen Beiträgen und der Verpflichtung der Versichertengemeinschaft zum Solidarausgleich am angemessensten erscheint. Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß die Hilfe der Versichertengemeinschaft um so umfassender sein muß, je früher jemand in die Versicherung eingetreten und je früher seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden ist. Dementsprechend ist sie besonders bedeutsam für diejenigen Versicherten, die infolge außergewöhnlicher Schicksalsschläge bereits in sehr jungen Jahren invalide werden.

Nach Wegfall des Grundbetrages (§ 1258) ist die Höhe der Rente künftig noch mehr als bisher von der Versicherungsdauer abhängig. Im Hinblick darauf liegt es nahe, den vorzeitig invalide werdenden Versicherten so zu stellen, als sei seine Invalidität erst zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem mit dem Eintritt von Invalidität auch bei einem normalen Verlauf des Arbeitslebens gerechnet werden muß. Dieser Zeitpunkt liegt beim 55. Lebensjahr, da, wie die Statistik ergibt, Invalidität nach dessen Vollendung gehäuft eintritt. Die Gleichstellung des vorzeitig invalide Gewordenen mit der Masse der Invaliden erfolgt nach dem Entwurf in der Weise, daß die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres den nachgewiesenen Versicherungs- und Ausfallzeiten zugerechnet wird.

Beispiel

Ist die versicherungspflichtige Tätigkeit mit dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen und bis zum Eintritt der Invalidität bei Vollendung des 25. Lebensjahres ununterbrochen fortgesetzt worden, so ergeben sich nach § 1262 zehn anrechnungsfähige Versicherungsjahre. Zuzurechnen ist nach § 1264 die Zeit vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr. Das sind 30 Jahre. Danach ist bei der Bemessung der Rente von insgesamt 40 Versicherungsjahren auszugehen. Im übrigen wird die Rente nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1258 und 1260 berechnet.

Nach Absatz 2 verkürzt sich die Zurechnungszeit, wenn der Zeitraum zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht voll mit Vorversicherungs- und Ausfallzeiten belegt ist, in entsprechendem Verhältnis. Diese Einschränkung rechtfertigt sich, weil ein so umfassender Solidarausgleich, wie ihn Absatz 1 vorsieht, nur solchen Versicherten zugestanden werden kann, die nach Abschluß der Berufsausbildung, welche in der Regel mit Vollendung des 20. Lebensjahres beendet ist, ohne Unterbrechung der Versicherung angehört haben.

Die vorgesehene Regelung der Gewährung einer Zurechnungszeit für vorzeitig invalide werdende Versicherte ermöglicht, von Bestimmungen über Mindestrenten abzusehen. Nach den Rentenformeln des Entwurfs können in Zukunft niedrige Renten nur auf nicht durch Invalidität bedingter kurzer Versicherungsdauer oder auf besonders niedrigen, wesentlich unter dem Durchschnitt liegenden Löhnen beruhen. Für diese Fälle durch Mindestrenten einen Ausgleich zu schaffen, kann nicht als Aufgabe der Rentenversicherung angesehen werden.

Zu § 1265

Die vorgesehene Regelung für die Gewährung von Steigerungsbeträgen für freiwillig entrichtete Höherversicherungsbeiträge entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 1266

Die Vorschrift über den Kinderzuschuß bringt gegenüber dem geltenden Recht wesentliche Verbesserungen. Während nach § 1271 RVO in der Fassung des Kindergeldanpassungs- und des Kindergeldergänzungsgesetzes der erhöhte Kinderzuschuß nur für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, soll in Zukunft der erhöhte Kinderzuschuß auch für das erste und das zweite Kind gezahlt werden. Er ist ein Bestandteil der Rente.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht mit der Ausnahme, daß der Kinderzuschuß nicht nur für die ehelichen Stiefkinder gewährt wird. Einer Schlechterstellung der unehelichen Stiefkinder dürfte Art. 6 Abs. 5 GG entgegenstehen.

Der Regelung des Absatzes 3 liegt der Gedanke zugrunde, daß normalerweise mit dem 18. Lebensjahr der Eintritt in das Erwerbsleben vollzogen ist. Wenn das infolge Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit nicht der Fall ist, dann ist der Kinderzuschuß für das Kind auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewähren, wobei für die Gewährung bei Berufsausbildung eine obere Grenze zu setzen war.

Die Höhe des Kinderzuschusses ist unabhängig von der Höhe der Rente, also grundsätzlich für alle Rentenempfänger gleich. Für erwerbsunfähige Invaliden (§ 1258 Abs. 2 und 3) ist jedoch generell ein höherer Kinderzuschuß vorgesehen, weil diese Invaliden durch die für die Kinder erforderlichen Aufwendungen besonders belastet werden.

Durch die Bezugnahme auf die allgemeine Bemessungsgrundlage ist sichergestellt, daß der Kinderzuschuß als Bestandteil der Rente auch an deren Veränderungen teilnimmt.

Die Absätze 5 bis 8 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

2. Renten an Hinterbliebene
(§§ 1267 bis 1275)

Wie die Rente für den Versicherten eine Lohnersatzfunktion hat, so hat die Rente für seine Hinterbliebenen eine Unterhaltsersatzfunktion. Diesem Gedanken entsprechen die vorgesehenen Leistungen an die Hinterbliebenen des Versicherten.

a) Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 1267

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Da als versicherungsrechtliche Voraussetzung bei Versichertenrenten die Erhaltung der Anwartschaft nicht mehr gefordert wird, konnte sie auch hier wegfallen.

b) Die Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten

Zu § 1268

Die bisherige Regelung wurde beibehalten.

Zu § 1269

Durch diese Vorschrift soll — entsprechend der Unterhaltsersatzfunktion der Hinterbliebenenrente — vor allem den geschiedenen Frauen geholfen werden, die von dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes Unterhalt nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund von Vereinbarungen außerhalb des Ehegesetzes erhalten haben. Dem Unterhaltsanspruch nach dem Ehegesetz wird damit die tatsächliche Unterhaltsgewährung gleichgesetzt.

Die Regelung des Absatz 2 beruht auf der Erwägung, daß der Unterhaltsanspruch der Ehefrau, die lange Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen ist, höher zu bewerten ist, als derjenige einer Frau, deren Ehe mit dem Verstorbenen schon nach kurzer Zeit aufgelöst worden ist.

Absatz 3 stellt klar, daß die Witwenrente aus einer beim Tode des Versicherten bestehenden Ehe in vollem Umfange neben einer Witwenrente an die frühere Ehefrau zu zahlen ist.

Die Bestimmung des Absatz 4 war erforderlich, da bei mehreren früheren Ehefrauen damit gerechnet werden muß, daß eine von ihnen Antrag auf Rente nach § 1269 erst stellt, nachdem eine solche Rente bereits für eine weitere frühere Ehefrau bewilligt worden ist. Für diese Fälle muß dem Träger der Rentenversicherung die Möglichkeit gegeben werden, eine bereits bewilligte Rente entsprechend zu kürzen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Gewährung der Rente nicht mehr wie bisher der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu § 1270

Das Erfordernis der Bedürftigkeit wurde für die Witwerrente gestrichen und auch im übrigen eine Angleichung an die Voraussetzungen der Witwenrente vorgenommen. Die Voraussetzung der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch die verstorbene Versicherte dürfte nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil nach den soziologischen Verhältnissen auch heute noch unterstellt werden kann, daß der Ehemann den Unterhalt der Familie überwiegend bestreitet und deshalb dieser Nachweis bei der Gewährung einer Witwenrente nicht gefordert zu werden braucht.

Zu § 1271

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung für die Gewährung der Waisenrente entspricht der in § 1266 getroffenen Regelung für die Gewährung des Kinderzuschusses zu einer Versichertenrente.

Für die in Absatz 2 gemachte Einschränkung war die in der Erläuterung zu § 1270 in Satz 2 angestellte Erwägung maßgebend.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Rente

Zu § 1272

Die Witwen- oder Witwerrente richtet sich — als abgeleitete Rente — auch in Zukunft nach der Rente, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zugestanden hat oder zugestanden hätte. Die Höhe der Witwen- oder Witwerrente soll $^6/_{10}$ der Rente betragen, die der Versicherte erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes invalide gewesen wäre. Dadurch wird

erreicht, daß der Witwe oder dem Witwer bei Tod des Versicherten auch in frühem Lebensalter durch Berücksichtigung der Zurechnungszeit (§ 1264) eine Rente in ausreichender Höhe gewährt werden kann.

Kann die Witwe entweder infolge Invalidität keine Erwerbstätigkeit ausüben, oder hat sie infolge ihres vorgeschrittenen Lebensalters wenig Aussicht, noch einen Arbeitsplatz zu finden, oder soll ihr im Interesse der Erziehung ihrer Kinder eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, dann ist als Berechnungsgrundlage die Rente gewählt worden, die der Versicherte erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes als Invalider erwerbsunfähig gewesen wäre.

Die Höhe von $^{6}/_{10}$ der Versichertenrente wurde gewählt, weil die bisherige Bemessung mit $^{5}/_{10}$ nicht als ausreichend angesehen werden kann, da — insbesondere wegen der Wohnungsmiete — der Tod eines Ehepartners die Lebenshaltungskosten des Zurückbleibenden nicht auf die Hälfte senkt.

Zu § 1273

Die Waisenrente soll in Zukunft unabhängig von der Höhe der Versichertenrente, von der sie abgeleitet wird, für alle Waisenrentenempfänger gleich hoch sein, wie dies heute schon in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Fall ist. Die Höhe wird nicht auf einen festen Betrag fixiert, sondern — um der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung willen — an die allgemeine Bemessungsgrundlage gebunden, und richtet sich nach deren Höhe im Kalenderjahr des Versicherungsfalles. Für die Gegenwart bedeutet das eine Höhe von monatlich 52 DM für Halbwaisen und 73 DM für Vollwaisen. Die höhere Rente soll Vollwaisen gewährt werden, weil sie den bei Halbwaisen gegebenen Unterhaltsanspruch gegen den überlebenden Elternteil nicht haben.

Zu § 1274

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß die Hinterbliebenenrenten, weil sie an die Stelle der Versichertenrente treten, diese grundsätzlich nicht übersteigen sollen. Dieser Grundsatz wird aber im Hinblick auf die Unterhaltsersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten eingeschränkt. Als Höchstgrenze für die Hinterbliebenenrenten in ihrer Gesamtheit wird daher nicht der Betrag bestimmt, den der Versicherte als Rente tatsächlich bezogen hat, sondern der Betrag, den er als Rente bezogen hätte, wenn er zur Zeit seines Todes als Invalider erwerbsunfähig gewesen wäre. Damit wird generell berücksichtigt, daß ein Invalider, der nicht erwerbsunfähig ist, den Unterhalt für seine Angehörigen häufig nicht nur aus seiner Rente, sondern auch noch aus einem Arbeitsverdienst bestreitet.

Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich für den Fall, daß noch nach dem Tode des Versicherten von seiner Ehefrau ein aus der Ehe mit ihm stammendes Kind geboren wird.

Absatz 1 Satz 3 soll für den Fall, daß ein Hinterbliebener ausscheidet, für die übrigen Hinterbliebenen einen besonderen Antrag auf Erhöhung ihrer Renten unnötig machen.

d) Renten bei Verschollenheit

Zu § 1275

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht, und zwar sowohl hinsichtlich des Begriffs der Verschollenheit, als auch bezüglich der Feststellung des Todestages des Verschollenen.

3. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

(§§ 1276 bis 1304)

a) Anpassung der laufenden Renten

Zu §§ 1276 bis 1279

Die §§ 1276 bis 1279 sind neu. Sie dienen dem Zweck, die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung zu verwirklichen. Es soll sichergestellt werden, daß das Mißverhältnis, das bisher zwischen dem Lebensstandard der Rentner und dem der erwerbstätigen Bevölkerung bestanden hat und das nunmehr beseitigt wird, in Zukunft nicht wiederentsteht. Der Entwurf geht davon aus, daß es erforderlich ist, die Verpflichtung zur Anpassung gesetzlich festzulegen. Das ge-

schieht in § 1276. Nach welchen Grundsätzen und in welcher Weise die Anpassung vorzunehmen ist, ergibt sich aus den §§ 1277 bis 1279.

b) Renten auf Zeit

Zu § 1280

Die Rente auf Zeit soll bei Renten wegen Invalidität immer dann gewährt werden, wenn noch keine dauernde Invalidität vorliegt. Die Gewährung der Rente nur für eine bestimmte Zeit hat den Zweck, dem Betroffenen klarzumachen, daß er noch nicht zu dem Kreis der eigentlichen Rentner gehört. Die Rente fällt deshalb auch nach Ablauf der im Bescheid festgesetzten Zeit automatisch weg.

Wenn die Rente auf Zeit auch mehrmals hintereinander gewährt werden kann, so mußte doch im Interesse des Versicherten eine Höchstdauer gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist dem Versicherten — wenn die Invalidität nicht behoben worden ist — eine Dauerrente zu gewähren.

Berechnung und Höhe der Rente auf Zeit entsprechen derjenigen der Dauerrente.

c) Ausschluß und Versagung der Renten

Zu § 1281

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

d) Zusammentreffen und Ruhen von Renten

Zu § 1282

Da die Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente in voller Höhe neben einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung dazu führen könnte, daß das Renteneinkommen wesentlich höher ist, als es das Erwerbseinkommen des Versicherten war, mußten Vorschriften über das Zusammentreffen von Leistungsansprüchen aus JV und UV beibehalten werden. Die neuen Vorschriften wurden den der neuen Rentenformel zugrunde liegenden Gedanken angepaßt. Es wird bei der Neuregelung des Rechts der Unfallversicherung zu prüfen sein, ob durch eine Neugestaltung dieses Rechtsgebietes eine Änderung der hier vorgesehenen Vorschriften notwendig wird.

Die vorgesehene Regelung läßt dem Rentner 85 v. H. des höchsten Bruttoerwerbseinkommens, das bei der Berechnung einer der beiden Renten zu berücksichtigen war; somit erreichen seine beiden Renten rund 100 v. H. seines höchsten Nettoeinkommens. Das Nichtruhen des auf Höherversicherungsbeiträgen beruhenden Rententeils entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 1283

Dem Grundsatz des § 1272, nach dem die Witwe oder der Witwer eines Versicherten $^6/_{10}$ der Rente zu beanspruchen hat, die dem verstorbenen Versicherten zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes invalide oder erwerbsunfähig gewesen wäre, entspricht die vorgesehene Regelung, daß beim Zusammentreffen von Witwenrente oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer gleichartigen Rente aus der Unfallversicherung der Berechtigte $^6/_{10}$ des Betrages erhält, den der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt seines Todes aus beiden Versicherungen zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre.

Da die Waisenrente der Rentenversicherung in Zukunft in ihrer Höhe auf einen einheitlichen Betrag festgelegt wird (§ 1273), so muß auch die Begrenzung beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der Unfallversicherung auf derselben Grundlage erfolgen.

Die gewählte Höchstgrenze liegt für Halbwaisen bei 900 DM und für Vollwaisen bei 1350 DM jährlich.

Zu § 1284

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu § 1285

Die für das Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus einem der Zweige der Rentenversicherung vorgesehene Regelung beruht auf der Überlegung, daß dieser Fall im Prinzip denjenigen des § 1272 (Berechnung der Witwenrente) und des § 1283 (Zusammentreffen von Witwenrenten aus JV

und UV) in der Behandlung gleichzustellen ist. Auszugehen ist von dem Betrag, den beide Ehegatten als Rentner zusammen gehabt hätten, wenn beide Versichertenrenten (die des Mannes und die der Frau) nebeneinander gezahlt worden wären. Von diesem Betrag erhält der Überlebende $^6/_{10}$.

Zu §§ 1286 bis 1289

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. § 1287 Abs. 2 — der neu eingefügt worden ist — liegt der Gedanke zugrunde, daß es nicht gerechtfertigt ist, eine Waisenrente ruhen zu lassen, wenn sich der Beziehungsberechtigte freiwillig im Ausland aufhält, weil die Freiwilligkeit des Auslandsaufenthaltes bei der Waise dann in aller Regel zu verneinen sein wird.

e) Entziehung der Renten

Zu §§ 1290 und 1291

Die bisherigen Vorschriften wurden insoweit geändert, als infolge der Einführung des neuen Begriffs des erwerbsunfähigen Invaliden (§ 1258) es nicht mehr möglich ist, einem Berechtigten die Rente zu entziehen, wenn seine Erwerbsunfähigkeit zwar behoben, er aber gleichwohl noch invalide ist. Das gleiche gilt für Witwen oder Witwer, deren Rente berechnet wird nach der Rente eines erwerbsunfähigen Invaliden (§ 1272 Abs. 2). In solchen Fällen ist nur eine Umwandlung der Rente entweder in eine Invalidenrente nach § 1258 Abs. 1 oder in eine Witwen- oder Witwerrente nach § 1272 Abs. 1 zulässig, d. h. eine Herabsetzung der bisher bezogenen Rente.

Im Wege der Rechtsangleichung ist weiter die Regelung der früheren amerikanischen und französischen Besatzungszone, die bisher in dem Gebiet der früheren britischen Besatzungszone auf Grund der Sozialversicherungs-Direktive Nr. 3 nicht galt, für das gesamte Bundesgebiet übernommen worden.

f) Bezugsberechtigte bei Tod des Rentners

Zu § 1292

Diese Vorschrift ist in ihrem materiellrechtlichen Gehalt insoweit geändert worden, als den aufgeführten Personen in Abänderung der erbrechtlichen Vorschriften des BGB ein Anspruch auf die beim Tode des Berechtigten noch nicht ausgezahlte Rente zuerkannt wird. Damit wird die bei dem bisherigen § 1291 der Reichsversicherungsordnung entstandene Streitfrage, ob diese Vorschrift nur formellrechtliche Bedeutung habe oder auch materiellrechtlich das Erbrecht des BGB ändere, beseitigt.

§ 1292 geht außerdem weiter als der bisherige § 1291 der Reichsversicherungsordnung. Es wird nicht mehr verlangt, daß die aufgeführten Personen mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Regelung entspricht damit dem in der Angestelltenversicherung geltenden Recht (§ 41 Abs. 3 AVG).

Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Versicherten

Zu § 1293

Diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

g) Beginn der Renten

Zu § 1294

In Zukunft soll die Rente grundsätzlich beginnen, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Abs. 1 Satz 2 war erforderlich, um Doppelzahlungen im Sterbemonat zu vermeiden.

Die Absätze 2 bis 4 bringen Ausnahmen von dem Grundsatz des Abs. 1.

h) Wegfall der Renten

Zu §§ 1295 bis 1298

Die Vorschriften über den Wegfall der Renten entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Gewisse Ungerechtigkeiten, die sich aus dem bisherigen Recht ergeben haben, sollen mit den Bestimmungen des § 1295 Abs. 2 und 3 beseitigt werden; sie sind auch geeignet, den unerwünschten Rentenkonkubinaten (Onkelehen) entgegenzuwirken.

Die bisher in diesem Unterabschnitt mitgeregelte Witwenabfindung bei Heirat (bisheriger § 1287) ist jetzt in einer Sondervorschrift (§ 1305) behandelt.

i) Zahlung der Renten

Zu §§ 1299 bis 1301

Die bisherigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Zahlung der Renten sind beibehalten worden.

k) Aufrechnung

l) Neufeststellung von Leistungen

m) Rückforderung überzahlter Leistungen

Zu §§ 1302 bis 1304

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht.

III. WITWEN- UND WITWERRENTEN-ABFINDUNG

Zu § 1305

Die im geltenden Recht vorgesehene Abfindung für Witwen bei Heirat mit dem dreifachen Jahresbetrag wurde bisher als zu niedrig empfunden. Mit der Erhöhung auf den fünffachen Jahresbetrag soll ein Anreiz zur Eheschließung gegeben und auch damit den sogenannten Rentenkonkubinaten (Onkelehen) entgegengewirkt werden.

Die Rentenabfindung wird auf den Witwer, die frühere Ehefrau und den früheren Ehemann ausgedehnt (§ 1270, § 1269 Abs. 1 und 2, § 1270 Abs. 2).

IV. BEITRAGSERSTATTUNGEN

(§§ 1306 und 1307)

Zu § 1306

Da es keine Altersgrenze für das Eintreten der Versicherungspflicht gibt und auch in der Erwerbsfähigkeit geminderte, aber noch nicht invalide Personen der Versicherungspflicht unterliegen, war — um Unbilligkeiten auszuschließen — eine neue Vorschrift einzufügen, nach der den Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf eine Leistung haben und auch nicht mehr erwerben können, oder für die die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung ausgeschlossen ist, die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten ist. Die Geltendmachung dieses Anspruchs soll nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 5 Jahren seit der letzten Beitragsentrichtung möglich sein.

Zu § 1307

Eine Beitragserstattung an heiratende weibliche Versicherte, die zur Zeit nur noch im Lande Rheinland-Pfalz und im Regierungsbezirk Südbaden durchgeführt wird, ist für die Zukunft wieder allgemein vorgesehen. Die besonderen Verhältnisse der weiblichen Versicherten, deren versicherungspflichtige Tätigkeit häufig von vornherein nur auf die Zeit bis zur Eheschließung begrenzt ist, und die ihre Sicherung später in der Ehe finden, sprechen für eine allgemeine Wiedereinführung der Beitragserstattung.

Ist bereits eine Leistung gewährt worden, so kann eine Beitragserstattung nur für die Zeit erfolgen, die sich an die Leistung (Rente oder Übergangsgeld) anschließt (Abs. 2).

Beiträge, die vor der Währungsreform entrichtet worden sind, können nur zu $^1/_{10}$ ihres Nennwertes erstattet werden (Abs. 3).

Durch die Erstattung wird jede Beziehung der Versicherten zur Rentenversicherung gelöst. Die weiblichen Versicherten haben also in Zukunft im Falle ihrer Heirat die Wahl zwischen Beitragserstattung und Weiterversicherung (Absätze 5 und 6).

Wegen des für die Erstattung zuständigen Trägers der Rentenversicherung bringt Abs. 7 eine Klarstellung. Da mit dem 31. März 1953 der § 10 BGB, nach dem der Wohnsitz des Mannes der Ehewohnsitz ist, weggefallen ist (Art. 117 Abs. 1 GG), kann zuständig für die Erstattung nur der Träger der Rentenversicherung sein, in dessen Bezirk die Versicherte im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (§ 7 BGB) hat.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

Zu §§ 1308 bis 1310

In diesem Unterabschnitt wurden alle bisherigen Bestimmungen zusammengefaßt, die Leistungen behandeln, die nicht als Regelleistungen im Sinne des § 1240 anzusehen sind (bisherige §§ 1252 und 1303).

Eine dem bisherigen „§ 1251" entsprechende Vorschrift über „Mehrleistungen" wurde nicht aufgenommen; eine solche Ermächtigung an den Bundesminister für Arbeit oder an die Bundesregierung ist nach den heutigen staatsrechtlichen Auffassungen nicht mehr zulässig, da sie Inhalt, Umfang und Voraussetzung für die Ausübung der Ermächtigung nicht klar umgrenzt. Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen und deren Einfluß auf den Bundeshaushalt werden in Zukunft „Mehrleistungen" über die vom Gesetz bestimmten Regelleistungen hinaus immer nur durch ein Gesetz festgelegt werden können.

C. Wanderversicherung

(§§ 1312 bis 1318)

Der Abschnitt über die Wanderversicherung regelt die Versicherungsverhältnisse derjenigen Versicherten, die während ihres Berufslebens entweder gleichzeitig oder nacheinander mehreren Versicherungszweigen der Rentenversicherung angehört haben.

Die Vorschriften über die Wanderversicherung konnten — auf Grund der neuen Rentenformel, die keine festen Rentenbestandteile mehr vorsieht — zusammengefaßt und vereinfacht werden. Die Schwierigkeiten des geltenden Rechts, die durch die Aufteilung der festen Rentenbestandteile (z. B. Grundbetrag) und der variablen Bestandteile (Steigerungsbeträge) auf die einzelnen Versicherungszweige der Rentenversicherung nach der Dauer der bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeit (pro rata temporis-Verfahren) entstanden sind, konnten beseitigt werden. Es waren in den Abschnitt über die Wanderversicherung deshalb nur Vorschriften über die Zusammenrechnung der in den einzelnen Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit und für die Rentenhöhe, sowie über die Zuständigkeit für die Feststellung der Rentenleistung, den Beginn, den Wegfall, das Ruhen und die Aufrechnung der Wanderversicherungsleistungen, eine Regelung für zwischenstaatliche Verträge und die Finanzierung aufzunehmen.

Zu § 1312

Diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie umschreibt den Begriff und den Inhalt der Wanderversicherung.

Zu § 1313

Da der Gesetzentwurf keine Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft vorsieht, war deshalb lediglich eine Bestimmung über die Zusammenrechnung der in den einzelnen Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit erforderlich. Die besondere Regelung für die Knappschaftsrente war notwendig, weil diese eine Sonderleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung ist, zu der es in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten keine entsprechende Leistung gibt. Die Wartezeit für diese Rentenart kann deshalb nur mit Versicherungszeiten erfüllt werden, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind.

Zu § 1314

Bei den Leistungen für Wanderversicherte war gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche Vereinfachung und Zusammenfassung möglich. Es wird jedoch auch in Zukunft erforderlich sein, daß geprüft wird, ob die Leistungsvoraussetzungen in den einzelnen Versicherungszweigen erfüllt sind. Das ist einmal erforderlich wegen des Arbeitslosenruhegeldes der Angestelltenversicherung und vor allem wegen der Sonderleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung, die den Leistungen der anderen Versicherungszweige nicht entsprechen. Die Leistung wird als Gesamtleistung berechnet und festgestellt.

Sind Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in den übrigen Versicherungszweigen zurückgelegt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Ist dies der Fall, dann ist zunächst die Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, da diese nach anderen Grundsätzen zu berechnen ist, als die Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter. Zu dieser Leistung sind dann die gesondert berechneten Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten hinzuzuzählen.

Die Vorschriften über die Waisenrente und den Kinderzuschuß entsprechen dem geltenden Recht.

Zu §§ 1315 bis 1318

Diese Vorschriften entsprechen der geltenden gesetzlichen Regelung.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

Zu § 1381

Die Vorschrift trägt der gegebenen staatsrechtlichen Lage, insbesondere den Rechten der Länder dadurch Rechnung, daß sowohl bei der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger als auch grundsätzlich hinsichtlich der übrigen Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsversicherungsamt oder seinen Behörden auf dem Gebiete der Verwaltung zustanden, die Behörden des Bundes nur insoweit für zuständig erklärt sind, als es sich um Versicherungsträger handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben

(§§ 1382 bis 1395)

Die §§ 1382 bis 1395 regeln die Finanzierung, das Deckungsverfahren der Rentenversicherung und das Zahlungsverfahren zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

I. AUFBRINGUNG DER MITTEL

(§§ 1382 bis 1384)

Zu § 1382

Die Mittel für die Aufgaben der Rentenversicherung werden durch Versicherte, Arbeitgeber und den Bund aufgebracht. Mit dieser Dreiteilung behält das Gesetz eine Regelung bei, die seit Schaffung der Rentenversicherung besteht. Es findet jedoch insofern eine Umschichtung der Leistungen des Bundes statt, als diese einem besonderen Verwendungszweck (§ 1389) zugeführt werden.

Zu § 1383

Das Deckungsverfahren der Rentenversicherung ergibt sich aus der Verbindung von Einnahmen und Ausgaben. Daher konnte auf eine besondere Definition des Abschnittsdeckungsverfahrens, das in Zukunft in der Rentenversicherung angewendet werden wird, verzichtet werden. § 1383 gibt jedoch an, nach welchen Maßstäben in Zukunft die Höhe der Beiträge bestimmt werden soll. Danach sollen versicherungstechnische Bilanzen für drei Zeiträume von je 10 Jahren in Abständen von zwei Jahren aufgestellt werden, die das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung wiedergeben. Für den Verlauf von jeweils 10 Jahren sollen die Beiträge konstant gehalten werden.

Zu § 1384

Nach dieser Vorschrift, die auf Artikel 120 Abs. 1 GG beruht, bleibt die Bundesgarantie für die Rentenversicherung bestehen. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bundesgarantie wird in Abs. 2 eindeutig bestimmt. Im übrigen wird das Nähere durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

II. BEITRÄGE

(§§ 1385 bis 1388)

1. Allgemeiner Beitragssatz

Zu § 1385

§ 1385 enthält die für die Finanzierung der Rentenversicherung wichtigen Vorschriften über Höhe, Bemessungsgrenze und Verteilung der Beiträge.

In Absatz 1 wird der Beitragssatz für die pflichtversicherten Personen auf 14 v. H. des Bruttoarbeitsentgeltes der Versicherten festgesetzt. Die Erhöhung dieses Beitragssatzes gegenüber dem bisherigen Recht hängt mit der gleichzeitigen Herabsetzung der Beiträge

zur Arbeitslosenversicherung um 1 v. H. zusammen. Arbeitgeber und Versicherte werden mit je einem zusätzlichen Beitragsprozent belastet. Eine solche Erhöhung des Beitrages ist mit Rücksicht auf die durch dieses Gesetz bewirkte beträchtliche Verbesserung der Sicherung im Alter und bei Invalidität vertretbar. Sie ist notwendig, um die Leistungen der Rentenversicherung auf die Dauer sicherzustellen.

Die Differenz zwischen dem in § 1385 Abs. 1 vorgeschriebenen Beitragssatz (14 v. H. des Entgelts) und dem in der Anlage zur Begründung (finanzieller Teil) genannten Beitragssatz (12 v. H. des Entgelts) ist dadurch bedingt, daß die Krankheitszeiten und die Arbeitslosigkeitszeiten, die in der Anlage zur Begründung nicht rentensteigernd angerechnet worden sind, in angemessenem Umfang bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden sollen. Die Spanne zwischen den beiden Beitragssätzen reicht aus, um im Durchschnitt jedem Versicherten einen Zeitraum von etwa 4 Jahren für Krankheitszeiten und Arbeitslosigkeitszeiten bei der Rentenbemessung rentensteigernd anzurechnen. Weiter ist mit einer Erhöhung der Ausgaben auf Grund von sonstigen, rechnerisch nicht mit Sicherheit erfaßbaren Leistungsverbesserungen zu rechnen (z. B. Auswirkungen des Wegfalls der Anwartschaftsvorschriften).

Absätze 1 und 2 bestimmen die Grenze für die Bemessung des Beitrages. Diese Bestimmungen hängen aufs engste mit der Einbeziehung aller Arbeitnehmer in die Rentenversicherung zusammen. Die Begrenzung ist eingeführt, damit allen Arbeitnehmern, die über einen höheren Arbeitsentgelt verfügen, Möglichkeiten zur Selbstvorsorge für die Risiken des Lebens verbleiben. Als Beitragsbemessungsgrenze wird das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1260 Abs. 2) genommen. Zur Vermeidung einer schwierigen Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze ist sie auf einen durch 300 teilbaren Betrag abzurunden. Die Zahl 300 gewährleistet, daß die monatliche Beitragsbemessungsgrenze stets eine in der Praxis verwendbare Summe ergibt. Für das Kalenderjahr 1957 ist in Artikel 3 (Übergangsvorschriften) die Beitragsbemessungsgrenze auf 750 DM monatlich festgesetzt worden. Für die Zukunft wird die Beitragsbemessungsgrenze durch die Bindung an die allgemeine Bemessungsgrundlage mit der Lohnentwicklung mitgehen. An sie ist auch die Leistungsbemessungsgrenze (§ 1260 Abs. 1) gebunden; beide stehen miteinander in Wechselwirkung.

Nach Absatz 4 teilen sich entsprechend der bisherigen Regelung Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen in das Tragen der Beiträge.

2. Beitragsklassen

Zu §§ 1386 bis 1388

Die Vorschriften sind dem nach § 1385 veränderten Beitragssatz angeglichen worden. Aus Gründen der Vereinfachung werden nunmehr auch in der Rentenversicherung der Arbeiter für Pflichtversicherte, die selbst beitragspflichtig sind, und für die Weiter- und Höherversicherten Monatsbeiträge eingeführt.

III. ZUSCHÜSSE DES BUNDES

Zu § 1389

Diese Vorschrift regelt die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter. In Zukunft soll die Alterssicherung allein aus Beiträgen finanziert werden, während der Staatszuschuß für die Invaliditätssicherung Verwendung findet. Diesen Grundsatz spricht Absatz 1 aus.

Absatz 2 legt den Zuschuß des Bundes in bestimmter Höhe fest. Danach trägt der Bund weder — wie nach bisherigem Recht — bestimmte Rententeile und bestimmte Erstattungen, noch beteiligt er sich in einem Vomhundertsatz an den Ausgaben der Rentenversicherung. Bundeshaushalt und Leistungsgewährung der Rentenversicherungsträger können nach dem gewählten Verfahren sich in Zukunft nicht mehr gegenseitig beeinflussen. Die Beteiligung des Bundes entwickelt sich von der einmal angesetzten Summe von 2710 Millionen DM ausschließlich im Einklang mit einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

IV. VERTEILUNG DER RENTENAUSGABEN

(§§ 1390 bis 1395)

1. Gemeinlast

Zu § 1390

§ 1390 regelt die Gemeinlast. In sie werden die Leistungen für Renten und Beitragserstattungen, nicht dagegen diejenigen für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie für Verwaltungskosten einbezogen. Dabei sind die Zuschüsse des Bundes vorweg unter den Trägern der Rentenversicherung zu verteilen.

2. Verteilung der Rentenausgaben

Zu §§ 1391 bis 1393

Die §§ 1391, 1392 und 1393 regeln das nach § 1390 notwendige Verteilungsverfahren, in das auch das Bundesversicherungsamt eingeschaltet ist.

3. Postvorschüsse und Haftung für die Postvorschüsse

Zu §§ 1394 und 1395

Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Verhältnis der Rentenversicherungsträger zur Deutschen Bundespost, die die Auszahlung der Renten übernommen hat (siehe § 1299).

SECHSTER ABSCHNITT

Beitragsverfahren

(§§ 1396 bis 1438)

I. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DEN ARBEITGEBER

(§§ 1396 bis 1407)

1. Allgemeines

Zu § 1396

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, das in verschiedenen verstreuten Vorschriften niedergelegt ist. Sie bringt durch Beseitigung von Verschiedenheiten im Recht der Gebiete der ehemaligen Besatzungszonen die Wiederherstellung der Rechtseinheit für das Bundesgebiet.

Zu §§ 1397 und 1398

Die Vorschriften folgen dem geltenden Recht und fassen zusammen, was zur Zeit in vielen Einzelbestimmungen geregelt ist.

2. Einzugsstellen, Beitragsberechnung

und

3. Entgeltsbescheinigung

Zu §§ 1399 bis 1401

Der Entwurf hält an der Regelung des geltenden Rechts fest, daß die Arbeitgeber für diejenigen Beschäftigten, die nicht ausnahmsweise selbst beitragspflichtig sind (vgl. § 1396) den Beitrag zur Rentenversicherung zusammen mit dem Beitrag zur Krankenversicherung an den Träger der Krankenversicherung abführen, der den Beitrag an den Träger der Rentenversicherung weiterleitet.

Dieses durch die 2. Lohnabzugsverordnung vom 14. April 1942 eingeführte sogen. „Lohnabzugsverfahren" hat sich eingebürgert und im allgemeinen bewährt.

Die Vorschriften für die Berechnung der Beiträge, ihre Fälligkeit und ihren Einzug entsprechen dem geltenden Recht. Die Vorschrift über die Entgeltsbescheinigung soll dahin geändert werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet wird, den beitragspflichtigen Entgelt in der Bescheinigung einzutragen. Nach geltendem Recht stimmen der einzutragende und der beitragspflichtige Entgelt nicht immer überein. Es entspricht jedoch dem Versicherungsprinzip, daß Leistungen nur nach Entgelten berechnet werden, für die Beiträge entrichtet sind. Bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers erscheint es zweckmäßig, der Einzugsstelle das Recht einzuräumen, neben der schon zur Zeit möglichen Erhebung des Säumniszuschlags Zinsen zu fordern, wenn der Arbeitgeber länger als 3 Monate seit Zahlungsaufforderung im Verzuge ist. Diese Regelung ist daher vorgesehen.

4. Nachversicherung

Zu §§ 1402 bis 1404

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem in den Ländern der ehemaligen britischen Zone geltenden Recht. Es ist jedoch davon abgesehen worden, die zur Zeit gültige Regelung zu übernehmen, nach der unter gewissen Voraussetzungen eine Nachversicherung für eine 2 Jahre nicht übersteigende Nachversicherungszeit unterbleiben kann. Diese Vorschrift benachteiligt den aus einer versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedenen gegenüber dem von vornherein versicherungspflichtig Beschäftigten und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung beider Gruppen.

II. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DEN VERSICHERTEN

(§§ 1405 bis 1410)

1. Allgemeines

Zu §§ 1405 bis 1407

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 1407 Absatz 2 Satz 2 wird auf die Begründung zu § 1233 verwiesen.

Zu § 1408

Die Absätze 1 und 2 fügen die zur Zeit geltenden einschlägigen Vorschriften des Höherversicherungsgesetzes in das Recht der RVO ein.

Die Vorschrift des Absatzes 2 hält an dem Grundsatz fest, daß ein Höherversicherungsbeitrag nur entrichtet werden darf, wenn ein Beitrag zur Pflicht- oder zur Weiterversicherung geleistet ist. Ist dieser als „Grundbeitrag" definierte Beitrag ein solcher zur Weiterversicherung, so braucht er nicht mehr — wie nach geltendem Recht — entsprechend dem Einkommen geleistet zu werden (vergl. Begründung zu § 1233), sondern darf in beliebiger Beitragsklasse entrichtet werden. Dafür ist — ebenfalls abweichend vom geltenden Recht — vorgeschrieben, daß für die Höherversicherung keine Beitragsklasse gewählt werden kann, die über der Beitragsklasse des Grundbeitrags liegt. Damit soll verhindert werden, daß der Pflichtversicherte, dessen Grundbeitrag seinem Arbeitseinkommen entspricht, gegenüber dem Weiterversicherten dadurch benachteiligt wird, daß dieser neben niedrigen Grundbeiträgen möglichst hohe, besonders leistungsbegünstigte Höherversicherungsbeiträge entrichtet. Der Weiterversicherte kann jedoch bis zur Höhe des Grundbeitrages die Beitragsklasse für den Höherversicherungsbeitrag frei wählen.

2. Beitragsmarken

Zu §§ 1409 und 1410

Die Vorschriften über die Beitragsmarken entsprechen dem geltenden Recht; sie werden durch Übernahme des § 3 des Höherversicherungsgesetzes vereinheitlicht.

Die Höhe der Vergütung für den Verkauf von Beitragsmarken durch die Deutsche Bundespost soll durch Rechtsverordnung geregelt werden.

III. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEITRAGSENTRICHTUNG DURCH ARBEITGEBER UND VERSICHERTE

(§§ 1411 bis 1425)

1. Quittungskarten

Zu §§ 1411 bis 1416

Inhaltlich wurde das geltende Recht beibehalten. Die Vorschriften der RVO und der 2. Lohnabzugsverordnung wurden zusammengefaßt.

2. Beitragsentrichtung im Ausland

Zu § 1417

Diese Vorschrift folgt dem geltenden Recht.

3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung

Zu § 1418

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht. Die bisherige Zweijahresfrist

zur Nachentrichtung von Beiträgen soll trotz des Wegfalls der Anwartschaftsbestimmungen beibehalten werden, um insbesondere die Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente zu erleichtern.

Dagegen soll die zur Zeit geltende Vorschrift des § 1442 Abs. 3, nach der in Fällen besonderer Härte die Nachentrichtung über die Fristen der Absätze 1 und 2 hinaus zugelassen werden kann, nicht übernommen werden. Diese Regelung die dem Zweck diente, bereits erloschene Anwartschaften wiederherzustellen, ist infolge des Wegfalls der Anwartschaftsvorschriften entbehrlich geworden.

Der Absatz 3 ist neu. Durch die in ihm vorgesehene Regelung soll es den Evakuierten und den Vertriebenen, die erst nach der Evakuierung oder der Vertreibung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben oder aufnehmen, ermöglicht werden, sich und ihren Hinterbliebenen noch ausreichende Renten zu sichern. Es handelt sich um eine Sondervorschrift, die durch die besonderen Verhältnisse der Evakuierten und Vertriebenen gerechtfertigt wird.

Zu § 1419

Absatz 1 ändert die bisherige Regelung insofern, als die Entrichtung von Beiträgen für Zeiten der Invalidität entsprechend § 1233 Abs. 2 nunmehr zur Anrechnung für Leistungen aus künftigen Versicherungsfällen (Alters- oder Hinterbliebenenrenten) gestattet und nur die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vorher, also zur Anrechnung für eine Leistung aus einem bereits eingetretenen Versicherungsfall, ausgeschlossen wird.

Absatz 2 klärt eine Zweifelsfrage, die aus der etwas unklaren Fassung des bisherigen § 1444 Abs. 1 RVO entstanden ist, zugunsten des Versicherten.

Zu § 1420

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Absatz 2 wurde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes anders gefaßt.

Zu § 1421

Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 3 klärt eine Zweifelsfrage des geltenden Rechts zugunsten des Versicherten.

Zu §§ 1422 und 1423

Die zur Zeit geltende Regelung wurde übernommen. § 1445 RVO und § 11 DVO zur 2. Lohnabzugsverordnung wurden zu einer Vorschrift zusammengefaßt, die nunmehr einheitlich für alle Beiträge gilt, die im Markenverfahren oder im Einzugsverfahren entrichtet sind.

4. Rückforderung und Erstattung von Beiträgen

Zu §§ 1424 und 1425

Die Vorschrift des § 1425 dehnt die bisherige Regelung auf die Fälle der Beitragserstattung nach §§ 1306 und 1307 aus.

IV. ÜBERWACHUNG DER BEITRAGSENTRICHTUNG

(§§ 1426 und 1427)

Zu § 1426

Absatz 1, der dem Grundgedanken der geltenden Regelung entspricht, betont den bisher nicht ausdrücklich ausgesprochenen Gedanken, daß die Aufgabe der Überwachung der Beitragsentrichtung auch in der Beanstandung zu Unrecht geleisteter Beiträge besteht. Auf die Pflicht zur Prüfung der Entgeltsbescheinigung (§ 1401) ist nunmehr besonders hingewiesen.

Absatz 2 dient der Intensivierung der Kontrolle der Beiträge, die von den Krankenkassen als Einzugsstellen eingezogen werden. Es wird Aufgabe der Träger der Rentenversicherung und der Krankenversicherung sein, die Überwachung durch sinnvolle Arbeitsteilung und gegenseitige Mitteilung des Ergebnisses durchgeführter Beitragskontrollen zu verstärken, soweit dieses Ziel nicht bisher schon erreicht sein sollte. Dadurch soll besonders eine tunlichst lückenlose Prüfung der Entgeltsbescheinigungen der Arbeitgeber ermöglicht und sichergestellt werden.

V. STRAFVORSCHRIFTEN

(§§ 1428 bis 1432)

Die Strafvorschriften des geltenden Rechts sind bis auf eine entbehrlich erscheinende Bestimmung übernommen worden.

VI. BEZIEHUNGEN DER TRÄGER DER RENTENVERSICHERUNG ZU DEN EINZUGSSTELLEN

(§§ 1433 bis 1438)

Die Beziehungen der Träger der Rentenversicherung zu Trägern der Krankenversicherung als den Stellen, die den Beitrag zur Rentenversicherung miteinziehen, sind bisher nicht geregelt. Eine solche Regelung erscheint um so notwendiger, als die Beiträge zur Rentenversicherung seit Einführung des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen erheblich erhöht worden sind und nach dem Entwurf etwa doppelt so hoch sind wie die Beiträge zur Krankenversicherung.

Der Entwurf folgt im wesentlichen der Regelung, die für das Verhältnis des Trägers der Arbeitslosenversicherung zum Träger der Krankenversicherung durch die Verordnung vom 9. Februar 1938 (RGBl. I S. 182) getroffen worden ist.

Artikel 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Wie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt worden ist, soll die Neuregelung eine weitgehende Angleichung des Rechts der Invalidenversicherung und des Rechts der Angestelltenversicherung herbeiführen. Diesem Grundsatz entspricht auch der Entwurf für die Neuregelung der Rentenversicherung der Angestellten.

Mit der Fassung dieses Entwurfs soll die künftige äußere Form des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht endgültig festgelegt werden. Es muß späterer Entscheidung vorbehalten bleiben, ob in der Zukunft ein besonderes Angestelltenversicherungsgesetz mit dem vollen Wortlaut aller in seinem Rahmen geltenden Bestimmungen beibehalten werden soll, oder ob — bei Abschluß der Reform der Sozialversicherung — die Regelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten als besonderer Teil neben den Vorschriften für die übrigen Zweige der Sozialversicherung in ein Gesetz (Sozialversicherungsordnung) aufgenommen wird.

Für den vorliegenden Entwurf wurde die bisherige Gesetzestechnik der weitgehenden Verweisung auf das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter beibehalten, um sowohl die Übereinstimmungen als auch die Abweichungen klarer und übersichtlicher zum Ausdruck zu bringen.

Für die meisten Bestimmungen dieses Entwurfs kann auf die Begründung zu dem Entwurf für eine Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter verwiesen werden. Nur Abweichungen sind hier besonders erläutert.

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

(§§ 1 bis 7)

A. Aufgaben der Versicherung

Zu § 1

Die im bisherigen § 1 AVG nur nebenher erwähnten Aufgaben der Versicherung werden wegen der Bedeutung der Versicherung für den versicherten Personenkreis in einer Sonderbestimmung der Gesamtregelung vorangestellt.

B. Kreis der versicherten Personen

(§§ 2 bis 7)

I. VERSICHERUNGSPFLICHT

Zu §§ 2 bis 5

Bei der Abgrenzung des Angestelltenbegriffs wurde inhaltlich das geltende Recht beibehalten.

Die Versicherungspflicht von Lehrlingen, die bisher in den ehemaligen Besatzungszonen unterschiedlich geregelt ist, wurde vereinheitlicht.

Die Versicherungspflicht von Selbständigen ist in dem bisherigen Umfang beibehalten. Bezüglich der Versicherungspflicht von Handwerkern, die nicht im AVG, sondern im Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 geregelt ist, muß eine Sonderregelung erfolgen, für die vom Beirat für die Neuordnung der sozialen Leistungen die Schaffung einer eigenständigen Sicherungseinrichtung vorgeschlagen worden ist.

Die Versicherungspflicht ist auf alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts erstreckt worden. Die bisherige Versicherungspflichtgrenze von 9000 DM jährlich wird damit aufgegeben; diese Grenze soll aber für das Jahr 1957 wie bisher als Beitragsbemessungsgrenze bestehen bleiben, d. h. Beiträge werden bei höheren Arbeitsentgelten nur bis zu diesem Betrag entrichtet. Vom 1. Januar 1958 ab ist die Beitragsbemessungsgrenze an die allgemeine Bemessungsgrundlage und damit an die Gehaltsentwicklung gebunden (vgl. Begründung zu § 1385 RVO).

Die im AVG zur Zeit bestehende Regelung, daß Versicherungspflicht nicht eintritt, wenn beim erstmaligen Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet ist, soll in Zukunft wegfallen. Die vorgesehene Ausgestaltung des Leistungsrechts, das keine festen Rentenbestandteile kennt, und die Regelung der Beitragserstattung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Erfüllung der Wartezeit machen die bisherige Ausnahmevorschrift entbehrlich.

Auch die in der ehemaligen amerikanischen und französischen Zone — nicht in der britischen Zone und nicht für die Rentenversicherung der Arbeiter — geltende Sonderbestimmung über die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag, wenn beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 50. Lebensjahr überschritten ist, soll nicht beibehalten werden.

II. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

Zu §§ 6 und 7

Die vorgesehene Regelung entspricht derjenigen für die Rentenversicherung der Arbeiter. Die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Angestelltenversicherung soll wegfallen, die der freiwilligen Weiterversicherung bleibt unter Veränderung ihrer Voraussetzungen bestehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen

(§§ 8 bis 26)

I. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT

Zu § 9

Die Regelung stimmt mit derjenigen für die Rentenversicherung der Arbeiter überein.

II. RENTEN

Zu §§ 10 bis 24

Der Entwurf sieht — abgesehen von dem Fall des § 11 — die gleichen Rentenleistungen vor, wie sie in der Rentenversicherung der Arbeiter gewährt werden. Für die Rentenversicherung der Angestellten ergibt sich daraus eine entscheidende Änderung in der Berechnung der Renten an Versicherte und an Hinterbliebene. Die bisherigen Unterschiede zwischen den beiden Zweigen der Rentenversicherung in der Höhe des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages — die dazu führten, daß bei gleich hohen Beiträgen nach kurzer Versicherungsdauer die Angestelltenrente und bei langer Versicherungsdauer die Invalidenrente höher als die entsprechende Rente des anderen Versicherungszweiges war — werden beseitigt. Für beide Versicherungszweige sollen künftig die festen Rentenbestandteile wegfallen und die Renten ausschließlich auf der Grundlage der Entgelte, die für die Beitragsentrichtung maßgebend waren, einheitlich berechnet werden.

1. Renten an Versicherte

Zu § 10

Es ist die gleiche Regelung wie in der Rentenversicherung der Arbeiter vorgesehen.

Zu § 11

Diese Vorschrift, die für die Rentenversicherung der Arbeiter nicht gilt, trägt dem be-

sonderen Sachverhalt Rechnung, daß ältere Angestellte, die arbeitslos geworden sind, trotz vorhandener Leistungsfähigkeit vielfach nicht mehr in Arbeit vermittelt werden können. Der Bundestag hat durch Gesetz vom 25. Dezember 1954 deshalb die Wiedergeltung des seit 1945 in der ehemaligen britischen Zone außer Kraft gesetzten § 397 AVG, der inhaltlich dem § 11 dieses Entwurfs entspricht, beschlossen. Die Beibehaltung dieser Sondervorschrift für die Rentenversicherung der Angestellten ist sozialpolitisch gerechtfertigt.

2. Renten an Hinterbliebene

Zu § 12

Die vorgesehene Regelung stimmt mit derjenigen für die Rentenversicherung der Arbeiter überein. Die bisherigen Unterschiede bei der Berechnung der Hinterbliebenenrenten in den beiden Versicherungszweigen (in der AV nur nach Teilen der Versichertenrente, in der JV verschieden nach Grundbeträgen und Steigerungsbeträgen) wurden beseitigt.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Renten an Versicherte und Hinterbliebene

Zu §§ 13 bis 24

Die für die Rentenversicherung der Arbeiter vorgesehenen Bestimmungen sollen auch für Angestelltenrenten gelten. Sonderbestimmungen waren nur in die §§ 22 und 24 aufzunehmen, weil die entsprechenden Regelungen für die Rentenversicherung der Arbeiter im I. Buch der RVO stehen und deshalb nicht für das Recht der Rentenversicherung der Angestellten gelten.

III. WITWEN- UND WITWERRENTEN-ABFINDUNG

IV. BEITRAGSERSTATTUNGEN

Zu §§ 25 bis 26

Es ist die gleiche Regelung wie für die Rentenversicherung der Arbeiter vorgesehen.

Eine Wiedereinführung der Beitragserstattung gemäß dem bisherigen § 46 AVG — der nur noch in Rheinland-Pfalz und in Südbaden geltendes Recht ist — ist nicht geplant.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

Zu § 27

Wie bisher sollen für zusätzliche Leistungen die gleichen Vorschriften wie für die Rentenversicherung der Arbeiter gelten.

C. Wanderversicherung

Zu § 28

Es wird auf die Erläuterung zu den §§ 1312 bis 1318 RVO verwiesen.

D. Verweisung

Zu § 29

Die in der Rentenversicherung der Angestellten gebräuchlichen Begriffe sind beibehalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

Zu §§ 30 bis 34

Die Regelung entspricht derjenigen für die Rentenversicherung der Arbeiter. Auf die Begründung zur Finanzierung wird hingewiesen.

SECHSTER ABSCHNITT

Beitragsverfahren

(§§ 35 bis 48)

I. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DIE ARBEITGEBER

Zu §§ 35 bis 38

Die Regelung entspricht derjenigen für die Rentenversicherung der Arbeiter, jedoch be-

darf es der aus dem geltenden Recht übernommenen Sondervorschriften der §§ 36 Nr. 1 und 2, 37 Abs. 1 für diejenigen Personen, die nur angestelltenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind.

Die Nachversicherung ist entsprechend dem Recht der Rentenversicherung der Arbeiter geregelt.

II. ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE DURCH DEN VERSICHERTEN

(§§ 39 bis 41)

Zu § 39

Auf die Begründung zu § 1396 RVO wird verwiesen.

Zu § 40

Die Vorschriften stimmen mit der in der Rentenversicherung der Arbeiter getroffenen Regelung überein.

Zu § 41

Die Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten, über die der Bundesminister für Arbeit Bestimmung zu treffen hat, werden sich weiterhin deutlich von denen der Rentenversicherung der Arbeiter unterscheiden müssen, da ihr Erlös verschiedenen Vermögensträgern zufließt.

III. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEITRAGSENTRICHTUNG DURCH DIE ARBEITGEBER UND VERSICHERTEN

(§§ 42 bis 45)

Die gemeinsamen Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber und Versicherten entsprechen den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme des § 42.

Zu § 42

Aus den zu § 41 aufgezeigten Gründen müssen sich auch fernerhin die Quittungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter von den Versicherungskarten der Rentenversicherung der Angestellten deutlich unterscheiden. Dieser Unterscheidung entspricht die Beibehaltung der zur Zeit geltenden Begriffe „Quittungskarte“ und „Versicherungskarte“.

IV. ÜBERWACHUNG DER BEITRAGSENTRICHTUNG

V. STRAFVORSCHRIFTEN

VI. BEZIEHUNGEN DES TRÄGERS DER RENTENVERSICHERUNG ZU DEN EINZUGSSTELLEN

(§ 46, § 47 und § 48)

Diese Vorschriften entsprechen den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Es wird auf die Begründung zu den §§ 1426 bis 1438 der Reichsversicherungsordnung verwiesen.

C. FINANZIELLER TEIL

Die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben und der Einnahmen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuregelung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

A. Die Ausgaben der Versicherungsträger

I. Die Rentenausgaben

Die Entwicklung der Rentenausgaben hängt von der Anzahl der künftig vorhandenen Rentner und der Höhe der künftig zu zahlenden Renten ab.

1. Die Anzahl der künftig vorhandenen Rentner

Die letzte Bestandsaufnahme der Rentner fand im Jahre 1953 statt (zu vgl. „Statistik der deutschen Invaliden- und Angestelltenversicherung, Band 1", herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger).

Die Bestände von 1953 sind zunächst bis 1956 fortgeschrieben worden, wobei zu den Witwenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter die Witwen hinzugezählt werden mußten, die auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (BGBl. I S. 653) rentenberechtigt geworden sind.

Für den Zeitraum von 1956 bis 1986 sind die Rentenbestände auf Grund der Überlegungen vorausberechnet worden, die in den „Versicherungstechnischen Bilanzen für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten im Bundesgebiet und im Land Berlin für den 1. Juli 1954" (Beiheft zum BABl. 1955 Nr. 6) für die Vorausberechnung der Rentenbestände entwickelt worden sind (zu vgl. Teil IV A und C der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen).

Die Anzahl, die Geschlechtsverteilung und die Altersgliederung der künftigen Rentner und die Anzahl ihrer zuschußberechtigten Kinder ist für die nächsten 30 Jahre in der Übersicht 1 dargestellt.

Übersicht 1

Die Entwicklung der Rentenbestände

(Alle Zahlen in 1000)

	1956	1966	1976	1986
Rentenversicherung der Arbeiter				
1. Invalidenrenten				
a) an Männer unter 54 Jahre	195,6	157,1	142,1	145,3
von 55 bis unter 65 Jahre .	240,2	311,0	239,2	261,1
65 und mehr Jahre . . .	1 059,1	1 229,0	1 488,0	1 321,1
	1 494,4	1 697,1	1 869,3	1 727,5
b) an Frauen unter 54 Jahre	156,5	142,5	143,7	140,6
von 55 bis unter 65 Jahre .	354,3	427,5	376,0	378,9
65 und mehr Jahre . . .	672,2	845,1	1 018,0	972,1
	1 183,0	1 415,1	1 537,7	1 491,6
2. Renten an Witwen unter 51 Jahre	432,7	195,9	157,3	188,3
von 52 bis unter 62 Jahre . .	300,9	375,2	219,8	182,0
62 und mehr Jahre	799,7	1 055,0	1 312,0	1 303,1
	1 533,3	1 626,1	1 689,1	1 673,4
3. Waisenrenten	842,5	259,0	257,8	243,6
4. Kinderzuschüsse	325,7	306,5	282,2	284,9

Übersicht 1

Die Entwicklung der Rentenbestände
(Alle Zahlen in 1000)

	1956	1966	1976	1986
Rentenversicherung der Angestellten				
1. Ruhegelder				
a) an Männer unter 54 Jahre	48,7	38,1	36,3	36,8
von 55 bis unter 65 Jahre .	85,9	110,2	85,3	91,4
65 und mehr Jahre . . .	408,6	555,0	688,0	609,4
	543,2	703,3	809,6	737,6
b) an Frauen unter 54 Jahre	49,9	45,9	43,9	45,2
von 55 bis unter 65 Jahre .	78,1	94,0	82,8	82,6
65 und mehr Jahre . . .	123,2	170,4	209,3	199,9
	251,2	310,3	336,0	327,7
2. Renten an Witwen unter 51 Jahre	184,5	86,7	67,1	66,2
von 52 bis unter 62 Jahre . .	137,2	166,7	104,6	89,8
62 und mehr Jahre	231,7	358,0	495,5	545,5
	553,4	611,4	667,2	701,5
3. Waisenrenten	256,4	93,3	92,8	87,9
4. Kinderzuschüsse	84,6	83,9	81,3	80,6

2. Die Höhe der künftig zu zahlenden Renten

Die Höhe der künftig zu zahlenden Versicherten- und Witwenrenten richtet sich nach

a) der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre,

b) der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, die ihrerseits von

   b 1) der allgemeinen Bemessungsgrundlage, d. h. dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsverdienst aller Versicherten im Mittel der letzten drei Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalls,

   b 2) dem Verhältnis der beitragspflichtigen Brutto-Arbeitsentgelte des Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer zu den durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelten aller Versicherten im gleichen Zeitraum

abhängt.

Wenn man Durchschnittswerte für die Gesamtheit aller Versicherten bestimmt, kann man das unter b 2) genannte Verhältnis gleich 1 setzen.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1957 ist gleich dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsverdienst aller Versicherten im Jahre 1955 gesetzt worden. Als durchschnittliche Brutto-Arbeitsverdienste aller Versicherten im Jahre 1955 sind aus den zur Verfügung stehenden Ergebnissen der amtlichen Arbeitsentgelt-Erhebungen folgende Werte abgeleitet worden:

Männliche Arbeiter	400 DM/Monat,
weibliche Arbeiter	224 DM/Monat,
männliche Angestellte	468 DM/Monat,
weibliche Angestellte	317 DM/Monat.

Für die Jahre nach 1957 ist mit einer jährlichen Zunahme des durchschnittlichen Brutto-Arbeitsverdienstes aller Versicherten um 2 v. H. gerechnet worden.

Die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre hängt von dem Alter bei Eintritt in die Versicherung, dem Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls und der Beitragsdichte während der Zeit vom Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles ab, d. h. von derjenigen Verhältniszahl, die angibt, welcher Teil dieses Zeitraums mit nachgewiesenen Versicherungszeiten tatsächlich bedeckt ist.

Für die Durchschnittsberechnungen ist als Alter beim Eintritt in die Versicherung das Alter 15 gewählt worden.

Die durchschnittliche Beitragsdichte während der gesamten Versicherungsdauer ist zu

0,790 bei den männlichen Arbeitern,

0,560 bei den weiblichen Arbeitern,

0,790 bei den männlichen Angestellten,

0,630 bei den weiblichen Angestellten

bestimmt worden. Als Unterlagen für diese Ermittlung dienten die Ausführungen im Teil III A der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen. Als den Beitragszeiten gleichzuachtende Versicherungszeiten sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsdichte Kriegs- und Militärdienstzeiten berücksichtigt worden, ferner für Arbeitslosigkeitszeiten und mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitszeiten durchschnittlich ein Zehntel des Zeitraums zwischen Eintritt in die Versicherung und Eintritt des Versicherungsfalles.

Bezeichnet man den durchschnittlichen Brutto-Arbeitsverdienst aller Versicherten einer Art mit L und die durchschnittliche Beitragsdichte mit d, so kann man die neuen Durchschnittsrenten für die Rentenbestände von 1957 folgendermaßen ausdrücken:

Übersicht 2

Die künftigen Durchschnittsrenten beim Rentenbestande

Jeweiliges Alter des Rentners	Zugangsalter des Rentners	durchschnittliche Rente
Versichertenrentner		
bis 54	bis 54	0,013·L·40·d
55 bis 64	bis 54	0,013·L·40·d
	55 bis 64	0,013·L·45·d
65 und mehr	bis 54	0,015·L·40·d
	55 bis 64	0,015·L·45·d
	65	0,015·L·50·d
Witwenrentner		
bis 51	bis 51	0,6·0,015·L·40·d
52 bis 61	bis 51	0,6·0,015·L·40·d
	52 bis 61	0,6·0,015·L·45·d
62 und mehr	bis 51	0,6·0,015·L·40·d
	52 bis 61	0,6·0,015·L·45·d
	62 und mehr	0,6·0,015·L·50·d

Hierbei ist berücksichtigt worden, daß dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 55. Lebensjahr des Versicherten eingetreten ist, die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Vollendung des 55. Lebensjahres dem Rentner bei der Rentenberechnung zugerechnet werden soll. In der Zugangsalter-Stufe 55 bis 64 ist als durchschnittliches Zugangsalter das Alter 60 angesetzt worden. Bei den noch nicht 65 Jahre alten Rentnern ist unterstellt worden, daß sich die Zahl der Invaliden (Steigerungssatz 1 v. H. der Bemessungsgrundlage je Versicherungsjahr) zur Zahl der Erwerbsunfähigen (Steigerungssatz 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage je Versicherungsjahr) so verhält, daß als mittlerer Steigerungssatz 1,3 v. H. herauskommt.

3. Die Rentenausgaben im Jahre 1957

Um die Durchschnittswerte in Übersicht 2 auf die Rentenbestände von 1957 anwenden zu können, muß man noch wissen,

a) wieviel der 1957 vorhandenen Versichertenrentner im Alter von mehr als 65 Jahren

a 1) im Alter von weniger als 55 Jahren,

a 2) im Alter von 55 oder mehr, aber weniger als 65 Jahren,

a 3) im Alter von 65 Jahren zugegangen sind, und

b) wieviel der 1957 vorhandenen Versichertenrentner im Alter zwischen 55 und 65 Jahren

b 1) im Alter von weniger als 55 Jahren,

b 2) im Alter von 55 oder mehr Jahren

zugegangen sind. Entsprechende Erkenntnisse sind hinsichtlich des Witwenrentenbestandes von 1957 erforderlich.

Die Fragen sind dadurch beantwortet worden, daß man Rentenbestände aus lauter einzelnen Jahreszugängen aufgebaut hat; die Auszählung der sich ergebenden Rentenbestände lehrte dann, wieviel der vorhandenen Rentner einer bestimmten Altersklasse schon in einer früheren Altersklasse zugegangen sind.

Die Rentenausgaben im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sind in der Übersicht 3 wiedergegeben.

Übersicht 3

Die Rentenausgaben im Jahr 1957

(In Millionen DM)

	Rentenversicherung der Arbeiter	Rentenversicherung der Angestellten
Versichertenrenten		
an Männer	3 760,9	1 665,9
an Frauen	1 133,5	377,4
insgesamt	4 894,4	2 043,3
Witwenrenten . . .	2 138,7	944,6
Waisenrenten . . .	439,6	136,1
Kinderzuschüsse . .	97,5	25,4
Insgesamt	7 570,2	3 149,4

4. Die Rentenausgaben nach 1957

Die Rentenausgaben nach 1957 sind mit Hilfe der Rentnerzahlen (Übersicht 1), der Durchschnittsrenten (Übersicht 2), der künftigen allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsdichten vorausberechnet worden (Übersicht 4 lfd. Nr. 1 bis 3).

II. Die sonstigen Ausgaben

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Invalidenversicherungs- und die Angestelltenversicherungsanteile in den Wanderversichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung wurde proportional zur Entwicklung der Rentenausgaben gesetzt (Übersicht 4 lfd. Nr. 6).

Proportional zur Entwicklung der Rentnerzahlen läuft die Entwicklung der Ausgaben für die Rentnerkrankenversicherung, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ausgaben der Rentenversicherungsträger je Rentner im Jahre 1956 infolge der Neuordnung der Rentnerkrankenversicherung beträchtlich zunehmen und in den folgenden Jahren der allgemeinen Entwicklung folgen werden, die bei der künftigen Gestaltung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage unterstellt worden ist (Übersicht 4 lfd. Nr. 4).

Als Kosten der Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ist für 1957 das doppelte des Betrages angesetzt worden, der 1956 für Heilverfahren ausgegeben wurde. Die weitere Entwicklung dieser Kosten, wie auch der Verwaltungskosten und der sonst noch anfallenden Ausgaben der Versicherungsträger, ist wieder der Entwicklung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage proportional gesetzt worden (Übersicht 4 lfd. Nr. 5, 7, 8).

B. Einnahmen der Versicherungsträger

I. Die Bundeszuschüsse

Im Jahre 1956 belaufen sich die Zuschüsse und Erstattungen aus Bundesmitteln (ohne die Erstattungen für Sonderzulagen nach dem Sonderzulagengesetz vom 2. Dezember 1955 — BGBl. I S. 733)

in der Rentenversicherung der Arbeiter auf	1956 Millionen DM
in der Rentenversicherung der Angestellten auf	702 Millionen DM
zusammen auf	2658 Millionen DM.

Vom Inkrafttreten des Gesetzes an soll ein zusätzlicher Bundeszuschuß gegeben werden, der im ersten Jahr für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen 700 Millionen DM beträgt.

Sowohl die bisherigen Bundesmittel, als auch der zusätzliche Bundeszuschuß sollen der Bewegung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage folgen.

Die Aufteilung des Bundeszuschusses auf die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten (Übersicht 4 lfd. Nr. 11) ist in der Weise erfolgt, daß in jeder der ersten drei 10jährigen Deckungsperioden der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter gleich dem Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten gehalten werden kann. Dazu sind in der ersten Deckungsperiode die Bundesmittel

zu 80,0 v. H. auf die Rentenversicherung der Arbeiter und

zu 20,0 v. H. auf die Rentenversicherung der Angestellten

aufzuteilen. In der zweiten und der dritten Deckungsperiode sind die Aufteilungszahlen

77,4 v. H. und 22,6 v. H.,

75,5 v. H. und 24,5 v. H.

II. Die Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen entwickeln sich bei gleichbleibendem Beitragssatz proportional zur Zahl der Versicherten (zu vergl. Teil IV A und B der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen). In der Rentenversicherung der Angestellten ist die Auswirkung der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze auf die Höhe der Beitragseinnahmen zu berücksichtigen.

Der in jeder der 10jährigen Deckungsperioden erforderliche Beitragssatz soll so bestimmt werden, daß innerhalb der betreffenden Dekkungsperiode die Beitragseinnahmen zusammen mit den Bundeszuschüssen und den Zinsen ausreichen, um die anfallenden Ausgaben zu decken und am Ende der Deckungsperiode eine Kapitalreserve bestehen zu lassen, die einer dann fälligen Jahresausgabe zu Lasten der Versicherungsträger, also einer Jahresausgabe überhaupt abzüglich der Bundeszuschüsse, gleichkommt.

Als erforderlicher Beitragssatz ergibt sich in der ersten 10jährigen Deckungesperiode 14 v. H., in der zweiten und der dritten 10jährigen Deckungsperiode 16,25 v. H. des versicherungstechnischen Entgelts.

Die absoluten Werte der Beitragseinnahmen finden sich in Übersicht 4 lfd. Nr. 10.

III. Die Zinseinnahmen

Bei einem Zinssatz von 3½ v. H. ergeben sich die in der Übersicht 4 lfd. Nr. 12 eingetragenen Zinseinnahmen der Versicherungsträger.

Lfd. Nr.		1956*)	1957	1960	1963	1966
	Rentenversicherung der Arbeiter					
1	Renten	4 167	7 472.7	7 947.7	8 697.3	9 608.3
2	Kinderzuschüsse	78	97.5	102.8	106.7	109.9
3	insgesamt	4 245	7 570.2	8 050.5	8 804.0	9 718.2
4	Rentnerkrankenversicherung	445	544.4	551.7	593.3	650.9
5	Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	280	560.0	594.3	630.7	669.3
6	Anteile an knappschaftlichen Renten	70	125.5	133.5	146.0	161.5
7	Verwaltung	95	96.9	102.8	109.1	115.8
8	Sonstige Ausgaben	55	56.1	59.5	63.2	67.0
9	**Ausgaben insgesamt**	**5 190**	**8 953.1**	**9 492.3**	**10 346.3**	**11 382.7**
10	Beiträge	4 840	6 343.4	6 767.6	7 137.2	7 588.0
11	Bundesmittel	1 956	2 727.9	2 894.9	3 072.1	3 260.1
12	Zinsen	175	226.0	269.1	303.4	300.5
13	**Einnahmen insgesamt**	**6 971**	**9 297.3**	**9 931.6**	**10 512.7**	**11 148.6**

Lfd. Nr.		1956*)	1957	1960	1963	1966
	Rentenversicherung der Angestellten					
1	Renten	1 898	3 124.0	3 462.8	3 903.8	4 410.8
2	Kinderzuschüsse	20	25.4	27.1	28.6	30.1
3	insgesamt	1 918	3 149.4	3 489.9	3 932.4	4 440.9
4	Rentnerkrankenversicherung	133	162.9	170.0	187.1	208.9
5	Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	100	200.0	212.2	225.2	239.0
6	Anteile an knappschaftlichen Renten	27	44.4	49.3	55.5	62.7
7	Verwaltung	38	38.8	41.1	43.7	46.3
8	Sonstige Ausgaben	19	19.4	20.6	21.8	23.2
9	**Ausgaben insgesamt**	**2 235**	**3 614.9**	**3 983.1**	**4 465.7**	**5 021.0**
10	Beiträge	2 200	3 136.0	3 379.6	3 626.0	3 855.6
11	Bundesmittel	702	682.5	724.3	768.7	815.7
12	Zinsen	90	108.7	142.5	161.5	156.7
13	**Einnahmen insgesamt**	**2 992**	**3 927.2**	**4 246.4**	**4 556.2**	**4 828.0**

*) Ohne Berücksichtigung des Sonderzulagengesetzes vom 2. Dezember 1955.

(Nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Arbeiter 444 Mio DM Ausgaben, denen 65 Mio DM Erstattungen aus Bundesmitteln gegenüberstehen; in der Rentenversicherung der Angestellten 220 Mio DM Ausgaben und 47 Mio DM Erstattungen aus Bundesmitteln.)

Die Auswirkungen der Neuregelung der Rentnerkrankenversicherung sind für die zweite Jahreshälfte eingerechnet worden.

der Arbeiter und der Angestellten. (In Millionen DM) Übersicht 4

1967	1970	1973	1976	1977	1980	1983	1986
9 927.9	10 937.7	11 887.7	12 834.1	13 032.0	13 643.8	14 227.2	14 804.4
111.1	114.9	119.0	123.4	125.6	132.0	140.9	151.8
10 039.0	11 052.6	12 006.7	12 957.5	13 157.6	13 775.8	14 368.1	14 956.2
670.4	732.1	791.0	850.1	864.1	907.6	950.6	994.1
682.6	724.4	768.8	815.8	832.1	883.1	937.1	994.4
166.9	183.9	199.7	215.9	219.0	229.5	239.1	249.0
118.1	125.4	133.0	141.2	144.0	152.8	162.2	172.1
68.4	72.6	77.0	81.7	83.4	88.5	93.9	99.6
11 745.4	**12 891.0**	**13 976.2**	**15 062.2**	**15 300.2**	**16 037.3**	**16 751.0**	**17 465.4**
8 987.9	9 516.0	10 057.1	10 703.9	10 928.1	11 656.1	12 445.9	13 225.9
3 214.9	3 411.7	3 620.5	3 842.1	3 828.5	4 062.8	4 311.6	4 575.4
309.7	371.7	395.8	394.7	390.0	384.9	408.1	470.6
12 512.5	**13 299.4**	**14 073.3**	**14 940.7**	**15 146.6**	**16 103.8**	**17 165.6**	**18 271.9**

1967	1970	1973	1976	1977	1980	1983	1986
4 580.0	5 118.1	5 621.4	6 124.6	6 224.5	6 534.9	6 836.5	7 134.8
30.6	32.1	33.8	35.5	36.1	37.8	40.3	43.0
4 610.6	5 150.2	5 655.2	6 160.1	6 260.6	6 572.7	6 876.8	7 177.8
216.1	238.8	260.6	282.5	287.5	303.2	318.8	335.1
243.8	258.7	274.6	291.4	297.2	315.4	334.7	355.2
65.2	72.8	80.0	87.1	88.5	93.0	97.3	101.5
47.2	50.1	53.2	56.5	57.6	61.1	64.9	68,8
23.6	25.1	26.6	28.2	28.8	30.6	32.4	34.4
5 206.5	**5 795.7**	**6 350.2**	**6 905.8**	**7 020.2**	**7 376.0**	**7 724.9**	**8 072.8**
4 567.9	4 834.4	5 109.0	5 430.8	5 544.5	5 902.0	6 290.4	6 703.1
940.7	998.3	1 059.4	1 124.2	1 244.3	1 320.6	1 401.4	1 487.2
161.3	198.2	210.7	205.0	201.9	202.6	213.8	241.1
5 669.9	**6 030.9**	**6 379.1**	**6 760.0**	**6 990.7**	**7 425.2**	**7 905.6**	**8 431.4**